

Bessere Rechtsetzung - eine Daueraufgabe

Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für das Jahr 2021



Die
Bundesregierung

Bessere Recht- setzung - eine Daueraufgabe

Bericht der Bundesregierung zum Stand
des Bürokratieabbaus und zur Fortent-
wicklung auf dem Gebiet der besseren
Rechtsetzung für das Jahr 2021

Inhalt

<i>Zusammenfassung</i>	8
A <i>Zentrale Kennzahlen zur Bürokratiebegrenzung für die Wirtschaft</i>	9
A.1 Die Bürokratiebremse (One in, one out-Regel).....	10
A.2 Umstellungsaufwand für die Wirtschaft – Transparenz und Begrenzung.....	14
B <i>Lebenslagenbefragung 2021</i>	17
C <i>Bessere Rechtsetzung durch frühe Beteiligung, Nutzendarstellung und systematische Evaluierung</i>	23
C.1 Frühe Beteiligung Betroffener bei der Rechtsetzung.....	24
C.2 Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern über www.amtlich-einfach.de	28
C.3 Evaluierung.....	29
C.4 Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen.....	31
D <i>Projekte</i>	33
E <i>Zusammenarbeit mit strategischen Partnern</i>	49
E.1 Länder und Kommunen.....	50
E.2 Nationaler Normenkontrollrat.....	50
E.3 Normungsorganisationen.....	53
F <i>Internationale Zusammenarbeit</i>	55
F.1 Europäische Union.....	56
F.2 OECD.....	58
F.3 UNECE – UN-Wirtschaftskommission für Europa.....	60

G Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands	61
G.1 Allgemeines.....	62
G.2 Entwicklung des Erfüllungsaufwands	63
G.2.1 Übergreifende Entwicklung.....	64
G.2.2 Entwicklung des Erfüllungsaufwands nach Normadressatengruppen	67
G.2.3 Entwicklung des Bürokratiekostenindex.....	73
G.2.4 Nachmessung des Erfüllungsaufwands.....	75
Anlagen und Anhänge	79
Checkliste Beteiligung	91
Gute Beispiele früher Beteiligung Betroffener und praktischer Erprobung im Jahr 2021 für den Jahresbericht Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2021.....	95
Impressum	104

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,
ein weiteres außergewöhnliches Jahr liegt hinter uns. Der Klimawandel, der Krieg in der Ukraine, knappe und teure Energie, Digitalisierung – wir leben in einer Zeit multipler Krisen, die uns vor große Herausforderungen stellen. Zugleich gilt es, die Transformation zu nach-

haltigem Wirtschaften und größerer Widerstandsfähigkeit unseres Landes fortzusetzen. Staat und Gesellschaft müssen hierzu weitreichende politische Entscheidungen treffen – und mit kluger Regulierung umsetzen.

Hierfür ist es notwendig, die Qualität der Gesetzgebung zu verbessern: Gutes Recht ist einfach, verständlich, wirksam und aufwandsarm – und damit der beste Beitrag zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Strukturen. Dazu zählt insbesondere auch, Prozesse in Verwaltung und Wirtschaft digitaltauglich auszugestalten und zu vereinfachen. Effektive Reaktionen auf Krisen verlangen schnelles Handeln – die Beschleunigung von Verfahren ist daher vordringlicher denn je. Zugleich ist der vorhandene Normenbestand noch kritischer als bislang in den Blick zu nehmen.

Die Bundesregierung stellt sich diesen Herausforderungen. Der Staatssekretärausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“, den ich leite, ist das zentrale Gremium der Bundesregierung für dieses querschnittliche Politikfeld und ab dieser Legislaturperiode beim Bundesministerium der Justiz angesiedelt. Das Bundesministerium der Justiz ist zugleich der „Notar der Bundesregierung“ – die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aller Ministerien werden hier rechtlich und sprachlich geprüft. Es ist deshalb sehr sinnvoll, diese Aufgabe hier anzusiedeln – ebenso wie den Nationalen Normenkontrollrat.

Zum Berichtszeitraum 2021 gehört auch die vierte Lebenslagenbefragung: Das Statistische Bundesamt hatte erneut Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nach ihren Erfahrungen mit der Verwaltung befragt. Auf einer Skala von „sehr unzufrieden“ (- 2) bis „sehr zufrieden“ (+ 2) liegt die durchschnittliche Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger bei + 1,1, bei den Unternehmen nur unwesentlich geringer bei + 1,0. Das ist erfreulich, aber natürlich kein Grund, sich auszuruhen: Auch die Verwaltung muss besser werden und vor allem die Digitalisierung der Geschäftsprozesse voranbringen – im Bund, aber auch in den Ländern und Kommunen.

Der Abbau von unnötigen bürokratischen Belastungen ist und bleibt der Königsweg, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Zeiten steigender Preise zu entlasten und damit das wirtschaftliche und soziale Potential unseres Landes freizusetzen.

Benjamin Strasser

Zusammenfassung

Mit Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 hat der Bundeskanzler entschieden, dass die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau, für bessere Rechtsetzung und für den Nationalen Normenkontrollrat vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übertragen werden. Diese Übertragung wurde im Frühjahr 2022 vollzogen. Die Zuständigkeiten sind nunmehr in der Unterabteilung D A des BMJ angesiedelt; der Bericht für das Jahr 2021 wird daher von BMJ erstattet. Darüber hinaus enthält der Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen“ etliche Maßgaben zu Fragen der besseren Rechtsetzung und des Bürokratieabbaus, so etwa die Einführung eines „Digitalchecks“ sowie die Errichtung eines „Zentrums für Legistik“. Über diese und andere Aktivitäten wird der nächste Bericht informieren.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterhin zufrieden mit der Verwaltung

Das Statistische Bundesamt (StBA) befragte nach 2015, 2017 und 2019 im Jahr 2021 bereits zum vierten Mal Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung. Die Befragten sind wie schon bei den vorangegangenen Befragungen immer noch überwiegend zufrieden. Auf einer Skala von „sehr unzufrieden“ (-2) bis „sehr zufrieden“ (2) liegt die durchschnittliche Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger bei 1,1. Mit einem durchschnittlichen Wert von 1,0 ist die Zufriedenheit bei den Unternehmen nur unwesentlich geringer ausgeprägt. Ein Vergleich der Bewertungen der Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung vor der Pandemie und während der Pandemie offenbart nur kleine Unterschiede. Sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern (von 1,2 auf 1,1) als auch bei den Unternehmen (von 1,1 auf 1,0) fällt die Einschätzung etwas schlechter aus.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger steigt erstmals wieder seit 2017

Durch die Regelungsvorhaben der Bundesregierung wurden Bürgerinnen und Bürger 2021 belastet. Der laufende Zeitaufwand stieg um 1,1 Millionen Stunden und der laufende Sachaufwand um 50 Millionen Euro pro Jahr. Somit kommt es zum ersten Mal seit 2017 wieder zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger.

One in, one out-Regel sorgt weiter für Entlastung

In der zurückliegenden 19. Legislaturperiode haben durch die Bundesregierung beschlossene Regelungen die Wirtschaft um 1,7 Milliarden Euro an laufendem Erfüllungsaufwand entlastet. Betrachtet man nur das Berichtsjahr 2021, so ergibt sich eine Entlastung von 459 Millionen Euro.

Bürokratiekostenindex erreicht erneut historischen Tiefststand

Mit 96,97 hat der Bürokratiekostenindex im Jahr 2021 seinen bisher niedrigsten Stand erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 1,1 Milliarden Euro gesunken. Im Berichtsjahr wird der Verlauf des Index entscheidend durch die Nachmessung von Bürokratiekosten geprägt. So ergab die Nachmessung des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG II) einen um 1,2 Milliarden Euro höheren Einsparungseffekt, als im Gesetz zunächst geschätzt worden war.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erneut stark gestiegen

Zum vierten Mal in Folge erhöhte sich der laufende Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung. Die Regelungsvorhaben, die bei den Behörden und Ämtern zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands führen, belasten diese mit zusätzlich rund 4,4 Milliarden Euro. Damit wurde der höchste Stand aus den Vorjahren um mehr als das Dreifache übertroffen.

Corona-Pandemie beeinflusst weiterhin die Gesetzgebung und verursacht Umstellungsaufwand

15 Prozent der Gesetzentwürfe der Bundesregierung wiesen 2021 einen Bezug zur Corona-Pandemie auf. Im Jahr 2020 waren es noch 22 Prozent. Durch die coronabedingte Gesetzgebung wurde für die Wirtschaft ein Umstellungsaufwand von 5,0 Milliarden Euro verursacht. Dies entspricht rund 86 Prozent des gesamten Umstellungsaufwands für die Wirtschaft.

Frühe Beteiligung Betroffener steigert Qualität der Rechtsetzung

2021 verbesserte die frühe Beteiligung Betroffener in vielen Fällen die Gesetzgebung. So führten Formate wie Online-Beteiligungen, Workshops und Bürgerdialoge dazu, dass Recht wirksamer und adressatengerechter wurde. Wichtig für die Akzeptanz früher Beteiligung sind der Dialog auf Augenhöhe, Transparenz und ein ausgewogenes Feedback.



A Zentrale Kennzahlen zur Bürokratiebegrenzung für die Wirtschaft

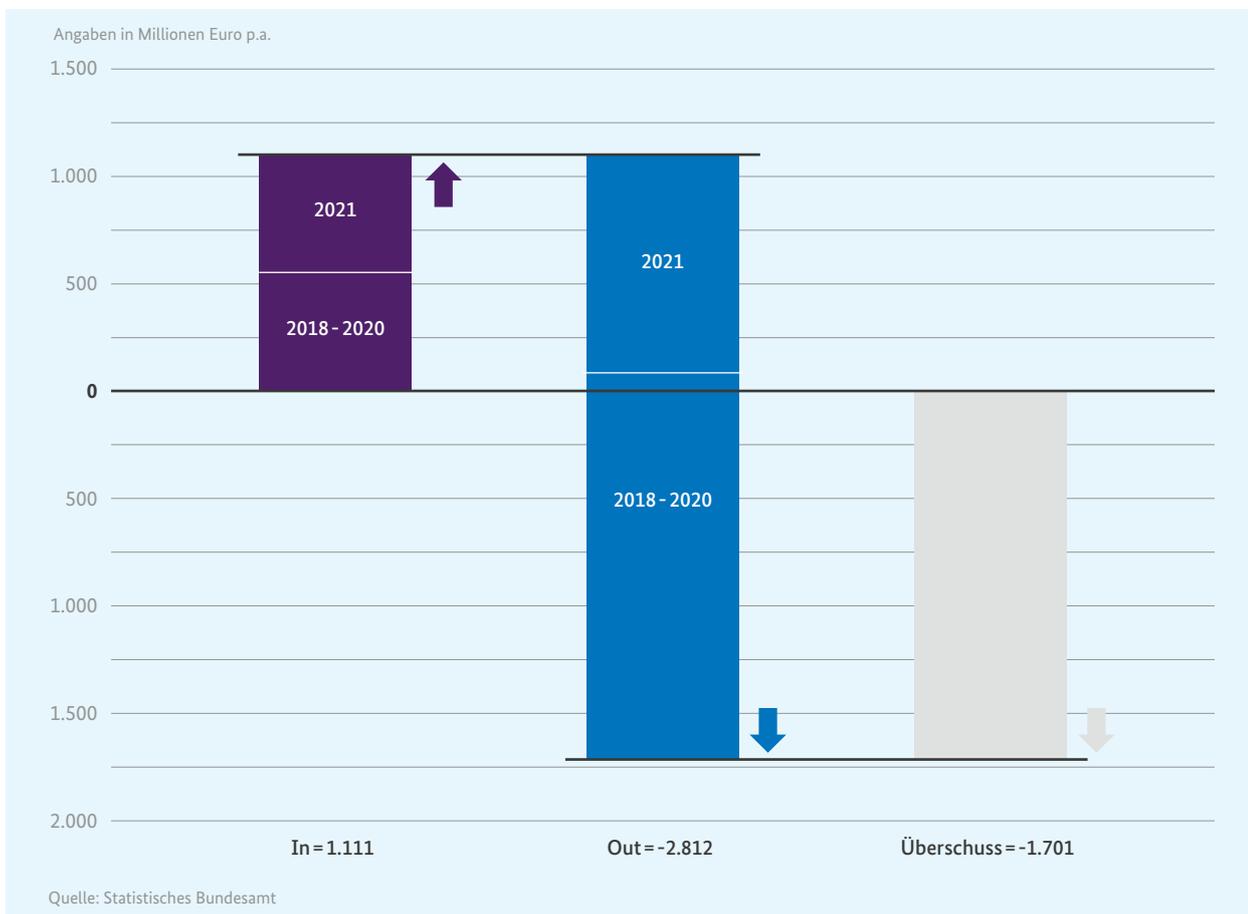
Die Bundesregierung verfolgt zwei Ansätze, um bürokratische Lasten von Unternehmen niedrig zu halten: Seit dem Jahr 2015 stellt zum einen die Bürokratiebremse sicher, dass der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der von der One in, one out-Regel erfasst wird, nicht steigt. Dabei gilt das Prinzip: Wenn sich durch eine neue Regelung laufender Erfüllungsaufwand erhöht, muss dieser an anderer Stelle – spätestens bis zum Ende der Legislaturperiode – reduziert werden. Zum anderen wird die Begrenzung des einmaligen Umstellungsaufwands von Unternehmen mit einem eigens dafür entwickelten Konzept seit 2020 in besonderem Maße verfolgt.

A.1 Die Bürokratiebremse (One in, one out-Regel)

Mithilfe der One in, one out-Regel soll der Aufwand der Wirtschaft durch die Erfüllung von neuen oder geänderten Rechtsnormen begrenzt werden. In der nun abgeschlossenen 19. Legislaturperiode haben durch die Bundesregierung beschlossene Regelungen zu einer Entlastung von 1,7 Milliarden Euro an laufendem Erfüllungsaufwand geführt (Abbildung 1). Bereits in der 18. Legislaturperiode konnten 1,9 Milliarden Euro durch die Bürokratiebremse eingespart werden. Seit Einführung der One in, one out-Regel hat sich der national verursachte, laufende Erfüllungsaufwand, der unter die One in, one out-Regel fällt, also schon um 3,6 Milliarden Euro reduziert.

Abbildung 1:

One in, one out – Bilanz der Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode (14. März 2018 bis 7. Dezember 2021)



Die Bundesregierung hat innerhalb der 19. Legislaturperiode 297 Regelungen beschlossen, die unter die One in, one out-Regel fallen (Abbildung 2 und Anlage 2). Zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands tragen acht Ministerien bei. Fünf Ministerien konnten ihre Bilanz durch ressortübergreifende Kompensationen ausgleichen. Die höchsten Einsparungen haben mit -739 Millionen Euro das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit -455 Millionen Euro das Bundesministerium der Finanzen und mit -406 Millionen das Bundesministerium für Gesundheit realisiert. Vor den ressortübergreifenden Kompensationen hat das BMG eine Einsparung in Höhe von 795,5 Millionen Euro erzielt.

Abbildung 2:

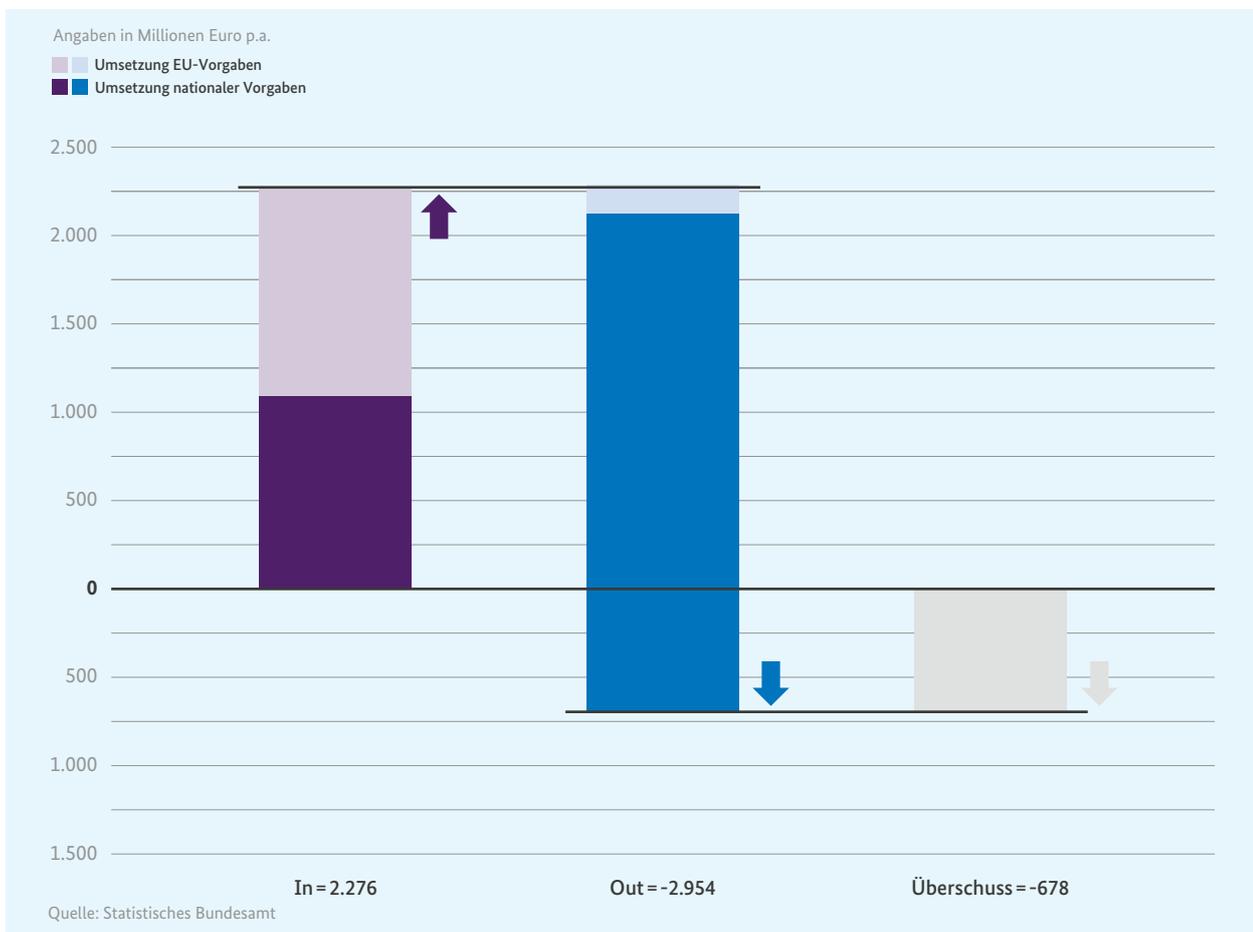
One in, one out – Gesamtbilanz nach Ressorts (14. März 2018 bis 7. Dezember 2021)

	Anzahl der relevanten Regelungsvorhaben		In	Out	Saldo vor ressort-übergreifender Kompensation	ressort-übergreifende Kompensation*	Saldo 19. LP	Saldo 18. LP	Summe 18. und 19. LP
	belastend	entlastend							
	in Mio. EUR						(informativ) in Mio. EUR		
Auswärtiges Amt		1		0,1	-0,1		-0,1		-0,1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	17	2	45,2	52,1	-6,9		-6,9	-10,1	-17,0
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	16	11	16,1	38,6	-22,5		-22,5	-453,2	-475,7
Bundesministerium der Finanzen	30	14	131,8	586,4	-454,6		-454,6	-144,5	-599,2
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	27	30	79,4	23,7	55,7	-55,7		-403,8	-403,8
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	19	9	105,3	845,8	-740,6	1,8	-738,7	-138,6	-877,4
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	10	10	312,5	31,3	281,1	-281,1		-11,6	-11,6
Bundesministerium der Verteidigung								-0,1	-0,1
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4	1	2,5	0,7	1,8	-1,8		0,0	0,0
Bundesministerium für Gesundheit	16	8	192,2	987,7	-795,5	389,5	-406,0	-39,7	-445,7
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	19	10	30,0	48,2	-18,1		-18,1	-74,5	-92,6
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	16	8	142,4	196,8	-54,3		-54,3	-596,2	-650,5
Bundesministerium für Bildung und Forschung	14	4	53,6	1,0	52,6	-52,6		-0,6	-0,6
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung									
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	1		0,0		0,0	-0,0		1,9	1,9
Insgesamt	189	108	1.111,1	2.812,4	-1.701,3	0	-1.701,3	-1.871,0	-3.572,4

* Bei negativen Werten erhält das jeweilige Ressort von einem anderen Ressort eine Kompensation, bei positiven Werten erbringt das jeweilige Ressort die Kompensation für andere Ressorts.

Während des Jahres 2021 entstand ein In von 555 Millionen Euro und ein Out von 1.013 Millionen Euro. Die Wirtschaft wurde in diesem Jahr also um 459 Millionen Euro an laufendem Erfüllungsaufwand entlastet. Aufgrund eines Beschlusses des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 17. Juni 2021 ist der laufende Mehraufwand durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminierungsquote nicht in die Bilanzierung eingeflossen. Anlage 1 gibt einen Überblick, wie die einzelnen Ministerien die Bürokratiebremse einhalten.

Abbildung 3:
One in, one out unter Einbeziehung von Be- und Entlastungen aus der 1 : 1-Umsetzung von EU-Vorgaben; Bilanz für die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode (14. März 2018 bis 7. Dezember 2021)





Regelungen, die internationale oder EU-Vorgaben in nationales Recht eins zu eins übernehmen, sowie Umsetzungen von nationaler oder EU-Rechtsprechung sind von One in, one out ausgenommen. Die damit verbundenen Aufwände kann die Bundesregierung in der Regel nicht direkt beeinflussen. Allerdings müssen diese Rechtsnormen von den Unternehmen in Deutschland genauso befolgt werden. Ausnahmen von der One in, one out-Regel gehen nahezu vollständig auf Umsetzungen von EU-Recht zurück. Berücksichtigt man die damit verbundenen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, fällt die Bilanz in der 19. Legislaturperiode weiterhin positiv aus (Abbildung 3). Zusätzlich zu den national verursachten Belastungen in Höhe von 1.111 Millionen Euro führten EU-Vorgaben zu einem In von 1.165 Millionen Euro (insgesamt In = 2.276 Millionen Euro). Beim Out verhält es sich umgekehrt: Während die nationale Rechtsetzung zu einer Entlastung von 2.812 Millionen Euro geführt hat, lag der Wert bei den EU-Regelungen nur bei 142 Millionen Euro (insgesamt Out = -2.954 Millionen Euro).

Im Oktober 2021 hat die EU-Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2022 die Anwendung der One in, one out-Regel auf EU-Ebene beschlossen. Damit sollen in Zukunft neue Belastungen durch Einsparungen im gleichen Politikbereich ausgeglichen werden. Für die 20. Legislaturperiode könnte sich der EU-Anteil am Out also sichtbar erhöhen.

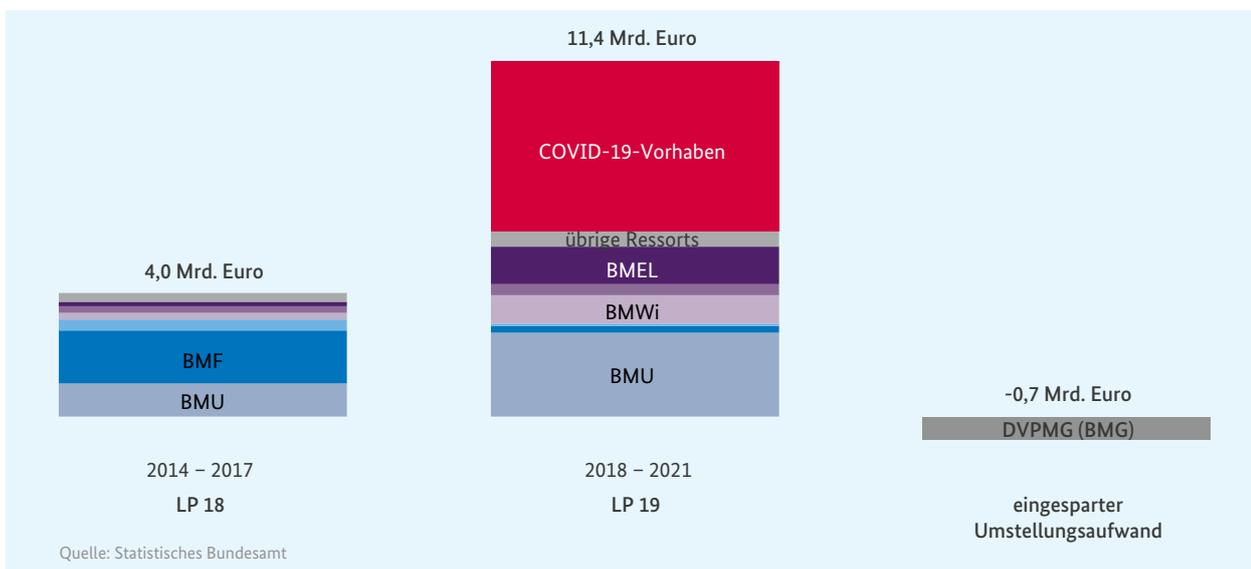
A.2 Umstellungsaufwand für die Wirtschaft – Transparenz und Begrenzung

Während der laufende Erfüllungsaufwand bei Unternehmen jedes Jahr wieder anfällt, entsteht Umstellungsaufwand einmalig bei Einführung neuer Regelungen. Solche kurzfristigen, einmaligen Aufwände werden oft als besonders belastend empfunden. Deshalb hat der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau im Jahr 2019 das „Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“ beschlossen.

In der 19. Legislaturperiode sind 11,4 Milliarden Euro an Umstellungsaufwand bei den Unternehmen angefallen (Abbildung 4). Durch das Digitale-Versorgung- und -Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) konnten aber auch 0,7 Milliarden Euro an Umstellungsaufwand eingespart werden. Nutzer der digitalen Infrastruktur im Gesundheitswesen wie Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken werden mit diesem Vorhaben von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung entlastet. Grundsätzlich wären sie nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu solch einer Abschätzung verpflichtet gewesen.

Abbildung 4:

Entwicklung des Umstellungsaufwands der Wirtschaft in der 19. Legislaturperiode (14. März 2018 bis 7. Dezember 2021)



Rund 5,4 Milliarden Euro gehen auf Vorhaben zurück, die der schnellen Bekämpfung der Covid-19-Pandemie dienen. Der größte Teil dieses Einmalaufwands geht auf die Bereitstellung von Gesichtsmasken und Covid-19-Tests durch die Arbeitgeber zurück.

Der restliche Aufwand von rund 6 Milliarden Euro liegt dabei über dem in der 18. Legislaturperiode verursachten Umstellungsaufwand von 4 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Jahresbericht 2020 fällt der einmalige Aufwand der 18. Legislaturperiode nun niedriger aus. Eine Nachmessung des Aufwands zur Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (siehe Kapitel G.2.4) hat ergeben, dass

der tatsächliche Umstellungsaufwand 1 Milliarde Euro niedriger lag, als ursprünglich angenommen worden war.

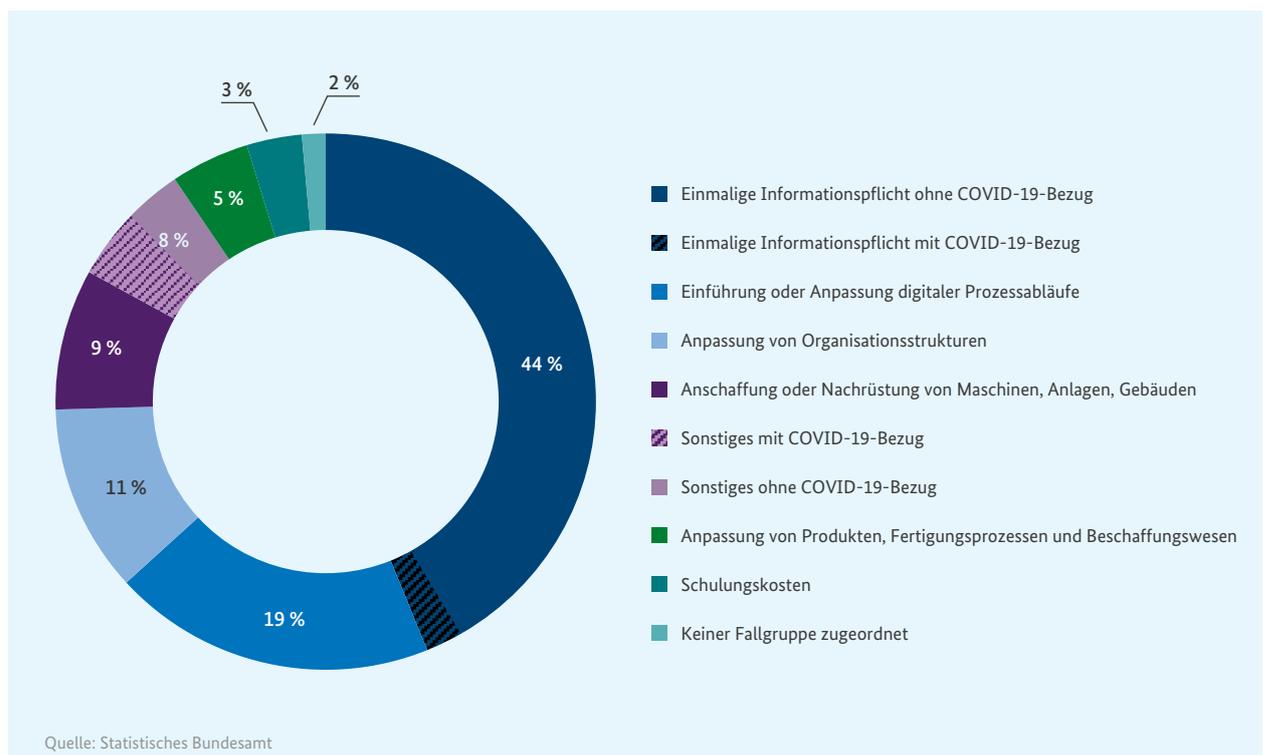
Mit rund 2,7 Milliarden Euro entstand beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit der höchste Umstellungsaufwand. Dies geht zum Beispiel auf die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen aus dem Jahr 2020 mit 940 Millionen Euro einmaligem Aufwand zurück.

Kategorien des Umstellungsaufwands

Das Statistische Bundesamt (StBA) erfasst in der Datenbank jeweils, um welche Art von Umstellungsaufwand es sich handelt, wenn dieser mindestens 10 Millionen Euro je Regelungsvorhaben bzw. mindestens 1 Million Euro je konkreter Vorgabe beträgt. Für das Jahr 2021 ist Umstellungsaufwand aus 212 Vorgaben aus 77 Regelungsvorhaben in der Datenbank erfasst worden (Abbildung 5).

Bei 44 Prozent der Vorgaben mit Einmalaufwand handelt es sich um einmalige Informationspflichten. Im Vergleich zum Vorjahr (21 Prozent) ist der Anteil deutlich gestiegen. Dies geht auf mehrere Regelungsvorhaben zurück, welche die Anpassung von Verträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen unterschiedlichen Akteuren vorsehen, wie zum Beispiel im Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz. Wie bereits im Jahr 2020 sorgt die Digitalisierung von Prozessabläufen für eine hohe Anzahl an Vorgaben mit Einmalaufwand. An dritter Stelle steht mit 11 Prozent die allgemeine Anpassung von Organisationsstrukturen.

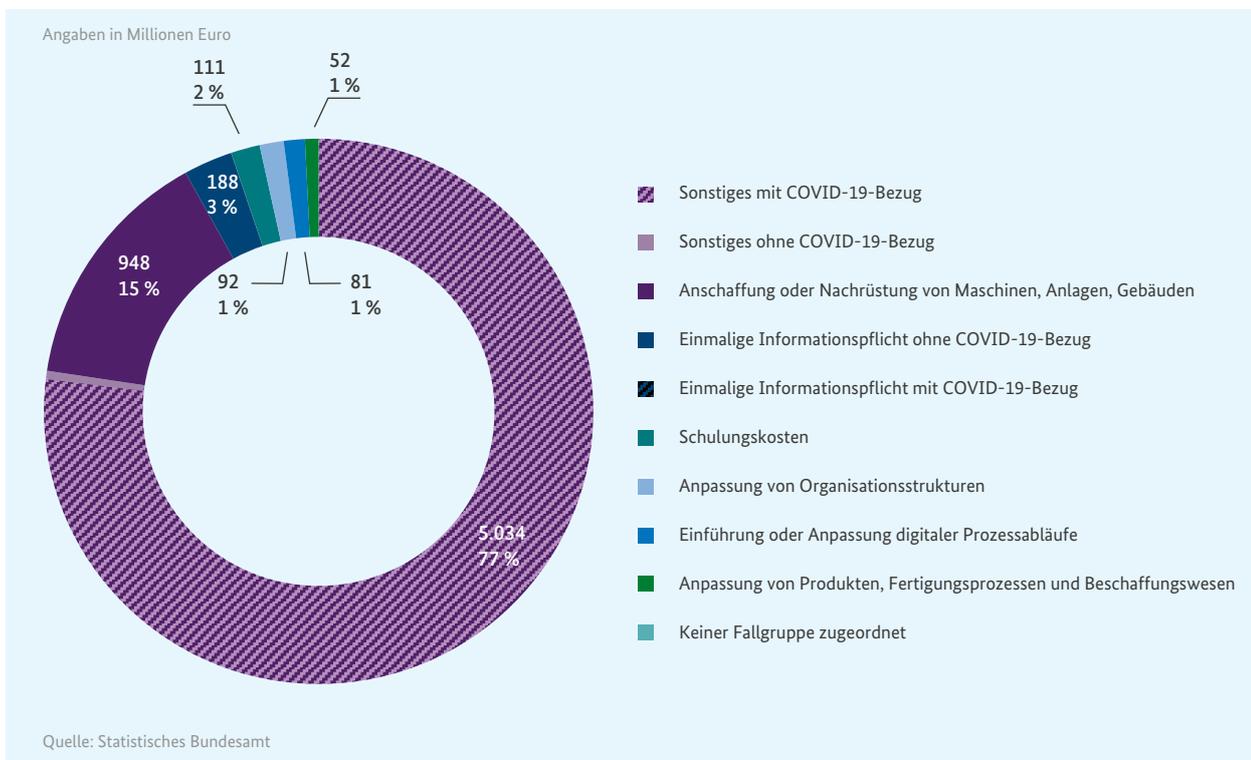
Abbildung 5:
Prozentualer Anteil der Vorgaben je Fallgruppe im Jahr 2021



Während nur 7 Prozent der Vorgaben auf Rechtsetzung im Zusammenhang mit Covid-19 zurückgehen, entfallen 77 Prozent des kategorisierten Umstellungsaufwands, also rund 5 Milliarden Euro, auf sonstige Vorgaben mit Covid-19-Bezug. Vor allem die Bereitstellung von Masken und Covid-19-Tests durch die Arbeitgeber schlagen hier zu Buche. Die Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen und Gebäuden kommt mit 948 Millionen Euro auf den zweithöchsten Wert (Abbildung 6). Im Jahr 2020 waren hier noch 2,3 Milliarden Euro an Umstellungsaufwand angefallen. Obwohl 63 Prozent der Vorgaben eine einmalige Informationspflicht waren oder der Digitalisierung dienten, fallen die damit verbundenen Kosten mit 269 Millionen Euro vergleichsweise niedrig aus.

Abbildung 6:

Prozentualer Anteil des aufsummierten Umstellungsaufwands je Fallgruppe im Jahr 2021



B Lebenslagenbefragung 2021



In vielen Lebenslagen, sei es beim Beginn einer Ausbildung, sei es ein Umzug oder die Geburt eines Kindes, wenden sich Menschen an die öffentliche Verwaltung. Das Statistische Bundesamt befragt deswegen im Auftrag der Bundesregierung seit 2015 alle zwei Jahre Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, wie sie den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung erleben. Daraus sollen Hinweise abgeleitet werden, wie die Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen verbessert werden kann.

Die Befragten bewerten anhand von 18 Faktoren, welche Erfahrungen sie beispielsweise mit der Bearbeitungsdauer ihres Anliegens, der Verständlichkeit offizieller Schreiben, der Hilfsbereitschaft und Kompetenz der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder den Öffnungszeiten der jeweiligen Behörden gemacht haben. Mithilfe dieser Angaben können die Stärken und Schwächen der Verwaltung in Deutschland analysiert werden. An der Lebenslagenbefragung 2021 nahmen insgesamt 6.081 Personen und 2.591 Unternehmen teil. Sie konnten sich zu 22 Lebenslagen bei den Bürgerinnen und Bürgern und 11 Lebenslagen bei den Unternehmen äußern.

Die Befragten sind mit der öffentlichen Verwaltung insgesamt zufrieden

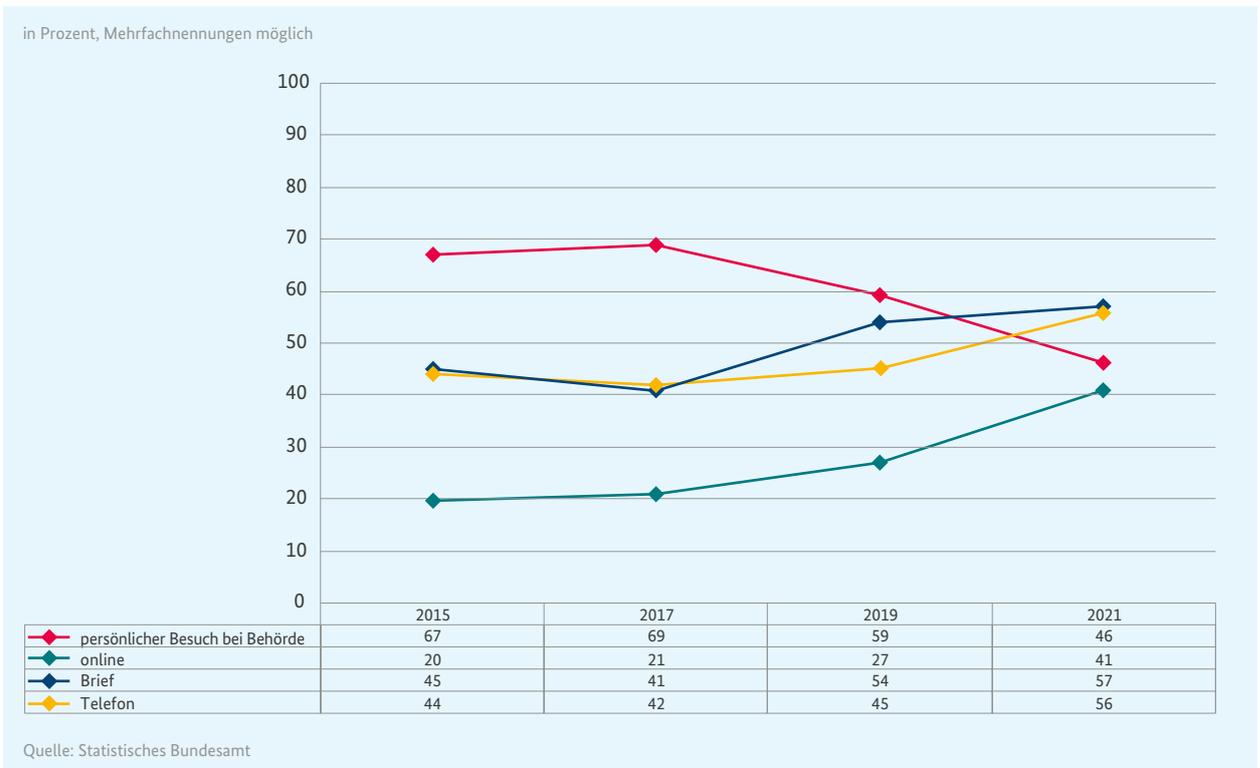
Insgesamt sind die Befragten mit der öffentlichen Verwaltung zufrieden und sehen sie auch in Krisenzeiten als verlässliche Partnerin an. Auf einer Skala von „sehr unzufrieden“ (-2) bis „sehr zufrieden“ (2) liegt die durchschnittliche Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger bei 1,1. Mit einem durchschnittlichen Wert von 1,0 ist die Zufriedenheit bei den Unternehmen nur unwesentlich geringer ausgeprägt. Ein Vergleich der Bewertungen der Behördenkontakte vor und während der Pandemie offenbart nur kleine Unterschiede. Sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern (von 1,2 auf 1,1) als auch bei den Unternehmen (von 1,1 auf 1,0) fällt die Einschätzung etwas schlechter aus.

Zwar ist die Bewertung in allen Lebenslagen positiv, doch zeigen sich zwischen den jeweils betrachteten Lebenslagen große Unterschiede. Während die Ausstellung von Ausweisdokumenten wie dem Reisepass oder dem Personalausweis sehr positiv gesehen wird (1,5), werden Behördenkontakte im Zusammenhang mit finanziellen Problemen (0,7) oder der Corona-Pandemie (0,8) von den Bürgerinnen und Bürgern wesentlich weniger gut beurteilt.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Unternehmen. Hier werden Behördenkontakte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Fachkräften (1,4), dem Import und Export von Gütern (1,3) sowie Forschung und Entwicklung (1,2) am besten bewertet. Auf der anderen Seite fällt die Zufriedenheit in der Lebenslage „Bau einer Betriebsstätte“ mit 0,7 wesentlich weniger positiv aus. Grund für die niedrigere Bewertung ist unter anderem die vergleichsweise geringe Zufriedenheit mit den Bauaufsichtsbehörden (0,5). Unter den von den Bauaufsichtsbehörden angebotenen Dienstleistungen wird besonders die Beantragung einer Baugenehmigung (0,4) unterdurchschnittlich bewertet.

Abbildung 7:

Art der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit Behörden, 2015 bis 2021

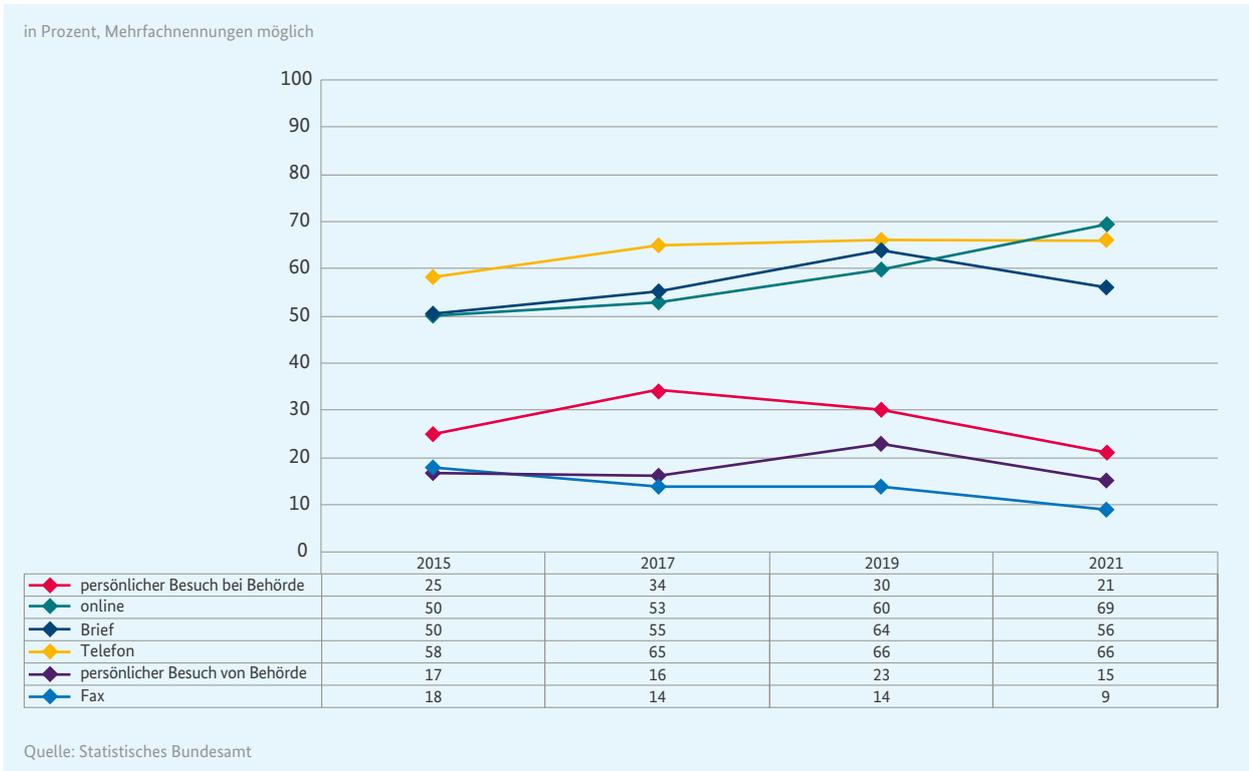


Online-Kommunikation und Digitalisierung – Nutzung steigt

Bürgerinnen und Bürger nutzen meist Briefe (57 Prozent) oder das Telefon (56 Prozent), um sich mit ihren Behörden in Verbindung zu setzen. Während die Bedeutung des Online-Zugangs seit 2017 von 21 Prozent auf 41 Prozent der beschriebenen Behördenkontakte wächst, verliert der persönliche Besuch bei Behörden in ähnlichem Umfang an Bedeutung (Abbildung 7). Die Befragten konnten jeweils alle Kommunikationsmittel angeben, die sie für ihr Anliegen genutzt hatten. Der Trend zur vermehrten Online-Kommunikation der letzten Jahre setzt sich somit fort.

Bei den Unternehmen ist der Anteil der Befragten, die das Internet zur Kommunikation nutzen, deutlich höher (Abbildung 8). Hier nutzten 2021 69 Prozent der Befragten die Online-Kommunikation. Dies stellt einen Anstieg um 9 Prozentpunkte im Vergleich zu 2019 dar. Auch erhöhte sich der Anteil der Befragten, die das Internet in Zukunft als primäres Mittel der Kommunikation mit Behörden nutzen wollen: auf 44 Prozent bei den Bürgerinnen und Bürgern und 73 Prozent bei den Unternehmen. Im Jahr 2019 wollten dies nur 34 Prozent der Bürgerinnen und Bürger und 57 Prozent der Unternehmen.

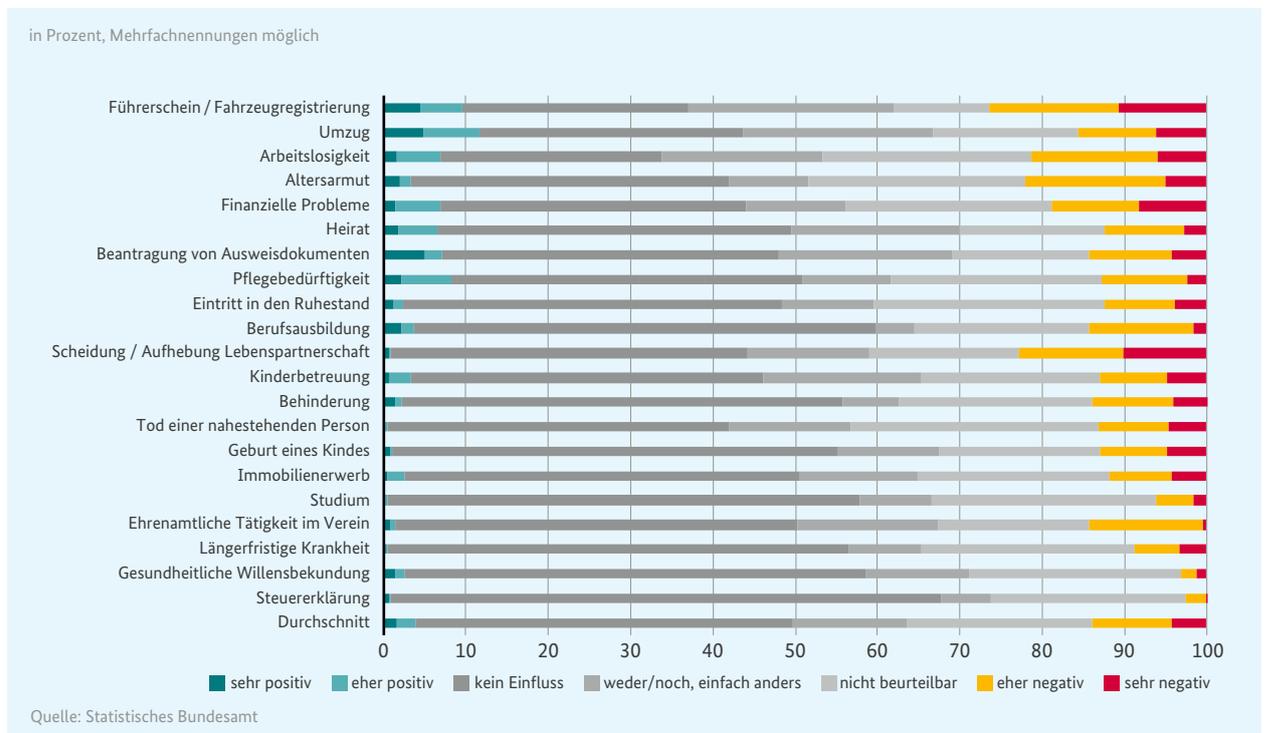
Abbildung 8:
Art der Kommunikation der Unternehmen mit Behörden, 2015 bis 2021



Die Befragten äußern großes Vertrauen in den Rechtsstaat

Rechtsstaatliche Prinzipien wie die Diskriminierungsfreiheit und die Unbestechlichkeit der öffentlichen Verwaltung werden sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den Unternehmen in allen Lebenslagen besonders positiv bewertet. So liegt die durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Faktor Diskriminierungsfreiheit in allen Lebenslagen bei den Bürgerinnen und Bürgern bei durchschnittlich 1,7 und bei den Unternehmen bei 1,9. Der Faktor Unbestechlichkeit wird sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den Unternehmen mit durchschnittlich 1,8 bewertet. Überdurchschnittlich hoch ist auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in die Behörden (1,4 bzw. 1,3). Alle drei Faktoren – Vertrauen in die Behörde, Diskriminierungsfreiheit und Unbestechlichkeit – werden seit der ersten Welle der Lebenslagenbefragung 2015 konstant überdurchschnittlich gut bewertet. Das bedeutet, dass auch die Covid-19-Pandemie keinen negativen Einfluss auf das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat hat. Die Verständlichkeit des Rechts bleibt mit einem Durchschnittswert von 0,4 bei Bürgerinnen und Bürgern der am schlechtesten beurteilte Faktor.

Abbildung 9:
Einfluss der Covid-19-Pandemie auf Behördenkontakte der Bürgerinnen und Bürger nach Lebenslage im Jahr 2021



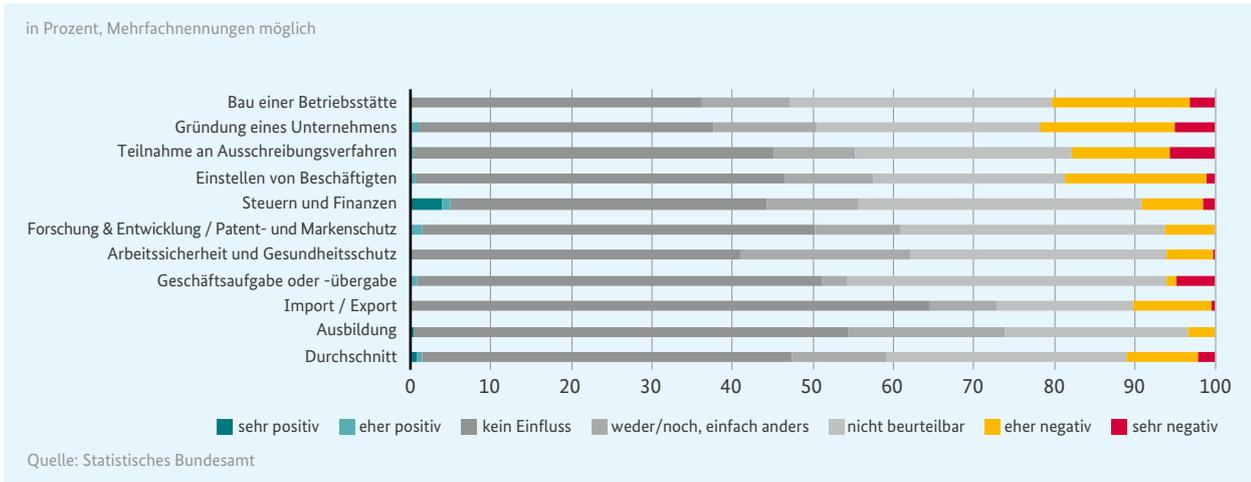
Zufriedenheit mit Behördenkontakten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Zwar ist die Zufriedenheit der Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfen mit einem Wert von 0,9 in der Lebenslage grundsätzlich gegeben, doch variiert diese abhängig von der betrachteten Behörde. Während die Unternehmen Hilfen, die ihnen durch die Krankenkassen (1,5) oder die Agentur für Arbeit (1,1) gewährt wurden, besonders positiv bewerteten, war die Zufriedenheit mit den Kommunalverwaltungen (0,5) und den Bundesbehörden (0,3) wesentlich geringer ausgeprägt.

Entsprechend der Lebenslage „Beantragung von Corona-Hilfen“ bei den Unternehmen wurde bei den Bürgerinnen und Bürgern die Zufriedenheit in der Lebenslage „Corona-Pandemie“ abgefragt. Die durchschnittliche Bewertung dieser Lebenslage liegt bei 0,8, wobei ausschließlich das Gesundheitsamt als Behörde in die Bewertung einfließt. Hier zeigt sich, dass die Befragten mit der Beantragung eines Impftermins mit einem Wert von durchschnittlich 1,2 zufrieden sind. Etwas geringer fällt die Zufriedenheit aus, wenn die Bürgerinnen und Bürger eine Quarantäneanordnung erhielten. Hier liegt der Wert bei durchschnittlich 0,8.

Betrachtet man den Einfluss der Covid-19-Pandemie auf die Behördenkontakte innerhalb aller Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger (Abbildung 9) sowie bei den Unternehmen (Abbildung 10), zeigt sich, dass der Großteil der Befragten, die vor und während der Pandemie Behördenkontakte hatten, eine gleichbleibende Qualität der behördlichen Dienstleistungen beschreibt.

Abbildung 10:
Einfluss der Covid-19-Pandemie auf Behördenkontakte der Unternehmen nach Lebenslage im Jahr 2021



Die Erkenntnisse auf einen Blick

Wie die Auswertungen zeigen, sind die Befragten mit der öffentlichen Verwaltung in Deutschland im Durchschnitt zufrieden. Vergleicht man die Ergebnisse mit den Daten seit 2015, sind die Zufriedenheitswerte weitgehend konstant. Auch eine Krisensituation, wie sie die Covid-19-Pandemie darstellt, hat auf die Bewertung nur einen leichten Einfluss. Die Menschen sind sehr zufrieden mit der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien wie der Unbestechlichkeit und Diskriminierungsfreiheit. Darüber hinaus wünschen sich die Befragten einen Ausbau des Online-Angebots der Behörden. Da aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft von einem Anstieg der Nachfrage nach Online-Angeboten ausgegangen werden kann, ergeben sich hier Chancen, die Qualität der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

A woman with long dark hair, wearing a black t-shirt and a green vest, is looking down at something in her hands in a field. Another person is partially visible behind her.

C Bessere Rechtsetzung durch frühe Beteiligung, Nutzendarstellung und systematische Evaluierung

Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung unterstützt die Ressorts dabei, ihre Praxis der frühen Beteiligung Betroffener bei der Gesetzgebung weiter zu entwickeln. Gleiches gilt für die Darstellung des Nutzens und der Evaluierung von Regelungsvorhaben.

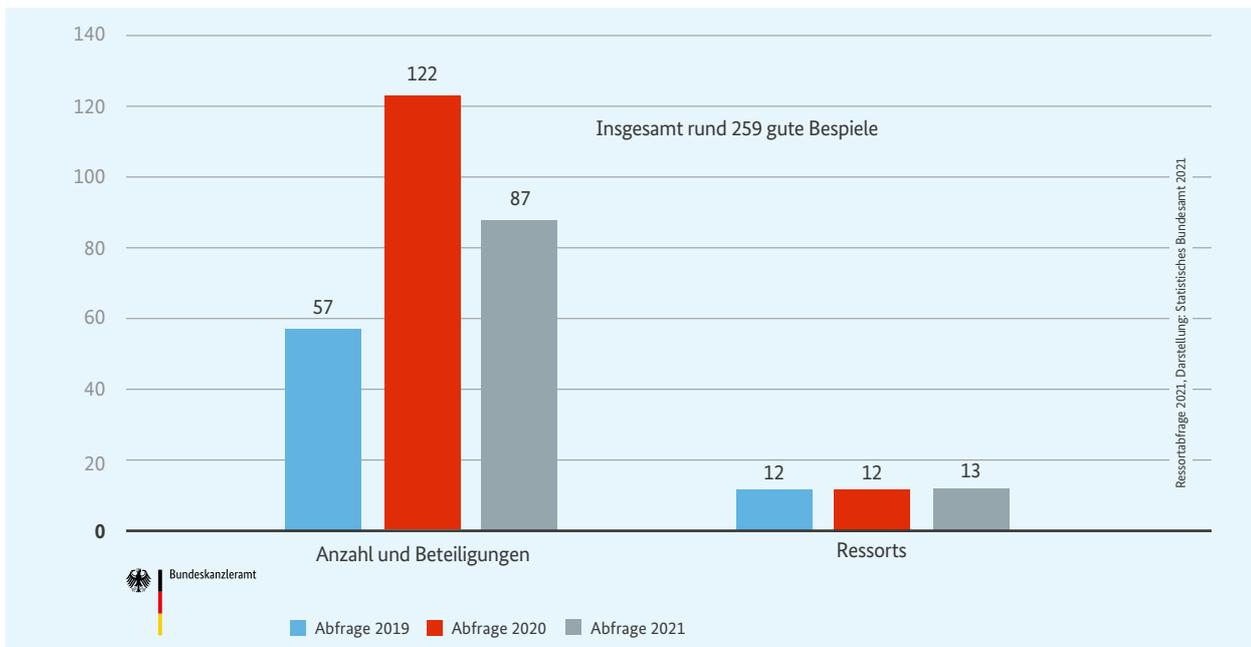
C.1 Frühe Beteiligung Betroffener bei der Rechtsetzung

Die Bundesregierung hat die frühe Beteiligung Betroffener weiter gestärkt. Damit will sie dazu beitragen, dass Recht einfach, verständlich und zielgenau wird. Die systematische Evaluierung bestehender Regelungen sowie die Berücksichtigung belastbarer empirischer Grundlagen und der Austausch mit Betroffenen und Beteiligten haben hierbei eine wesentliche Bedeutung (Arbeitsprogramm der Bundesregierung zur Besseren Rechtsetzung 2018).

Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung wertet seit 2019 die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Ansätzen der frühen Beteiligung Betroffener bei der Regulierung regelmäßig aus. Dazu identifiziert sie jährlich Beispiele guter Praxis der Bundesministerien für eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Betroffenen. Auf die Abfrage von 2021 nannten die Ressorts 87 gute Beispiele. Seit 2019 liegen der Bundesregierung damit rund 250 positive Beispiele¹ vor.

Abbildung 11:

Anzahl Beispiele guter Praxis früher Beteiligung

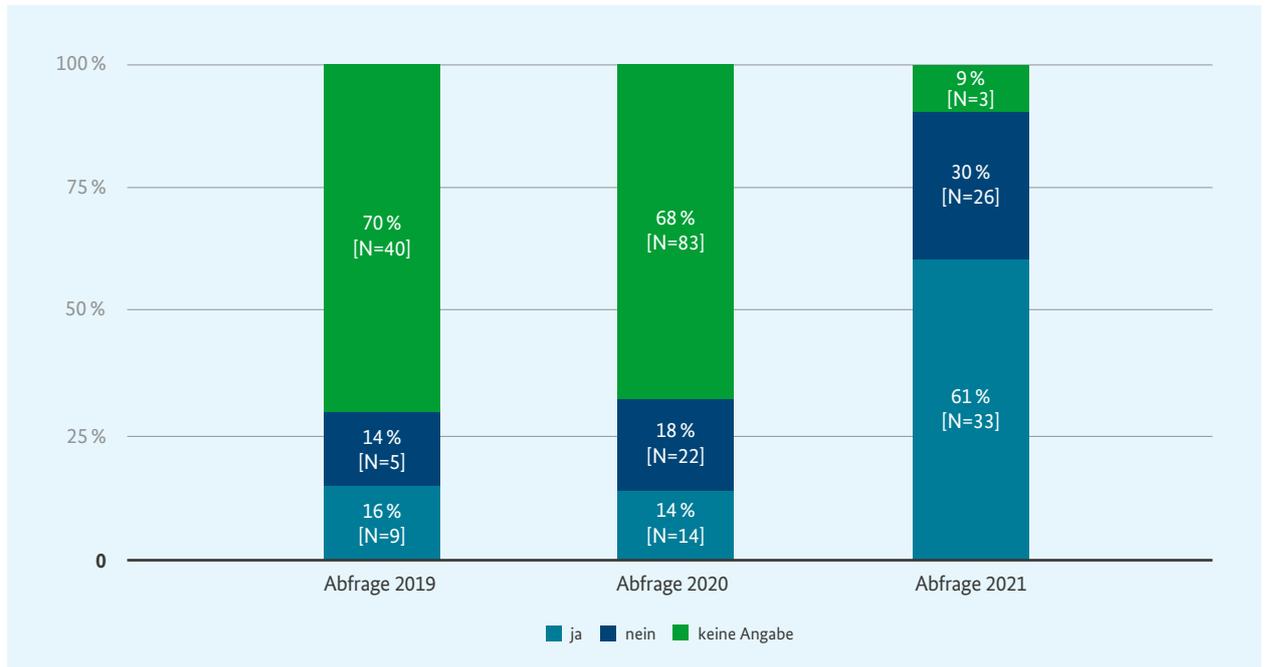


Die Bandbreite und die Vielfalt der Angebote für die frühe Beteiligung Betroffener bei der Regulierung 2021 war weiterhin sehr groß: Zu nennen sind zum Beispiel kleinere Gesprächskreise, größere Veranstaltungen, Dialogreihen und feste Institutionen wie das Praktikernetzwerk des Landwirtschaftsministeriums. 2021 konnte ein hoher Anteil der webbasierten Beteiligungen festgestellt werden. Dieser liegt mit 51 Beteiligungen bei rund 59 Prozent. Es ist anzunehmen, dass auch die Dialoge mit Betroffenen einen pandemiebedingten Digitalisierungsschub erfahren haben.

¹ Im Jahr 2019 wurden 56 gute Beispiele genannt, im Jahr 2020 waren es 133.

Abbildung 12:

Anteil der Online-Dialoge von August 2020 bis September 2021, Ressortabfrage 2021



Das Bundesumweltministerium (BMU) machte weiterhin Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungen mittels zufallsbasierter Teilnahmegewinnung. Ein Vorteil von zufallsbasierten Bürgerbeteiligungsverfahren (z.B. Bürgerräte) liegt darin, dass sich auch Personen beteiligen, die verbandsmäßig oder politisch nicht organisiert oder bildungsfern sind. Dies bietet eine Chance zusätzlich zu den Perspektiven der Verbände, das Meinungsbild einer heterogenen Gruppe (zum Beispiel Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsgrad) zu einer offenen Frage zu erhalten. Dies kann dazu beitragen, Diskussionen zu versachlichen. Die Beteiligung kann auf eine breitere Basis gestellt werden.

Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung unterstützte die Ressorts dabei, dezentral die frühe Beteiligung Betroffener eigenverantwortlich zu stärken. So lud die Geschäftsstelle auch 2021 zur Vernetzung und zu einem dritten Erfahrungsaustausch der Bundesministerien ein.

Weiterhin bat die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung den Ressorts individuelle Beratung bei praktischen und strategischen Fragen an. Die Nachfrage im Jahr 2021 setzte den positiven Trend des Vorjahres fort.

Die Bundesregierung stellt den Ressorts einen Workflow/eine Checkliste mit Erfolgsfaktoren zur frühen Beteiligung zur Verfügung. Wesentlich sind zum Beispiel rechtzeitige Planung, das passende Format, Dialog auf Augenhöhe und Feedback. Die „Checkliste Beteiligung“ hängt diesem Bericht an (Anlage 1), ist aber auch online einzusehen². Sie kann die Ressorts bei der Planung, Konzeption und Durchführung von frühen Beteiligungen Betroffener bei der Gesetzgebung unterstützen.

Angebote der Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung an die Ressorts auf einen Blick:

- Strategieentwicklung zur Stärkung der frühen Beteiligung und Umsetzung
- Interministerieller Erfahrungsaustausch
- Datenerhebung zum Status quo (Ressortabfragen und Auswertung)
- Fortbildungen (bereits über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Checkliste Erfolgsfaktoren frühe Beteiligung Betroffener
- Newsletter und Kompetenzteams
- Sprechstunde in der Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung
- Websites: „Beteiligung auf Bundesebene“³ und „Gesetzgebung – Wirken Sie mit!“⁴

Die Fortbildungen der Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung zum Thema stoßen auf großes Interesse in den Ressorts. Die sieben Online-Schulungen 2021 waren schnell ausgebucht. Die Nachfrage ist weiterhin hoch.

Vorreiter für frühe Beteiligung Betroffener bei der Regulierung ist die Europäische Kommission laut Untersuchungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aus dem Jahr 2021. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Website „Ihre Meinung zählt“.⁵ Die Webseite macht Regulierung und Beteiligungsmöglichkeiten der EU sehr transparent.

Trotz des Ausbaus bei der frühen Beteiligung in den vergangenen Jahren kann Deutschland im OECD-Vergleich noch deutlich besser werden. Deutschland steht hier 2021 auf einem der hinteren Plätze. Die OECD begründet das schlechte Abschneiden Deutschlands im internationalen Vergleich insbesondere mit Transparenzdefiziten (zum Beispiel fehlende Informationen und Rückmeldungen an diejenigen, die sich im Rahmen von Beteiligungsangeboten eingebracht haben).

2 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1987352/7762c92c0c8693c43dc99fadd02ef774/check-erfolgsfaktoren-fruehe-beteiligung-checkliste--data.pdf?download=1> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1987352/7762c92c0c8693c43dc99fadd02ef774/check-erfolgsfaktoren-fruehe-beteiligung-checkliste--data.pdf?download=1>

3 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzgebungsverfahren-beteiligung>

4 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben>

5 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

Abbildung 13:
Stakeholderbeteiligung für Gesetzgebungsverfahren

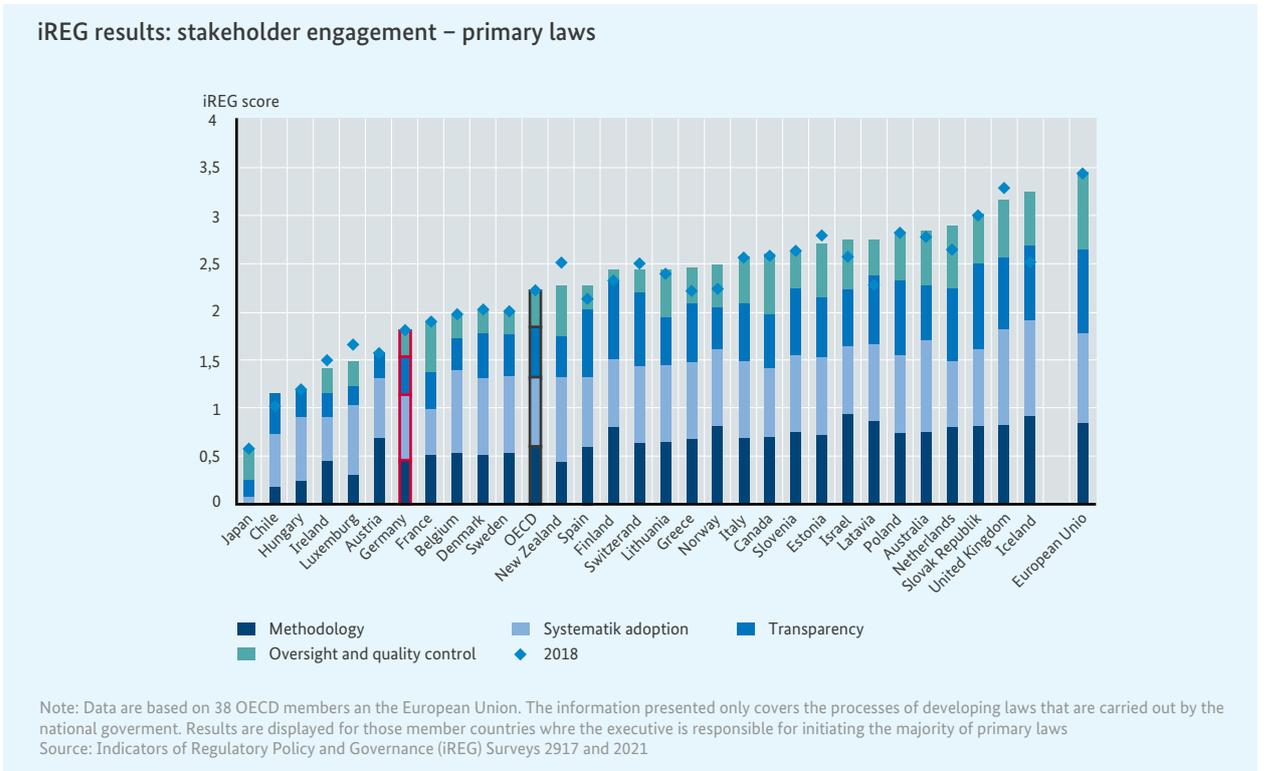
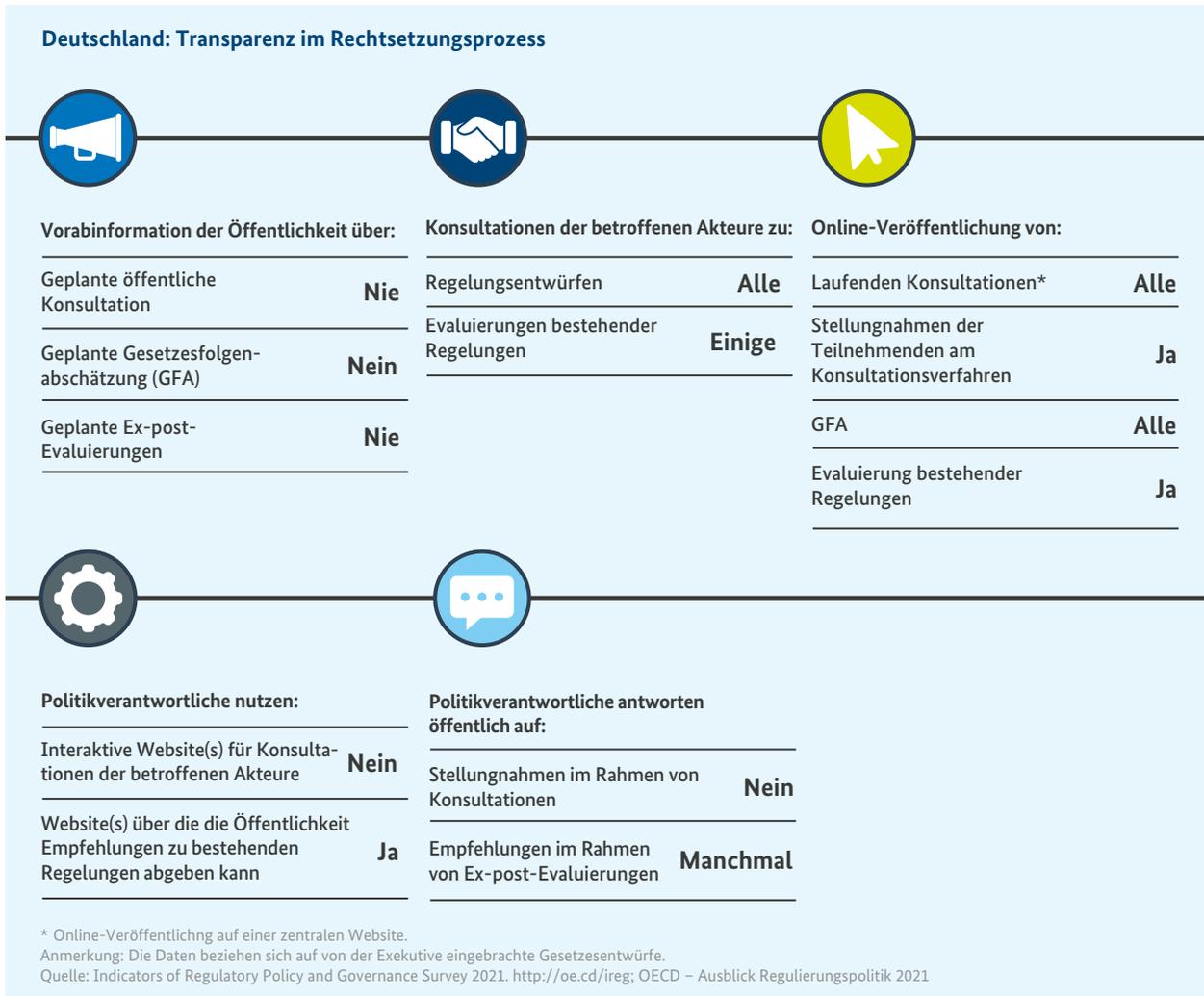


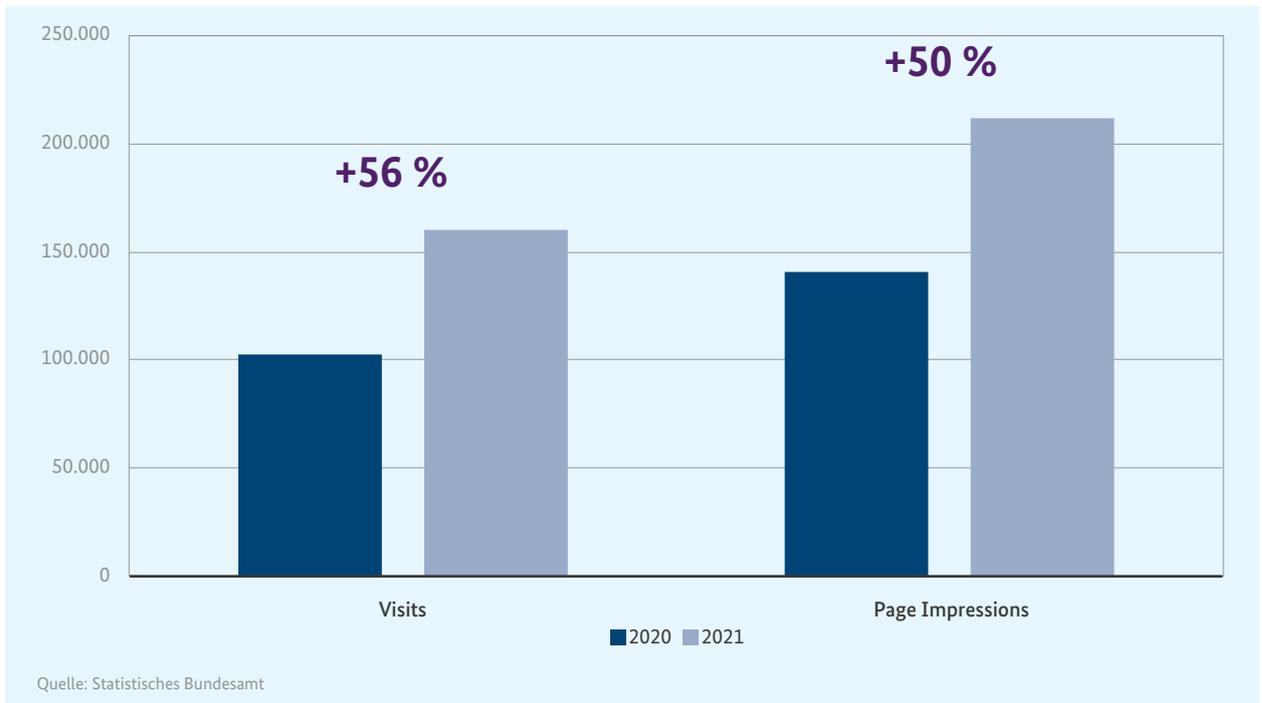
Abbildung 14:
Stakeholderbeteiligung in Deutschland auf einen Blick



C.2 Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern über www.amtlich-einfach.de

Ob bei der Geburt eines Kindes, dem Umzug in eine neue Stadt oder einer Hochzeit: In allen Lebenslagen treten die Menschen in Deutschland in Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung. Dabei müssen oftmals mehrere Behörden nacheinander aufgesucht werden. Um den Menschen die Behördenkontakte in allen Lebenslagen aufzuzeigen, hat die Bundesregierung die Initiative „amtlich einfach – Staat der kurzen Wege“ ins Leben gerufen. Auf der Internetseite www.amtlich-einfach.de können sich die Bürgerinnen und Bürger einerseits in der Rubrik „Lebenslagen“ über notwendige Behördenkontakte informieren, die für sie in unterschiedlichen Lebenslagen relevant sind. Andererseits können sie sich in der Rubrik „Ergebnisse“ über die Zufriedenheit der Menschen in Deutschland mit der Bürokratie informieren.

Abbildung 15:

Visits und Page Impressions auf www.amtlich-einfach.de, 2020 und 2021

Die meisten Suchanfragen wurden dabei zu den Themenkomplexen längerfristige Krankheit (55.400), Tod einer nahestehenden Person (36.200) und Kinderbetreuung (11.800) gestellt. Betrachtet man die ausgehenden Links, die von den Besucherinnen und Besuchern angeklickt wurden, so ist die Seite der Bundesregierung (www.bundesregierung.de) auf Platz 1.

Neben dem Informationsangebot selbst können Bürgerinnen und Bürger individuelle Fragen stellen. Die meisten Anfragen betrafen 2021 die Themengebiete „Behinderung“, „Tod einer nahestehenden Person“ und „längerfristige Krankheit“. In 78 Prozent der Fälle half das Statistische Bundesamt (StBA), in 22 Prozent wurde die Nachricht an die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung weitergeleitet.

C.3 Evaluierung

Wirken Gesetze oder Rechtsverordnungen wie beabsichtigt? Werden die angestrebten Ziele erreicht? Ist für die Zielerreichung auch wirklich das Gesetz oder die Verordnung verantwortlich oder gibt es andere Gründe, zum Beispiel gesellschaftliche Effekte? Das alles sind Fragen, auf die die Evaluierungsberichte der Bundesregierung Antworten finden. Im Vordergrund steht aber die übergeordnete Fragestellung: Bewirkt ein Gesetz das, was es bewirken soll, und falls nein, wie kann bei dem Gesetz nachgebessert werden? Somit leisten die Evaluierungsberichte einen wesentlichen Beitrag dazu, das Recht in Deutschland besser zu machen.



Die Grundlage dafür, dass die Bundesregierung durch Evaluierungen die Wirksamkeit von Gesetzen oder Verordnungen überprüft, bilden zwei Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau. Im Jahr 2013 beschloss der Ausschuss, dass wesentliche Regelungsvorhaben der Bundesregierung drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden müssen, und legte damit den Grundstein für die inzwischen zahlreichen Evaluierungen. Ein Vorhaben gilt als wesentlich, wenn der vor dessen Inkrafttreten geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die Verwaltung den Betrag von 1 Million Euro übersteigt. Auch wenn für Bürgerinnen und Bürger der jährliche Sachaufwand mindestens 1 Million Euro oder der jährliche Zeitaufwand mindestens 100.000 Stunden beträgt, gilt ein Vorhaben als wesentlich.

Im Jahr 2019 ist dieses Evaluierungskonzept durch einen weiteren Beschluss des Staatssekretärsausschusses erweitert worden. Die Bundesministerien sollen nun in der Begründung eines Regelungsvorhabens unter anderem knapp darstellen, welche Ziele bei der Evaluierung zugrunde gelegt werden und welche Kriterien für die Zielerreichung dabei voraussichtlich herangezogen werden. Zusätzlich sollen sogenannte interne Evaluierungen, also von den Ressorts selbst erstellte Evaluierungsberichte, von einer unabhängigen Stelle qualitätsgesichert werden. Die Qualitätssicherung übernimmt beispielsweise der Nationale Normenkontrollrat (NKR). Eine stärkere Bedeutung bekam auch die Verwendung der Evaluierungsergebnisse: Die Ressorts nehmen zur Frage Stellung, welche Schlussfolgerungen beziehungsweise weiteren Vorgehensweisen sie aus den Evaluierungsergebnissen ziehen. Evaluierungen und Stellungnahmen der Bundesregierung werden dann grundsätzlich auf einer zentralen Online-Plattform der Bundesregierung veröffentlicht.

Der Staatssekretärsausschuss hat sich 2019 auch darauf verständigt, den Ressorts ausreichend Hilfestellungen mit an die Hand zu geben, damit qualitativ hochwertige Evaluierungen gelingen. Hierfür hat die Bundesregierung meh-

rere Maßnahmen ergriffen, um Methodenwissen in den Fachabteilungen der Ressorts auszubauen. Im Statistischen Bundesamt (StBA) ist eine Kompetenzstelle eingerichtet worden, die die Ressorts bei Bedarf zur Planung und Durchführung von Evaluierungen berät. Die Kompetenzstelle hat gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung und dem NKR eine Evaluierungsschulung entwickelt, in der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien das notwendige Methodenwissen vermittelt wird. Insgesamt neunmal hat die aufgrund der Covid-19-Pandemie als Online-Fortbildung konzipierte halbtägige Veranstaltung stattgefunden.

Neben der Fortbildung haben das StBA und die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung eine Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung angefertigt und veröffentlicht (siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Methoden/methodisches.html>). Die Arbeitshilfe erklärt ausführlich die Methoden und Arbeitsschritte einer Evaluierung und behandelt Themen wie die Planung, die Datenerhebung und -auswertung sowie die Durchführung der Evaluierung.

C.4 Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018, hat die Bundesregierung vereinbart, dass in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen wird, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegensprechen. Es zeigt sich, dass sich der Anteil der Gesetze und Verordnungen, die zum 1. Tag eines Quartals in Kraft treten, seit Einführung der Regelung erhöht hat.

Abbildung 16:
Anteil der Vorschriften in verkündeten Gesetzen, die am Quartalsbeginn in Kraft treten, 2008–2021

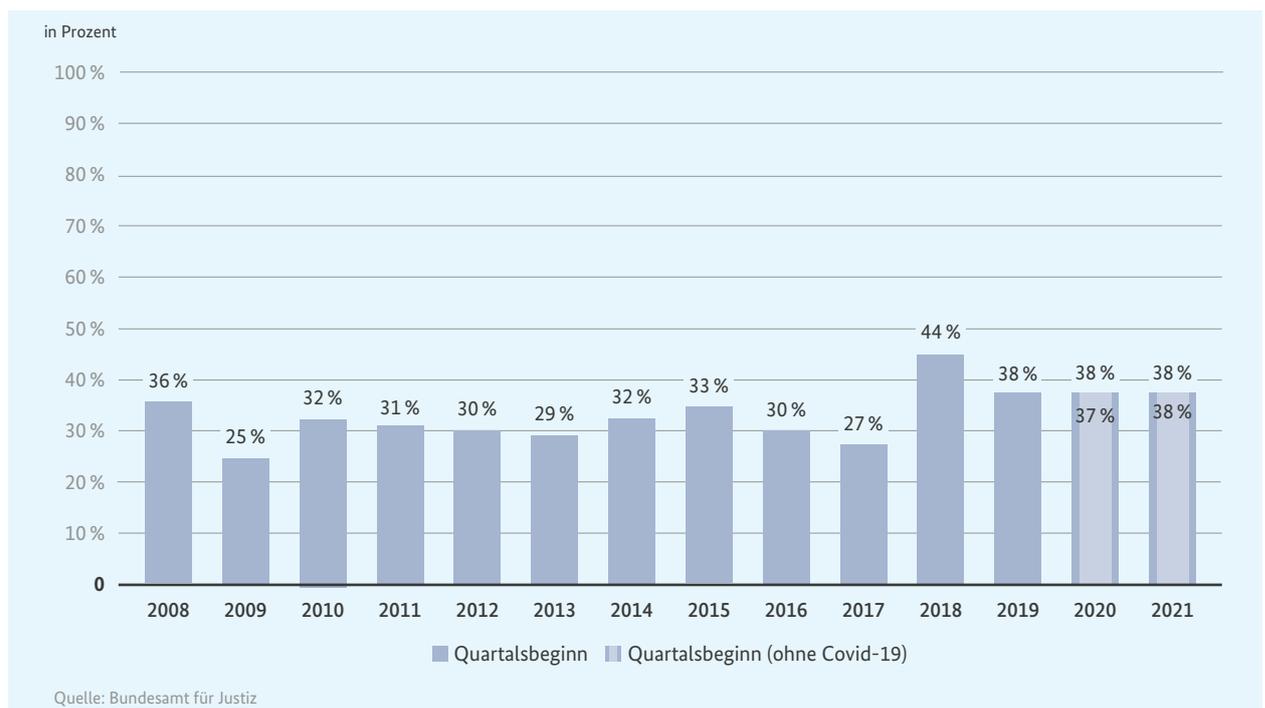
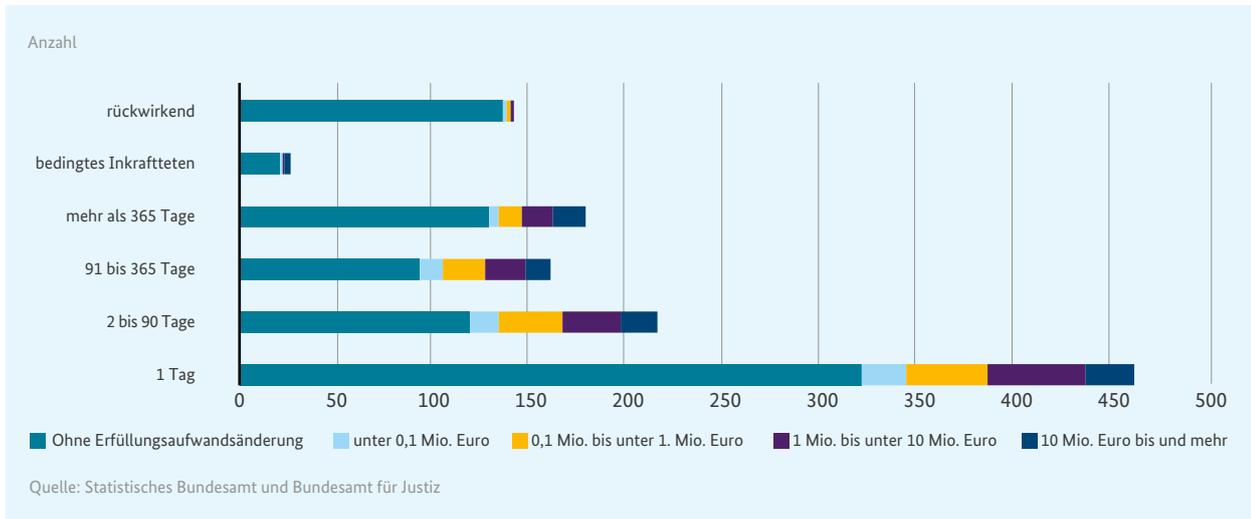


Abbildung 17:
Jährlicher Erfüllungsaufwand und zeitlicher Abstand von Verkündung und Inkrafttreten
von Vorschriften in verkündeten Gesetzen in der 19. Legislaturperiode





D Projekte

Wie in den Vorjahren hat die Bundesregierung auch 2021 zahlreiche Einzelprojekte vorangetrieben, mit denen sie zu besserer Rechtsetzung und einfacheren Verwaltungsabläufen beigetragen hat. Dabei handelt es sich um Evaluierungen einzelner Politikfelder, konkreter Gesetzgebungsvorhaben sowie interner Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe.

Bundeskanzleramt/Statistisches Bundesamt

Flexirente

Das Flexirentengesetz, das größtenteils zum Juli 2017 in Kraft getreten ist, soll das flexible Arbeiten im Rentenübergang fördern. Seine Wirksamkeit evaluierten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) sowie das Statistische Bundesamt (StBA) bis Ende des ersten Quartals 2022 in einem gemeinsamen mehrstufigen Projekt. Um verschiedene Blickwinkel zu berücksichtigen, wurden Rentenversicherte, Unternehmen, ausgewählte Expertinnen und Experten der Rentenberatung sowie die Deutsche Rentenversicherung befragt.

Zentrale Erkenntnisse sind: Die Wirksamkeit des Gesetzes ist begrenzt. Generell steigt zwar die Beschäftigung älterer Personen. Die Maßnahmen des Flexirentengesetzes spielen hierbei jedoch allenfalls eine geringe Rolle. Nur wenige Rentnerinnen und Rentner beziehen eine vorgezogene verdienstabhängige Teilrente; hieran hat auch die Flexibilisierung durch das Flexirentengesetz wenig geändert. Die Wunschteilrente wird vor allem von pflegenden Angehörigen beantragt, damit die Pflegebeiträge übernommen werden, und nur selten, um einer Beschäftigung neben der Rente nachzugehen. Der Erwerb weiterer Rentenansprüche durch fortgesetzte Erwerbstätigkeit neben der Altersvollrente ist aus Sicht der befragten Versicherten finanziell unattraktiv. Darüber hinaus sind Details des Flexirentengesetzes den wenigsten bekannt. Von den Unternehmen wird die Aussetzung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte oberhalb der Regelaltersgrenze im Grundsatz überwiegend begrüßt. Die deutliche Mehrheit der Personalentscheiderinnen oder Personalentscheider berichtete, dass der Wegfall der Arbeitgeberbeiträge bislang weder zu einer Fortführung bestehender Arbeitsverhältnisse noch zu einer Neueinstellung älterer Beschäftigter geführt habe.

Die gesetzlichen (Wahl-)Möglichkeiten hinsichtlich einer Kombination von mehr als geringfügigem Hinzuverdienst und Rente werden im Ergebnis eher wenig genutzt. Zugleich ist der Wunsch nach einem flexibleren Rentenübergang bei den Versicherten vorhanden. Die Bereitschaft, länger zu arbeiten, hängt dabei von der persönlichen Situation, aber auch von finanziellen Anreizen und passenden Arbeitsangeboten ab. Wer neben der Rente arbeitet, ist bislang überwiegend in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig.

Die Informationsangebote der Deutschen Rentenversicherung werden von den befragten Versicherten als hilfreich erachtet. Für viele Personen ist die Wahl des Rentenmodells einfach. Wenn es Schwierigkeiten bei der Entscheidung gab, dann häufig aufgrund von Informationsdefiziten. Als Verbesserungsvorschläge regten Versicherte beispielsweise Online-Informationen an, die so weit wie möglich an die persönlich erworbenen Rentenansprüche anknüpfen und übersichtlich darstellen, wie viel Geld (netto) im Alter zur Verfügung steht. Zudem wurde die ursprünglich bei 6.300 Euro liegende Hinzuverdienstgrenze als negativer Anreiz wahrgenommen, über einen Minijob hinaus bei vorgezogener Altersrente hinzuverdienen.

In der zweiten Projektphase untersuchte eine Online Research Community, wie sich das Online-Angebot der Deutschen Rentenversicherung verbessern lässt



und wie sich ein alternatives Verwaltungsverfahren auf den Aufwand der Fallbearbeitungen auswirkt.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/flexirente-evaluierung.pdf?__blob=publicationFile

Harmonisierung von Bodennutzungscodes

Das Projekt wurde unter der Rubrik „Voneinander lernen“ im Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung von Dezember 2020 verankert. Ziel des Projekts ist es, landwirtschaftliche Betriebe von Statistikpflichten weiter zu entlasten. Dies soll über die länderübergreifende Harmonisierung der Bodennutzungscodes des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) erreicht werden. Die angepassten Codes sollen von allen Projektbeteiligten mitgetragen werden, sich an Datenanforderungen der InVeKoS-Stellen zur Abwicklung flächenbezogener Fördermaßnahmen ausrichten und auch der Code-Systematik des EU-Statistikrechts Rechnung tragen. Mit einer weiteren Vereinheitlichung würden auch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder von bürokratischem Aufwand entlastet werden.

Die jährliche Bodennutzungshaupterhebung wird bereits als Kombination aus einer Primärerhebung bei den auskunftspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben und der sekundärstatistischen Auswertung von InVeKoS-Daten durchgeführt. Das InVeKoS-System dient allerdings nicht primär der Statistikerstellung,

sondern der Abwicklung der flächenbezogenen EU-Agrarförderung. Wichtige Projektpartner sind daher die für die InVeKoS zuständigen Agrarverwaltungs- und Prämienstellen der Länder. Gemeinsam mit diesen wird analysiert, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Bodennutzungscode zu harmonisieren. Es ist keine komplette Revision der InVeKoS-Nutzungscode-Liste hinsichtlich der Anpassungsbedarfe der Statistiknutzung erforderlich. Ausgehend von den identifizierten, zum Teil landesindividuellen Datenlücken handelt es sich um punktuellen Anpassungsbedarf. In der Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (April 2022) haben alle Prämienstellen dem Beschluss über die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen zugestimmt. Dieser beinhaltet verschiedene Prüfaufträge und sieht eine Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ab dem Jahr 2023 vor. Auf Basis dieser Anpassungen kann die jährliche Bodennutzungshaupterhebung konzeptionell weiterentwickelt werden, sodass die angepassten InVeKoS-Daten sekundärstatistisch aufbereitet werden können. Ein weiteres Projektergebnis ist die Fortsetzung des engen fachlichen Austauschs des Statistischen Bundesamts mit den Prämienstellen über etwaige zukünftige Datenbedarfe in der amtlichen Statistik. Ergänzend wird das BMEL im Nachgang des Projekts im Sinne einer verbesserten Verwaltungsdatennutzung prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Erfassung weiterer freiwilliger Angaben über den Förderantrag bzw. InVeKoS geschaffen werden kann. Das Projekt wurde Mitte des Jahres 2022 abgeschlossen.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/harmonisierung-bodennutzungscode.pdf?__blob=publicationFile

Hofarbeit statt Schreibtischzeit

Das Projekt „Hofarbeit statt Schreibtischzeit – Informationspflichten in der Landwirtschaft spürbar vereinfachen“ verfolgte das Ziel, den bürokratischen Aufwand durch Informationspflichten für ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe näher zu beschreiben und auf dieser Basis Potenziale für Entlastungen und Vereinfachungen zu identifizieren. Im Fokus der Untersuchung standen deshalb Meldewege, Zeitabläufe und Digitalisierungspotenziale. Das Projekt wurde im Dezember 2021 abgeschlossen.

Es wurde deutlich, dass die gefühlte Belastung durch Bürokratie über das gesamte Jahr gleichbleibend hoch ist und sich nicht, wie anfangs vermutet, mit den betrieblichen Arbeitsspitzen überschneidet. Betriebe wenden laut eigenen Aussagen im Durchschnitt 25 Prozent ihrer gesamten Arbeitszeit für Bürokratie auf. In mehreren Analyseschritten wurden Bereiche mit Potenzial zum Bürokratieabbau für landwirtschaftliche Betriebe identifiziert: Zum einen kann eine Digitalisierung des Rinderpasses und die Einführung einer anlassbezogenen Ausstellung von Rinderpassen zu einer bürokratischen Entlastung aufseiten der Wirtschaft von knapp 20 Millionen Euro führen. Eine Reduzierung der Mehrfachmeldungen kann zu einer weiteren Bürokratieentlastung beitragen.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/hofarbeit-schreibtischzeit.pdf?__blob=publicationFile.

Anträge auf Leistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien

In Deutschland können Kinder aus einkommensschwachen Familien auf Basis von sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Leistungen erhalten. Häufig fällt es den betroffenen Familien schwer, die verschiedenen Ansprüche auf die Leistungen zu überblicken und diese zu beantragen.

Im Rahmen des Maßnahmenprogramms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung war diese Problematik genauer zu untersuchen. Das StBA führte unter der Koordination des Bundeskanzleramtes das Projekt „Anträge auf Leistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien“ durch. Projektbegleitende Bundesministerien waren das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das BMAS. Die Bundesländer Hamburg und Nordrhein-Westfalen begleiteten das Projekt, in dem stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger 99 Verwaltungen und 75 Beratungsstellen zu den Leistungen Arbeitslosengeld II inklusive Sozialgeld, Kinderzuschlag sowie Bildung und Teilhabe (BuT) interviewt wurden. Um das vorgegebene Projektziel „Überblick beim Adressaten fördern und Anträge vereinfachen“ zu untersuchen, wurden Fragen zur jeweiligen Antragsituation, zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und zu Schwierigkeiten gestellt. Zum Abschluss des Interviews konnten die Befragten Verbesserungsvorschläge nennen.

Von beiden Seiten wurde die Sprachbarriere immer noch als eine große Schwierigkeit gesehen. Durch die vermehrte Nutzung von Informationsmaterialien und Anträgen in adressatengerechter Sprache könnte diese abgebaut werden, so die Befragten. Auch der Einsatz eines Pass-Systems für die Abwicklung der BuT-Leistungen, welches bereits in einigen Kommunen genutzt wird, könnte das Antragsverfahren vereinfachen, lautete ein Vorschlag. Im Weiteren sollte der Datenaustausch zwischen den Behörden im Sinne des Once-Only-Prinzips ausgeweitet werden, damit Nachweise nur noch einmalig eingereicht werden müssen.

Der Überblick über alle verfügbaren Sozialleistungen könnte durch die Bündelung von Informationen gefördert werden. Sowohl Verwaltungen als auch Beratungsstellen schlugen vor, eine rechtsübergreifende Anlaufstelle einzurichten, bei der die Betroffenen Beratung zu allen passenden Sozialleistungen vor Ort erhalten. Um eine zielgerichtete Beratung anbieten zu können, wünschten sich die Befragten eine bessere Zusammenarbeit untereinander: Zum Beispiel sollte es in den Behörden feste Ansprechpersonen für die Beratungsstellen geben. Weiterhin wurde vorgeschlagen, das jetzige Leistungsangebot für Familien zu verschlanken und Leistungen zusammenzufassen. Als konkreten Vorschlag nannten die Befragten die Einführung einer Kindergrundsicherung.

Weitere Projektergebnisse finden sich im Projektbericht unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/familienleistungen.pdf?__blob=publicationFile



BMWK

Basisregister für Unternehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verantwortet federführend die Einführung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Das primäre Ziel ist die Umsetzung des Once-Only-Prinzips im Unternehmensbereich, das heißt, dass Unternehmen ihre Daten der Verwaltung nur einmal mitteilen müssen. Somit können Mehrfachmeldungen an verschiedene Register schrittweise durch Registerabfragen und zwischenbehördliche Datenaustausche ersetzt werden. Zur Umsetzung des Basisregisters wurde am 19. Juli 2021 das Unternehmensbasisregister-Gesetz (UBRegG) verkündet.

Portal für Förderleistungen

Das BMWK treibt den nutzerfreundlichen, unbürokratischen, schnellen, und zentralen Zugang zu Förderungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen voran. Aus diesem Grund startete das Projekt „Zentrales Förderportal“ um Förderleistungen aller Art umfassend und digital zugänglich zu machen. Das Onlineangebot des Förderportals soll das Suchen, Finden, Authentifizieren, Beantragen und Durchführen von Förderungen ermöglichen. Dabei soll soweit wie möglich auf die bestehende Infrastruktur des Bundes zurückgegriffen werden. Ein „Minimum Viable Product“ des Portals soll 2023 veröffentlicht werden.

Bund-Länder-Taskforce „Unternehmensnachfolge“

Zentrales Anliegen der Bund-Länder-Taskforce „Unternehmensnachfolge“ unter Federführung des BMWK ist es, Möglichkeiten für rechtliche Vereinfachungen zu identifizieren, um Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Unter anderem strebt die Taskforce Erleichterungen bei der datenschutzrechtlichen Bewertung der Übertragung von Kundendaten oder die Stärkung der Rechtssicherheit beim Thema Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an.

Reallabore und Experimentierklauseln

Mithilfe von Reallaboren und Experimentierklauseln können innovative Technologien und Geschäftsmodelle kontrolliert, zeitlich begrenzt und gegebenenfalls mit Abweichungen von fachrechtlichen Vorgaben unter realen Bedingungen erprobt werden, um so die bestmögliche künftige Regulierung zu identifizieren. Zur rechtssicheren Formulierung von Experimentierklauseln liegt inzwischen eine Arbeitshilfe des BMWK vor, auf deren Grundlage unter anderem eine Experimentierklausel für autonomes Fahren geschaffen wurde. Zudem wurde ein Konzept für ein Reallabore-Gesetz vorgelegt, mit dem einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore geschaffen werden sollen.

10. GWB-Novelle

Im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (10. GWB-Novelle) wurden die Inlandsumsatzschwellen in § 35 GWB angehoben. Dies sorgt für eine effektivere Fusionskontrolle durch Fokussierung auf wettbewerbsrelevante Zusammenschlüsse. Zudem wurde das Erfordernis der Vollzugsanzeige gestrichen, sodass in ca. 1.000 Fällen der damit verbundene Aufwand für Unternehmen entfällt. Weiterhin wurden Vereinfachungen bei der Ermittlung der Umsatzerlöse ermöglicht. Diese Änderungen tragen zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro bei.

Datennutzungsgesetz (DNG)

Das DNG wurde im Juli 2021 gemeinsam mit dem Zweiten Open-Data-Gesetz beschlossen. Das DNG verbessert die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, schafft einen modernen Rechtsrahmen und erleichtert sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Unternehmen, öffentliche Daten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Auf der Grundlage maschinenlesbarer Daten fördert es insbesondere die Entwicklung von Diensten der künstlichen Intelligenz. Innovative datenbasierte Dienste (zum Beispiel Wetter-Apps, Kartendienste und alles, was darauf aufbaut, wie etwa Lieferdienste oder Mobilitätsangebote etc.) sollen so entstehen und verbessert werden.

Transferinitiative: Mehr Ideen – mehr Erfolg

Mit der Transferinitiative untersucht das BMWK, wie der Transfer von neuem Wissen in die Wirtschaft noch weiter verbessert werden kann. Dazu fanden insbesondere 2020/21 (virtuelle) Dialoge mit den Innovationsakteuren zu Themen wie die innovative öffentliche Beschaffung, die Kommunikation zwischen KMU und Hochschulen sowie die Bedeutung von Normen und Standards für den Technologietransfer statt. Die Dialogreihe wurde flankiert durch Roadshows, in

denen das BMWK-Förderkonzept „Von der Idee zum Markterfolg“ vorgestellt wurde. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden ausgewertet und sollen das Innovationsökosystem verbessern.

Erleichterung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung

Bei der Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung ist es seit 1. Januar 2021 nicht mehr erforderlich, die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle zum Nachweis eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001, eines Umweltmanagementsystems nach EMAS oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz innerhalb der materiellen Ausschlussfrist einzureichen. Es genügt nun die Angabe des antragstellenden Unternehmens, dass es über ein gültiges Zertifikat verfügt.

Änderung des Bergrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung

Um die Umplanung von Braunkohletagebauen zu erleichtern, hat das BMWK mit der Novelle des Bundesberggesetzes (BBergG) einzelne Teile des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens geändert. Zudem wurde festgelegt, dass bestimmte Prozesse zu Braunkohletagebauen erstinstanzlich direkt vor dem Oberverwaltungsgericht statt dem Verwaltungsgericht geführt werden. Die Änderungen helfen, den Kohleausstieg erfolgreich umzusetzen.

BMVg

Bürokratiemessung im Innenverhältnis des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg)

Die Umsetzung des Regierungsprogramms „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ wird im GB BMVg kontinuierlich über zwei ineinandergreifende Ansätze verfolgt – das Regelungsmanagement und den Bürokratieabbau. Ziel ist es, alle Angehörigen bei steigendem Aufgaben- und Einsatzspektrum spürbar zugunsten ihrer Kernaufgaben zu entlasten.

Unter der Prämisse „Unsere Währung ist die Zeit“ sollen die militärischen und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr Zeit gewinnen, um ihre Kernaufgaben zu erledigen. Bürokratietreiber zu identifizieren und zu eliminieren – das ist die Aufgabe, die Bürokratiemessung ist das Mittel. Die derzeit vorhandenen etwa 3.500 allgemeinen ressortinternen Regelungen ziehen beispielsweise mehrfach kanalisierte Berichtspflichten, überkomplexe Antragsverfahren oder auch konkurrierende Verantwortlichkeiten für die mehr als 800 Dienststellen mit ihren insgesamt knapp 270.000 Angehörigen nach sich – dies gilt es fest- und abzustellen.

Im Rahmen der systematischen Erhebung der potenziellen Bürokratielast werden zukünftig auch untergesetzliche Regelungsvorhaben über die Anwendung der anerkannten Methode des Standardkostenmodells (SKM) bewertet. Die pragmatische Schätzmethode des SKM soll eine Differenzierung zwischen regelungsimmanenter und gelebter Bürokratie ermöglichen. Darüber hinaus offenbart eine Analyse der Prozesse, die mit einer Regelung interagieren, auch den weniger sichtbaren Teil der Bürokratielast. Hierdurch lässt sich eine umfängliche Transparenz des Regelungsgegenstandes darstellen. In Abwägung geeigneter Ansatzpunkte ermöglicht dies, an allen Stellschrauben zu drehen, um die Bürokratielast insgesamt nachhaltig zu senken.

Nach den ersten positiven Erfahrungen aus der Pilotphase (31 Regelungen mit unterschiedlichem Themenbezug) wurde die Bürokratiemessung auf alle BMVg-internen Regelungen ausgeweitet und innerhalb eines Jahres die Messung von 423 Regelungen initiiert. Alle Regelungsverantwortlichen erhielten hierzu begleitend regelmäßige Schulungen, umfangreiches Informationsmaterial sowie persönliche Hilfe und Beratung.

Die Maßnahme hat zudem zu einem zusätzlichen „Bereinigungseffekt“ von über 10 Prozent der Ausgangssumme der zu messenden Regelungen geführt – durch Außerkraftsetzungen und inhaltliche Aufgabentrennungen.

An die Auswertung und Bilanzierung der Ergebnisse müssen sich gezielte Untersuchungen anschließen, um weiteres Entlastungspotenzial zu erarbeiten.

Im avisierten Zielzustand (regelmäßige Messung aller Regelungen auf allen Ebenen) soll sich die Bürokratiemessung als selbstverständlicher Service der herausgebenden Stellen etabliert haben. Umfassende Informationsarbeit, Unterstützung bei der Durchführung und qualitativ hochwertige Schulungen befördern die breite Akzeptanz dieser Maßnahme.

BMJ

Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Im Oktober 2021 wurde das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften verkündet. Um das Potenzial und die Chancen der Digitalisierung noch besser als bisher zu nutzen, wurden zwei neue Übermittlungswege geschaffen, die eine umfassende und medienbruchfreie elektronische Kommunikation von Bürgern und juristischen Personen mit den Gerichten gewährleisten. Zum einen wird es zukünftig möglich, den Gerichten elektronische Dokumente über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) zu übermitteln und auch umgekehrt über dieses adressiert zu werden. Zum anderen wird die Möglichkeit geschaffen, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden. Dies erleichtert für Bürger und juristische Personen den Zugang zum Recht, vermeidet Medienbrüche bei der elektronischen Aktenbearbeitung und optimiert Arbeitsabläufe mit dem Ziel, Verfahren effizienter zu bearbeiten.

Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie – Online-Gründung einer GmbH wird möglich

Im August 2021 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) verkündet. Durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren werden insbesondere die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen in ganz Europa grenzüberschreitend vereinfacht. Die entsprechenden Verfahren werden im Hinblick auf Kosten und Zeit effizienter gestaltet. Eintragungen in Registern werden zukünftig dadurch bekannt gemacht, dass sie in dem jeweiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden. Es bedarf insoweit nicht länger einer separaten Bekanntmachung von Registereinträgen in einem Bekanntmachungsportal.



5. Europäisches Symposium zur Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fand im März 2021 das 5. Europäische Symposium zur Verständlichkeit von Rechtsvorschriften als Online-Veranstaltung statt. Während der interdisziplinären Veranstaltung hatten Vertreterinnen und Vertreter aus 25 Mitgliedsstaaten des Europarates, den verschiedenen Institutionen des Europarates und der Europäischen Union sowie aus Lehre und Wissenschaft Gelegenheit, sich flankiert von einem reichhaltigen Vortragsprogramm über die Herausforderungen und Möglichkeiten, die sich aus der Umsetzung komplexer staatlicher Regelungsvorhaben in gut strukturierte und möglichst verständliche Rechtsvorschriften ergeben, auszutauschen. Darüber hinaus diskutierten sie im Rahmen einer thematisch breit angelegten interaktiven Poster-Session mit den Autorinnen und Autoren über verschiedenste Aspekte im Zusammenhang mit der Verständlichkeit bzw. dem Verständlichmachen von Rechtsvorschriften.

Projekt für ein Online-Klagetool

Im „Tech4Germany“-Fellowship-Programm des Bundeskanzleramtes hat das BMJV untersucht, wie digitale Zugänge für Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten in Zukunft aussehen könnten. In dem dreimonatigen Projekt wurde ein Klick-Dummy-Prototyp entwickelt, der Bürgerinnen und Bürger bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche bei Gericht online unterstützen soll. Neben der Schaffung zeitgemäßer Zugänge zur Justiz soll die Entwicklung eines solchen Online-Tools auch die Weiterverarbeitung bei den Gerichten verbessern. Durch

die digitale, strukturierte Aufnahme standardisierbarer Sachverhalte werden sie perspektivisch in die Lage versetzt, gleich gelagerte Verfahren, die in großer Zahl vorkommen, einfacher, schneller und effizienter zu bearbeiten.

BMI

Digitale Identitäten

Die Bundesregierung setzt mit der Stärkung des Online-Ausweises rechtliche und technische Maßnahmen um, damit Bürgerinnen und Bürger ihre digitale Identität im Alltag einfacher und komfortabler nutzen können.

Dank Verbesserungen ist es möglich, sich in Sekunden digital und nutzerfreundlich zu identifizieren und dabei die volle Souveränität über eigene Daten zu behalten. Im Rahmen der OZG-Umsetzung und Einbindung der Bundesländer sowie der Wirtschaft können Bürgerinnen und Bürger immer mehr Verwaltungsleistungen von zu Hause aus erledigen und Unternehmen die neue Lösung in ihre eigenen Online-Angebote integrieren.

Eine erste Anwendung gab es im Jahr 2021: Geschäftsreisende konnten über ihr Smartphone ins Hotel einchecken und sich digital ausweisen. Zudem wurden die Gebühren für die Aktivierung des Online-Ausweises und einer neuen PIN abgeschafft.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Einführung der Smart-eID für Bürgerinnen und Bürger, mit der die Nutzung des Online-Ausweises zukünftig mit dem Smartphone möglich ist, ohne dafür die Ausweiskarte jedes Mal erneut auslesen zu müssen. Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger künftig die Online-Ausweisfunktion von Personalausweis und eID-Karte online aktivieren und einen PIN-Rücksetzbrief bestellen. Dadurch entfällt der Weg in die Personalausweisbehörde.

Registermodernisierung

Ein wichtiger rechtlicher Schritt auf dem Weg zu einer digitalen Verwaltung war am 6. April 2021 die Verkündung des Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG), durch das das Identifikationsnummerngesetz eingeführt wurde. Durch das Identifikationsnummerngesetz können Verwaltungsdaten unter Verwendung der veränderungsfesten Steuer-ID als Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz (ID-Nummer) registerübergreifend, sicher und datenschutzkonform der richtigen Person zugeordnet werden. Der Aufbau wird nun stufenweise beginnen, um die ID-Nummer für wichtige Verwaltungsleistungen des OZG und die Durchführung des Registerzensus zu nutzen. Das Datenschutzcockpit, das ebenfalls schrittweise mit der Einführung der ID-Nummer errichtet wird, ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, von jedem Internetzugang aus zu überprüfen, welche ihrer Daten auf Grundlage der ID-Nummer zwischen öffentlichen Stellen nach dem Identifikationsnummerngesetz ausgetauscht wurden. Das soll Transparenz herstellen und dadurch Vertrauen schaffen. Es wird mittel- bis langfristig mit hohen Einsparpotenzialen gerechnet.

Das im Juni 2021 vom IT-Planungsrat beschlossene Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundes (Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI) sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen soll im Rahmen eines übergreifenden Programmmanagements die Realisierung des Zielbildes der Registermodernisierung voranbringen. Im Bereich Recht wurden erste Ergebnisse zur Schaffung erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Realisierung des Zielbildes erarbeitet, rechtliche Fragestellungen zur Ausgestaltung der technischen Architektur geklärt und die Prüfung einer möglichen Once-Only-Generalklausel wurde aufgenommen. Im Rahmen des Projekts entstand ein Leitfaden zur Auslegung von Art. 14 SDG-VO und zur Ermittlung sich daraus ergebender Rechtsänderungsbedarfe zur grenzüberschreitenden Umsetzung des Once-Only-Prinzips.

BMFSFJ

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Am 1. September 2021 trat das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Kraft. Neben der Erhöhung der wöchentlichen Höchstarbeitszeitgrenze, der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und der Einführung einer flexiblen Bezugsdauer im Partnerschaftsbonus sowie der Erweiterung des Elterngeldbezugs für Eltern von besonders früh geborenen Kindern gab es wichtige verwaltungsrechtliche Vereinfachungen für eine leichtere Beantragung. So muss der Umfang der Arbeitszeit nur bei der Beantragung nachgewiesen werden, Eltern mit sehr geringfügigen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit können wie Nichtselbstständige behandelt werden, der Wohnsitz des Kindes ist entscheidend für die örtliche Zuständigkeit. Dadurch entstand eine jährliche Entlastung beim Erfüllungsaufwand und damit gleichzeitig bei den Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 675.000 Euro, die im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass die Arbeitszeitznachweise entfallen. Auch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus wirkt entlastend in Höhe von rund 168.000 Euro, weil die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus einfacher zu erfüllen sind und weniger Rückforderungen notwendig sind. Für die Verwaltung der Länder ergibt sich insgesamt eine jährliche Entlastung von rund 886.000 Euro durch die vereinfachte Bearbeitung des Nachweises über das tatsächliche Einkommen im Bezugszeitraum, durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und die Einführung einer festen örtlichen Zuständigkeit.

Das Digitale-Familienleistungen-Gesetz

Das Digitale-Familienleistungen-Gesetz (Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen) aus dem Jahr 2020 zielt auf die Entbürokratisierung und den Abbau von Barrieren bei der Beantragung der wichtigsten Familienleistungen. In einem Zuge sollen Eltern künftig den Namen ihres Kindes festlegen, die Geburtsurkunde bestellen sowie Elterngeld, Kindergeld und perspektivisch auch Kinderzuschlag beantragen können. Dadurch wird vermieden, dass Daten wie Name und Geburtsdatum in verschiedenen Anträgen immer wieder neu angegeben werden müssen. Das Herzstück des Gesetzes bilden dabei Regelungen für den elektronischen Datenaustausch zwischen Behörden. Durch den elektronischen Datenaustausch zwischen Behörden sollen beim Antrag auf Elterngeld die häufigsten Nachweise (Einkommensnachweise von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Nachweise von

Mutterschaftsleistungen und Nachweise im Kontext der Geburt eines Kindes) nicht mehr in Papierform gesendet oder als Fotodatei hochgeladen werden müssen. Antragstellende willigen per „Mausklick“ in den Datenaustausch ein. Das Gesetz verkürzt die Bearbeitungszeit um ein Drittel (ca. 60 Minuten je Antrag) und führt zu einer jährlichen Zeitersparnis von 600.000 Stunden für Bürgerinnen und Bürger – vorausgesetzt, dass ca. 40 Prozent der Antragstellenden das neu geschaffene Verfahren für sich nutzen und die betreffenden Behörden in den Ländern und Kommunen die technische Möglichkeit zum Datenaustausch bereitstellen. Daneben verbessert es die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und die digitalen Zugänge zu staatlichen Leistungen, beispielsweise durch ein einheitliches Organisationskonto für Unternehmen und Vereine sowie eine erleichterte Kommunikation über die Nutzerkonten des Bundes und der Länder.

BMF

Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung

Um steuerliche Texte von BMF-Schreiben bis zum Steuerbescheid adressatengerechter zu formulieren, einigten sich Bund und Länder auf gemeinsame Leitlinien und Handlungsempfehlungen im Basisregelwerk „Bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache der Steuerverwaltung“. An der „Quelle“ pilotiert die Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eine interne Sprachberatung/-prüfung für untergesetzliche steuerlicher Texte. Auf Ebene der Finanzämter fördern bereits sprachlich überarbeitete steuerliche Erläuterungstexte und Musterschreiben die Bürgerfreundlichkeit der Finanzverwaltung. Erkenntnisse und Vorarbeiten des Lenkungskreises „Bürgernahe Sprache“ der Finanzverwaltung können zur sukzessiven Prüfung auch anderer Verwaltungen genutzt werden, wo im Verwaltungsvollzug beispielsweise Bescheide für die Adressatinnen und Adressaten von Verwaltungshandeln verständlicher formuliert werden können.

Steuerlotse für Rentnerinnen und Rentner

Das BMF hat 2021 gemeinsam mit dem DigitalService für diejenigen, die Alters-einkünfte beziehen, den sogenannten Steuerlotsen aufgelegt. Dies ist ein leicht verständliches und gut zu bedienendes digitales Werkzeug, mit dem Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre ihre Einkommensteuererklärung erstellen und abgeben können. Die Erfahrungen werden die Nutzerfreundlichkeit und Nutzerorientierung des Online-Finanzamts „Mein ELSTER“ weiter steigern und in das Projekt „einfachELSTER“ einfließen.

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Das BMF hat 2021 eine unbürokratische Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (ab Baujahr 2004, installierte Leistung bis 10 kW/kW (peak)) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke geschaffen. Insbesondere bei Anlagen, die auf bzw. in privaten Wohngebäuden betrieben werden, geht die Finanzverwaltung auf Antrag der Steuerpflichtigen nun ohne weitere Prüfung davon aus, dass diese Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung entfällt damit die Pflicht zur Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung und zur Abgabe einer Anlage EÜR. Insbesondere die Investition in derartige kleine Photovoltaikanlagen scheidet somit nicht weiter an ertragsteuerlichen bürokratischen Hürden.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 ist mit Wirkung ab 1. Januar 2023 zudem die Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis 30 kW (peak) z. B. auf Einfamilienhäusern und 15 kW (peak) je Wohn-/Geschäftseinheit auf Mehrfamilienhäusern bzw. überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden vorgesehen (§ 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz - EStG).

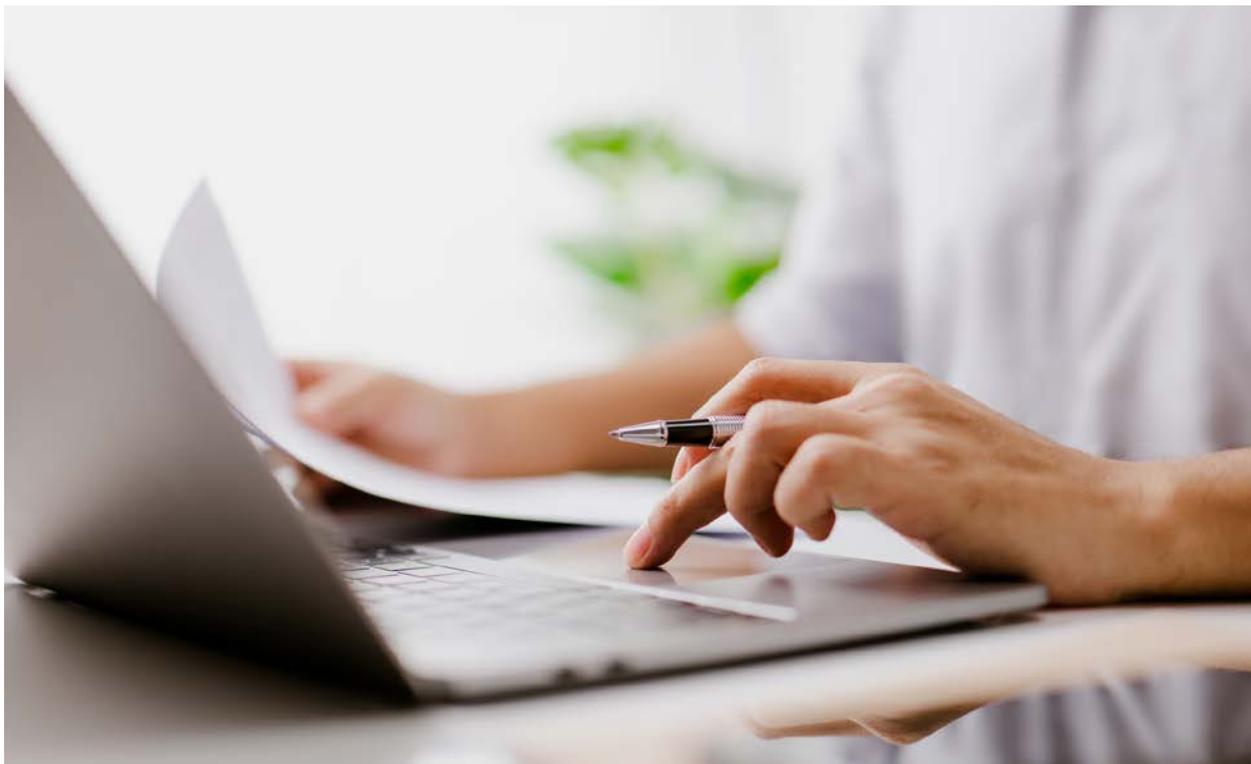
Außerdem sollen Lohnsteuerhilfvereine zukünftig auch befugt sein, ihren Mitgliedern Hilfe bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern zu leisten, wenn diese eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW (peak) betreiben. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht eine entsprechende Änderung des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b Steuerberatungsrecht (StBerG) vor.

Der im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 ebenfalls enthaltene § 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz sieht zudem vor, dass Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage dem Nullsteuersatz unterliegen. Erfasst werden hiervon Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Begünstigt werden auch die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern. Nach Einführung eines Nullsteuersatzes auf die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen können deren Betreiber die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt, wenn die Lieferung von Photovoltaikanlagen nicht mit Umsatzsteuer belastet ist. Die Regelung entlastet somit alle Bürgerinnen und Bürger, die zukünftig eine Photovoltaikanlage, Stromspeicher usw. erwerben werden.

BMDV

Internetbasierte Fahrzeugzulassung

Die rechtliche und technische Weiterentwicklung der internetbasierten Fahrzeugzulassung in der Stufe 4 wird durch eine entsprechende Rechtsänderung umgesetzt, die zurzeit erarbeitet und sodann in das Gesetzgebungsverfahren gegeben wird. Das Vorhaben beinhaltet insbesondere die Vollautomatisierung der Antragsverfahren über die dezentralen Portale der kommunalen Zulassungsbehörden, die Zulassung von juristischen Personen zur Teilnahme am internetbasierten Verfahren, die Installation einer Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt zur Durchführung von digitalen Massenverfahren, die Optimierung des IT-Standards in allen Anwendungen und die Absenkung des Identifizierungsniveaus bei der Antragstellung. Durch die Automatisierung wird eine sofortige Inbetriebnahme möglich. Auch wird die Außerbetriebsetzung wesentlich vereinfacht, durch Verzicht auf eine vorherige Authentisierung. Weiterhin erfolgte in diesem Zuge die Überprüfung der Gebühren für die Fahrzeugzulassung, welche für das internetbasierte Verfahren deutlich gesenkt werden können.



BMAS

Digitalisierung in der Bundesagentur für Arbeit

Durch die weit vorangeschrittene Digitalisierung der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden deren Kriseninterventionsfähigkeit und Innovation gestärkt. So werden Millionen Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger zeitnah mit – in Krisenzeiten so elementaren – Service- und Geldleistungen versorgt, gleichzeitig bleibt die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA trotz der Einschränkungen erhalten. Nachstehend wird beispielhaft ausgeführt, welchen digitalen und innovativen Projekten sich die BA im Jahr 2021 gewidmet hat.

Die BA hat stetig daran gearbeitet, ihr Online-Portal zu verbessern. Dadurch entstanden in kurzer Zeit die Kunden-App „BA-mobil“ sowie die Chatbots zum Arbeitslosengeld, zum Kurzarbeitergeld und zum Kinderzuschlag. Die JOB-SUCHE erhielt verbesserte Funktionalitäten und ein neues Design. Der weiterentwickelte Schnittstellen-Basisdienst KEA – Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen ermöglicht es nun, dass elektronische Antragsdateien auf Kurzarbeitergeld aus systemgeprüften Entgeltabrechnungssystemen an die BA übergeben werden können.

Digitalisierte Prozesse sind auch über die Covid-19-Pandemie hinaus die Grundlage für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Verwaltung. Seit September 2021 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, online einen Gesprächstermin zu vereinbaren oder ein Beratungsgespräch per Videokommunikation zu führen. Die Videokommunikation stellt nach den bisherigen Erfahrungen eine sinnvolle Ergänzung zur Präsenzberatung in den Agenturen für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen dar.

Seit 1. Januar 2022 können sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur persönlich, sondern auch online arbeitslos melden. Die Voraussetzungen für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung hat die BA im Jahr 2021 geschaffen.

2021 war das erste Jahr, in dem jeder online gestellte Antrag auf Arbeitslosengeld maschinell aufbereitet wurde. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA liegt der große Vorteil darin, dass sie den Antrag erst dann vorgelegt bekommen, wenn er „bearbeitungsreif“ ist. Fehlen für die Bearbeitung erforderliche Unterlagen, werden diese automatisch bei der Bürgerin bzw. dem Bürger angefordert und ihr Eingang anschließend überwacht. Der Vorteil dieser automatisierten Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger liegt in der verlässlichen und zeitnahen Bearbeitung ihres Antrags – unabhängig von Belastungsspitzen oder Personalausfällen. Zusätzlich können sie den Status ihres Antrags im eService-Portal sehen, was den Bearbeitungsprozess auf unkomplizierte Weise transparenter macht.

Im Bereich der Grundsicherung wurden im Zuge des Projekts JOBCENTER. DIGITAL II die digitalen Angebote ausgebaut: Unter anderem wurde eine Online-Terminverwaltung eingeführt. Der bestehende elektronische Postfach-Service für die gemeinsamen Einrichtungen wurde mit einer Uploadmöglichkeit versehen. Seit Mitte Oktober 2021 wird zudem der digitale Hauptantrag für das Arbeitslosengeld II in 16 gemeinsamen Einrichtungen bundesweit erprobt. Für das Jahr 2022 ist die Umsetzung weiterer Online-Angebote geplant.

E Zusammenarbeit mit strategischen Partnern



Die Bundesregierung hat einige strategische Partner, mit denen sie bei der besseren Rechtsetzung zusammenarbeitet.

E.1 Länder und Kommunen

Bund, Länder und Gemeinden haben ihre Zusammenarbeit im Bereich bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2021 auf die Umsetzung des Gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 ausgerichtet. Von den knapp 50 Maßnahmen wurden im April 2021 elf in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen. Diese betreffen die schnelle und vereinfachte Umsetzung von Förderprogrammen, die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Vereinfachungen für die Nachfolge von Unternehmensleitungen.

Eine erste Zwischenbilanz zogen der Chef des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien anlässlich ihrer Besprechung am 6. Mai 2021 und betonten die herausragende Bedeutung einer intensiven Zusammenarbeit der Behörden von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung. Die aktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei allen Maßnahmen und ein intensiver Erfahrungsaustausch seien für den Erfolg dieses ersten gemeinsamen Programms von Bund und Ländern entscheidend. Mit insgesamt sieben Maßnahmen, die 2021 umgesetzt wurden, konnten unter anderem das Ehrenamt entlastet und die Musterbauordnung der Länder modernisiert werden. 2021 hat sich Baden-Württemberg außerdem bereit erklärt, die Zusammenarbeit der Länder zur Umsetzung des Programms zu koordinieren.

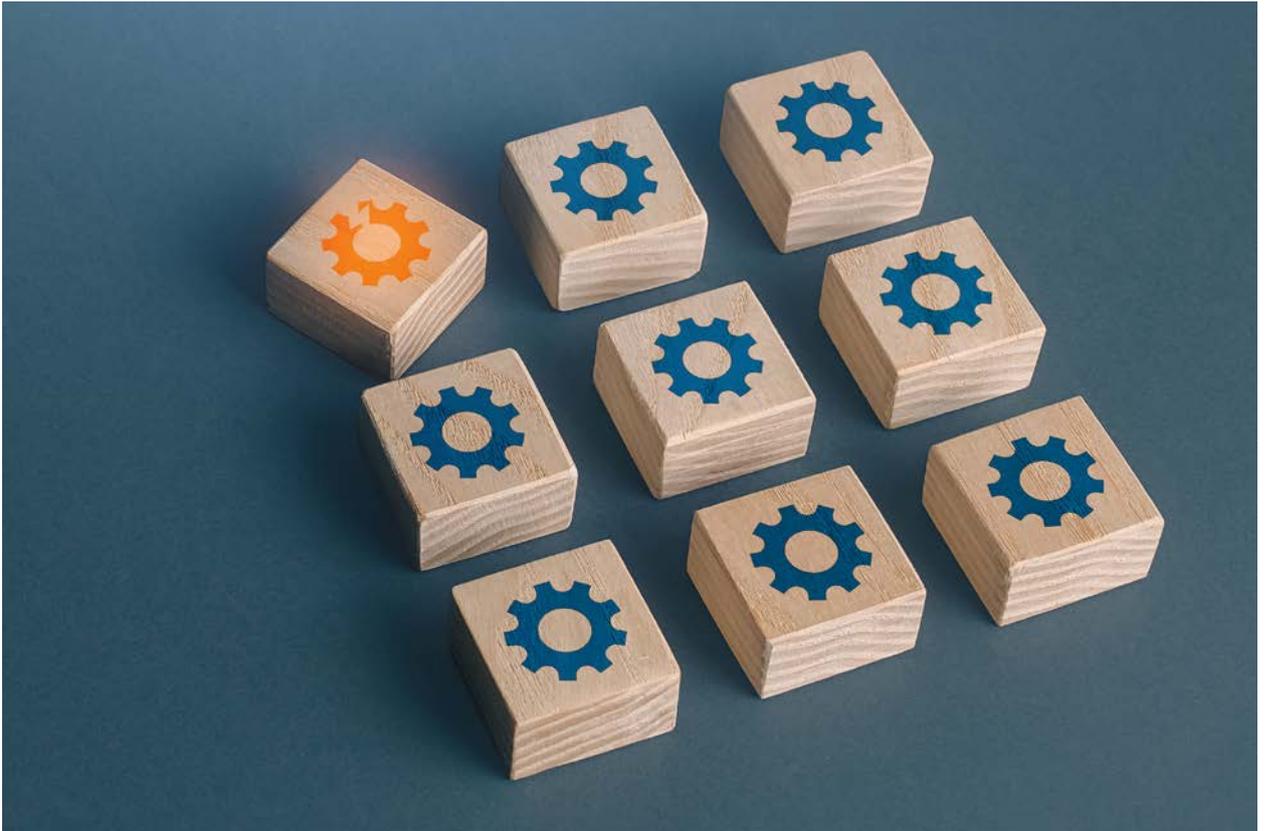
Länder, kommunale Spitzenverbände und Bundesregierung haben unabhängig von ihrem gemeinsamen Programm auch den bereits etablierten Erfahrungsaustausch fortgesetzt. Der Fokus vieler Länder liegt dabei auf der unmittelbaren Entlastung der Betroffenen. Unterstützt werden sie dabei zum Beispiel in Sachsen und Baden-Württemberg durch Normenkontrollräte sowie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch Clearingstellen Mittelstand und in Bayern durch den Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung.

Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben 2021 darüber hinaus die Einführung einer Bürokratiebremse nach dem Motto „One in, one out“ vorbereitet. In Sachsen-Anhalt und Thüringen sollen schließlich weitere Landesnormenkontrollräte eingerichtet werden.

E.2 Nationaler Normenkontrollrat

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wurde im Jahr 2006 eingerichtet. Er ist ein unabhängiges Gremium mit zehn ehrenamtlichen Mitgliedern und hat den Auftrag, die Bundesregierung bei ihren Maßnahmen zur Besseren Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau zu unterstützen.

Die Prüfung neuer Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf zentrale Aspekte der besseren Rechtsetzung gehört dabei zu den zentralen Aufgaben des NKR. Insbesondere prüft der NKR die Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsentwürfen auf Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit und gibt hierzu Stellungnahmen ab. Diese Stellungnahmen werden anschließend dem



jeweiligen Regelungsentwurf beigefügt und dem Bundestag sowie dem Bundesrat vorgelegt. Über die Prüfung spezifischer Regelungsentwürfe bringt der NKR neue Ideen zur Weiterentwicklung der Methodik und Ansätze auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau in die Diskussion ein. In vielen Einzelfragen – etwa in der Anwendung der Methodik zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands – arbeiten NKR und Bundesregierung eng zusammen.

Der NKR berichtet jährlich der Bundesregierung über seine Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates). Der Jahresbericht 2021 trägt den Titel „Zukunftsfester Staat – weniger Bürokratie, praxistaugliche Gesetze und leistungsfähige Verwaltung“ und wurde Bundeskanzlerin Merkel am 16. September 2021 übergeben. Dies stellte zugleich den Endpunkt des dritten fünfjährigen Mandats des NKR dar, sodass der Bericht auch Bilanz über die Entwicklungen auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung der letzten 15 Jahre zieht. Darüber hinaus beschreibt der Rat im Jahresbericht 2021 die aus seiner Sicht zentralen Herausforderungen für die anstehende neue Legislaturperiode.

Zur Entwicklung des Erfüllungsaufwands stellt der Rat fest, dass dieser im Berichtszeitraum 2020/21 um 5,1 Milliarden Euro gestiegen ist. Erstmals seit Beginn des Monitorings im Jahr 2011 sei die Verwaltung Hauptträger der neuen Belastungen, insbesondere in Form von Erfüllungsaufwand aus Personalausgaben. Daher fordert der Rat, in Zukunft noch größere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung zu lenken.

Weiterhin versucht der Rat, das Augenmerk auch auf die Entwicklung des einmaligen Erfüllungsaufwands zu richten. Dieser sei mit 5,8 Milliarden Euro im Berichtszeitraum so hoch wie nie zuvor gewesen, wobei 3,8 Milliarden Euro dieses einmaligen Aufwands der Umsetzung von Corona-Maßnahmen zuzurechnen sei. Der Rat fordert dennoch die Bundesregierung auf, auch diese Entwicklung stärker in den Blick zu nehmen und einen wirksamen Mechanismus zur Begrenzung des Umstellungsaufwands zu finden. Eine weitere Forderung des Rates in Hinblick auf die Quantifizierung und Bilanzierung von Gesetzesfolgen besteht darin, Belastungen aus europäischem Recht stärker abzubilden. Dies gewährleiste ein wirklichkeitsnäheres Bild der gesamten Belastung.

Mit Blick auf die kommende Legislaturperiode mahnt der Rat eine Modernisierung der Verwaltung an. Diese sei unter anderem dringend notwendig, um die Krisenfestigkeit des Staates zu stärken sowie flexibler und schneller auf neue Situationen reagieren zu können. Zu den empfohlenen Maßnahmen zählen etwa Audits und Stresstests für nachgeordnete Behörden, eine Stärkung der strategischen Vorausschau und der Aufbau einer zivilen Personalreserve.

Auch die Gesetzgebung müsse dringend moderner und vor allem digitaltauglicher werden. Im Kontext der Gesetzgebung kritisiert der Rat auch, dass in der 19. Legislaturperiode zahlreiche bedeutsame Gesetzesvorhaben mit sehr kurzen Fristen abgestimmt worden seien. Um die Praxistauglichkeit neuer Regelungsvorhaben sicherzustellen, sei es aber unerlässlich, die Expertise von Betroffenen und Vollzugsbehörden einzubeziehen und hierfür hinreichend zeitliche Spielräume zu geben.

Zur Beratungstätigkeit des NKR gehört es auch, durch externe Gutachten die Diskussion zur Weiterentwicklung der besseren Rechtsetzung zu bereichern. Im Jahr 2021 legte der NKR zwei Gutachten mit dem jeweiligen Titel „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht – Der modulare Einkommensbegriff“ sowie „Das Servicehandbuch – Wegweiser für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen“ vor. Inhaltlich nehmen die Gutachten dazu Stellung, wie einerseits Recht wirksam und nutzerzentriert digital umgesetzt werden kann und andererseits wie Digitalisierung auf „das Recht“ einwirkt.

Weitere Informationen zum NKR und zu seiner Tätigkeit sowie zu allen NKR-Publikationen sind unter www.normenkontrollrat.bund.de zu finden.

E.3 Normungsorganisationen

Die Normungsarbeit wird in Deutschland überwiegend vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) und von der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) getragen. Sie findet unabhängig von der Vorbereitung von Gesetzentwürfen durch die Bundesregierung statt. Tatsächlich wirken Normen und Rechtsvorschriften jedoch in vielfältiger Weise zusammen.

Die Grundlagen der Normungsarbeit werden in der DIN 820 definiert. Der zuständige Arbeitsausschuss hat im Jahr 2021 die Bearbeitung der Neuausgaben der Normen DIN 820-3, Normungsarbeit – Teil 3: Begriffe, und DIN 820-4, Normungsarbeit – Teil 4: Geschäftsgang, abgeschlossen. Beide Normen wurden 2021 in neuer Fassung veröffentlicht. Durch die Mitwirkung im Arbeitsausschuss als Vertretung des interessierten Kreises öffentliche Hand trägt die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung dazu bei, dass in der Normungsarbeit ähnliche Anforderungen an Transparenz, Beteiligung der Betroffenen und Evaluierung gelten, wie bei der Vorbereitung von Regelungsentwürfen der Bundesregierung.

Im Rahmen der Erarbeitung und Einspruchsbehandlung dieser Dokumente begann auch die Überarbeitung der DIN 820-1, Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze. Ende 2021 stellte das DIN den Entwurf dieser Norm für die öffentliche Konsultation auf seiner Website bereit. Ziel der Bearbeitungen ist es, eine breite Beteiligung und Mitwirkung aller Interessierten an der Normungsarbeit zu ermöglichen und sie transparent und konsensorientiert zu gestalten. Vor der Verabschiedung werden die Normentwürfe öffentlich gemacht und zur Diskussion gestellt. Die an der Normungsarbeit beteiligten Fachleute müssen sich über die endgültigen Inhalte grundsätzlich einig sein. Spätestens alle fünf Jahre werden Normen auf den Stand der Technik hin überprüft.

Der zuständige Arbeitsausschuss hat außerdem die laufende Überarbeitung der Richtlinie für Normenausschüsse im DIN (DIN-Richtlinie) unterstützt. Ziel ist es insbesondere, eine geschlechtergerechte Sprache zu etablieren, die in der Richtlinie und der Normenreihe DIN 820 einheitlich verwendet und in der DIN 820-3 zusammengestellt wird.

Das Beiblatt 3 der DIN 820 mit dem Titel „Hinweise und Informationen für das Erstellen, Veröffentlichen und Anwenden von Normen“ wurde im Jahr 2021 turnusmäßig auf seine Aktualität überprüft. Die Überarbeitung des Beiblatts wird jedoch erst beginnen, wenn die laufende Überarbeitung von DIN 820-1 und die anschließende Überarbeitung von DIN 820-3 und DIN 820-4 weitestgehend abgeschlossen sind.

F Internationale Zusammenarbeit



Ein erheblicher Teil des in Deutschland geltenden Rechts beruht auf europäischen Vorgaben. Sie werden von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament sowie den nationalen Regierungen in den Formationen des Ministerrates beschlossen. Erfolge der Europäischen Union (EU) beim Bürokratieabbau und bei der Verbesserung des europäischen Rechts sind daher auch von großer Bedeutung für die Qualität von Recht und Verwaltung in Deutschland.

F.1 Europäische Union

Die Kommission hat 2021 viele Neuerungen im Bereich der besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene auf den Weg gebracht. Politisch am bedeutsamsten ist die von Kommissionspräsidentin von der Leyen bei ihrem Amtsantritt angekündigte Einführung des One in, one out-Prinzips auf EU-Ebene, mit dem erklärten Ziel, für jede neue Belastung eine andere beseitigen zu müssen.

Mitteilung der Europäischen Kommission zur Besseren Rechtsetzung

Mit ihrer mehrmals verschobenen Mitteilung zur Besseren Rechtsetzung vom 29. April 2021⁶, „Mit vereinten Kräften für Bessere Rechtsetzung“ hat die Europäische Kommission ihre aktualisierten Grundsätze zur Besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene veröffentlicht. Die Mitteilung wurde am 7. Juli 2021 durch Leitlinien zur Besseren Rechtsetzung⁷ konkretisiert und anschließend in der sogenannten „Better Regulation Toolbox“⁸, die konkrete Anwendungshinweise für die Kommissionsdienststellen über den gesamten Legislativzyklus hinweg enthält. Die Dokumente enthalten Änderungen und neue Maßnahmen zu Themenfeldern wie Konsultationen und Gesetzesfolgenabschätzungen sowie zur Regulierungsaufsicht durch das Regulatory Scrutiny Board. Grundlegend sind die beiden folgenden Neuerungen:

One in, one out-Prinzip nun auch auf EU-Ebene

Beginnend mit einem Pilotprojekt im Jahr 2021 und in voller Anwendung ab 2022 wird das mit Antritt der neuen KOM 2019 angekündigte One in, one out-Prinzip auf europäischer Ebene eingeführt. Es sieht vor, dass bei neuen Legislativvorschlägen der gesamte Erfüllungsaufwand, der auf EU-Ebene sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wirtschaft entsteht, in der Gesetzesfolgenabschätzung anzugeben ist – das ist sowohl der laufende als auch der einmalige Erfüllungsaufwand.

Während in Deutschland bei One in, one out die Verpflichtung besteht, den gesamten Erfüllungsaufwand zu kompensieren, gilt dies bei den EU-Rechtsvorschlägen nur für einen Teilbereich des Erfüllungsaufwands, den Aufwand aus Berichtspflichten (engl. administrative burdens). Der erwartete Aufwand aus Berichtspflichten muss durch eine Verringerung bereits bestehenden Aufwands in demselben Politikbereich ausgeglichen werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Aufwand auch in anderen Politikbereichen ausgeglichen werden oder der Ausgleich erfolgt im Jahr darauf. Entstehende Entlastungen dürfen als solche gezählt werden. Für den anderen Teil des Erfüllungsaufwands, der nicht unter die Berichtspflichten fällt, die sogenannten adjustment costs, gilt zwar die Ausgleichsverpflichtung bei den EU-Vorschriften nicht, die Aufwände sollen aber – soweit machbar und verhältnismäßig – dargestellt und – soweit möglich – durch andere Maßnahmen kompensiert werden. Das umfasst alle Politikbereiche; das Kollegium der EU-Kommissarinnen und EU-Kommissare kann aber beschließen, einen Legislativvorschlag von der Ausgleichsverpflichtung auszuschließen. Ziel ist es, die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus

6 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/better_regulation_joining_forces_to_make_better_laws_en_0.pdf

7 <https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/better-regulation-guidelines.pdf>

8 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br_toolbox-nov_2021_en_0.pdf

EU-Vorschriften zu verringern und die politischen Entscheidungsträger für die Kosten und Auswirkungen der EU-Rechtsetzung zu sensibilisieren, ohne dabei Schutzstandards zu beeinträchtigen.

Schaffung von Reallaboren

Aufbauend auf den unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft 2020 verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln⁹ beschreibt die Europäische Kommission in ihrer „Better Regulation Toolbox“ erstmals die Möglichkeit, Reallabore einzuführen und gibt darin Hinweise, was dabei zu beachten ist und wie sie ausgestaltet werden können. Für verschiedene digitale Zukunftsbereiche hat die Kommission Vorschläge zur Schaffung von Reallaboren vorgelegt, so etwa in den Verordnungsentwürfen für die Bereiche künstliche Intelligenz¹⁰ und digitale Identitäten¹¹.

Arbeiten des Rates der EU, Arbeitsgruppe Bessere Rechtsetzung

Die Bessere Rechtsetzung war auch im gemeinsamen Programm der Trio-Präsidentschaft, die Deutschland, Portugal und Slowenien bis Ende 2021 bildeten, ein wichtiges Anliegen. Portugal und Slowenien haben die Arbeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft teilweise fortgesetzt. Ein Schwerpunkt der Präsidentschaften blieb dabei die bessere Nutzung der durch die Europäische Kommission erstellten Gesetzesfolgenabschätzungen durch die Ratsgremien. Durch Abfragen bei den Ratsgremien und die konkrete Erfassung der Nutzung konnten wichtige Prozesse angestoßen werden. Weiteres Ziel blieb, sicherzustellen, dass die Europäische Kommission entsprechend ihrer Verpflichtung in der „Interinstitutionellen Vereinbarung über Bessere Rechtsetzung“¹² tatsächlich Folgenabschätzungen zu allen vorgesehenen Legislativvorschlägen durchführt.

Unter portugiesischer Ratspräsidentschaft wurden Ratsschlussfolgerungen zum Thema „Datentechnologien zur Verbesserung der Besseren Rechtsetzung“¹³ verabschiedet. Der Rat befürwortet die stärkere Nutzung von modernen Datentechnologien, um den EU-Regulierungsrahmen zu verbessern – mit positiven Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Dies gelte insbesondere für die Erstellung von Folgenabschätzungen.

Problematisch bleibt, dass der Rat auch im Jahr 2021 weiterhin keine Folgenabschätzungen zu seinen weitreichenden Änderungsvorschlägen erstellt hat, obwohl dies in der „Interinstitutionellen Vereinbarung“ vorgesehen war. Aus deutscher Sicht ist es wichtig, Verbesserungen in diesem Bereich voranzubringen.

9 Schlussfolgerungen des Rates zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und resilienten Rechtsrahmen zur Bewältigung disruptiver Herausforderungen im digitalen Zeitalter vom 16. November 2020, 13026/20. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13026-2020-INIT/de/pdf>

10 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

11 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5d88943a-c458-11eb-a925-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

12 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016Q0512\(01\)&qid=1650683994637&from=en](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016Q0512(01)&qid=1650683994637&from=en)

13 <https://www.consilium.europa.eu/media/49971/st09215-en21.pdf>

„Fit for Future“-Plattform

Die „Fit for Future“-Plattform der EU-Kommission hat 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Ihr Ziel ist es, bei der besseren Rechtsetzung für einen kontinuierlichen Austausch mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern zu sorgen. Die Hauptaufgabe der Plattform ist, konkrete Vereinfachungsvorschläge zu Themen zu erarbeiten, die in einem eigenen jährlichen Arbeitsprogramm festgelegt werden. Viele der Vorschläge erfolgen dabei über die eigens eingerichtete Plattform „Ihre Meinung zählt“.¹⁴ Im Jahr 2021 hat die Plattform insgesamt 15 Stellungnahmen zu verschiedenen europäischen Themen bearbeitet. 14 Stellungnahmen wurden hierzu von der Plattform angenommen und sollen nun im kommenden Jahresarbeitsprogramm der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

F.2 OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat 2021 wieder ihren Ausblick „Regulierungspolitik 2021“ veröffentlicht. Der Bericht baut auf einer umfassenden Erhebung des regulierungspolitischen Ausschusses der Praxis der OECD-Mitgliedstaaten auf. Maßstab hierfür sind die Empfehlungen des Rates der OECD zu Regulierungspolitik und Governance vom 2. November 2012. Der Ausblick wird alle drei Jahre veröffentlicht.

Die OECD unterstreicht, Deutschland habe in den vergangenen Jahren einige Verbesserungen am regulierungspolitischen System vorgenommen. Die Bundesregierung engagiere sich für mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren und mache alle laufenden öffentlichen Konsultationen zentral über ihren Webauftritt zugänglich. Außerdem müsse im Rahmen der verbindlichen Gesetzesfolgenabschätzungen auch geprüft werden, wie sich Vorhaben auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auswirkten. Begrüßt wurde außerdem, dass das System der Gesetzesfolgenabschätzung durch Verbesserungen der Evaluation bestehender Regelungen ergänzt werde.

Im Rahmen des 60. Jahrestreffens der OECD-Mitgliedstaaten auf Ministerebene im Oktober 2021 hat die OECD neben dem Ausblick auch eine neue Empfehlung für eine agile und innovationsfreundliche Regulierungspolitik beschlossen und veröffentlicht. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten danach

- ihre Werkzeuge für die Vorbereitung und Beratung von (Neu-)Regelungen zukunftsfähig machen, indem sie a) die Beteiligung der Betroffenen stärken, b) fortlaufend überprüfen, ob die Ziele der Regulierung erreicht werden und in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen, und c) die Gesetzesfolgenabschätzung fortlaufend aktualisieren;
- die Verfahren und zuständigen Stellen auf Zusammenarbeit und gemeinsame Initiativen ausrichten, indem sie a) einen für die Regierung ganzheitlichen Ansatz verfolgen, b) die internationale Zusammenarbeit stärken und die Wechselwirkung zwischen nationalem und internationalem Recht maßgeblich berücksichtigen;

¹⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

- die Entwicklung agiler, zukunftsgeeigneter Regelungen fördern, indem sie a) frühzeitige und vorausschauende Beteiligungsmöglichkeiten für Innovationsthemen entwickeln, b) freiwillige Vereinbarungen zwischen den Akteuren unterstützen und c) das Prinzip einer ergebnisorientierten Rechtsetzung stärken;
- die Einführung und den Vollzug des Rechts an die neue Normalität einer digitalen Gesellschaft anpassen, indem sie a) im Verwaltungsvollzug reaktions-schnelle und unterstützende Verfahren etablieren, b) die behördenübergreifende Zusammenarbeit stärken und c) digitale Möglichkeiten zum Beispiel von künstlicher Intelligenz oder dem „Internet der Dinge“ nutzen, um Risiken im Blick zu behalten, Verwaltungsmaßnahmen durchzusetzen und Regelungen weiterzuentwickeln.

Unter der Überschrift „Regulierungspolitik 2.0“ hat der Ausschuss auch untersucht, ob und wie die etablierten Instrumente der Rechtsetzung für die Bewältigung aktueller und – gegebenenfalls noch unbekannter – künftiger Herausforderungen geeignet sind. Angesichts von Klimawandel, Corona-Pandemie, fortschreitender Digitalisierung und weiterer Megatrends erscheint eine wirksame, kollaborative Regulierungspolitik wichtiger denn je, um anstehende soziale und wirtschaftliche Herausforderungen bewältigen zu können und eine nachhaltige Erholung zu ermöglichen, an der alle Bereiche der Gesellschaft teilhaben. Die Empfehlung für eine agile und innovationsfreundliche Regulierungspolitik enthält erste Schlussfolgerungen aus diesem noch laufenden Beratungsprozess.

Die weiterlaufende Zusammenarbeit des Ausschusses mit rund 50 internationalen Organisationen zielt vor allem darauf ab, die nationale Rechtsetzung so zu unterstützen, dass die Interessen der Menschen in einer vernetzten Welt gewahrt werden. Internationale Rechtsetzung und die internationale rechtliche Zusammenarbeit müssen dafür vertrauenswürdig, zuverlässig und wirksam sein. Die Verfahren, die internationale Organisationen dafür nutzen, wurden jetzt in einem Kompendium zusammengefasst und um eine Handreichung zu Prinzipien guter Praxis ergänzt. Beide Dokumente dienen als Grundlage für eine koordinierte Weiterentwicklung der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit.

Neben zahlreichen landesspezifischen Untersuchungen hat der regulierungspolitische Ausschuss im Jahr 2021 außerdem folgende Handreichungen veröffentlicht:

- Fallstudie zu regulatorischen Herausforderungen durch Innovationen
- Verbesserung des Verwaltungsvollzugs für mehr Lebensmittelsicherheit: Minderung alter und neuer Risiken
- Datengestützter Gesetzesvollzug
- Wirkung von Gesetzen und Vorschriften auf die Wettbewerbsfähigkeit: die Rolle der Gesetzesfolgenabschätzung
- Gute regulatorische Zusammenarbeit in Handelsverträgen: eine historische Annäherung und aktuelle Bestandsaufnahme

F.3 UNECE – UN-Wirtschaftskommission für Europa

Die UNECE-Expertengruppe für Risikomanagement in Regulierungssystemen (GRM) hat 2021 mit der Arbeit an einer neuen Initiative über künstliche Intelligenz in Rechtsetzung und Vollzug begonnen. Ziel ist es, Verfahren zu identifizieren und weiterzuentwickeln, um in Rechtsetzung und Verwaltungsvollzug systematisch mit Risiken der Anwendung von künstlicher Intelligenz umgehen zu können.

Die Expertengruppe hat 2021 außerdem angeregt, die Empfehlung V der UNECE-Arbeitsgruppe Regulierungspolitik und Standardisierung über den Umgang mit Risiken durch Nichteinhaltung von Produktvorschriften im internationalen Handel zu aktualisieren. Die überarbeitete Empfehlung V unterstützt ein systematisches Management von Risiken im internationalen Handel. Die Gruppe hat darüber hinaus zum Leitfaden „Management von Risiken im postpandemischen internationalen Handel“ beigetragen. Dieser Leitfaden wurde gemeinsam mit dem International Trade Centre (ITC) entwickelt und ergänzt praxisnah die Empfehlung V der UNECE-Arbeitsgruppe.

Die Gruppe hat außerdem Arbeiten im Bereich Risikomanagement verschiedener internationaler Organisationen unterstützt, darunter den Expertenausschuss der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung (UNCEPA), die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Internationale Organisation für Normung (ISO).



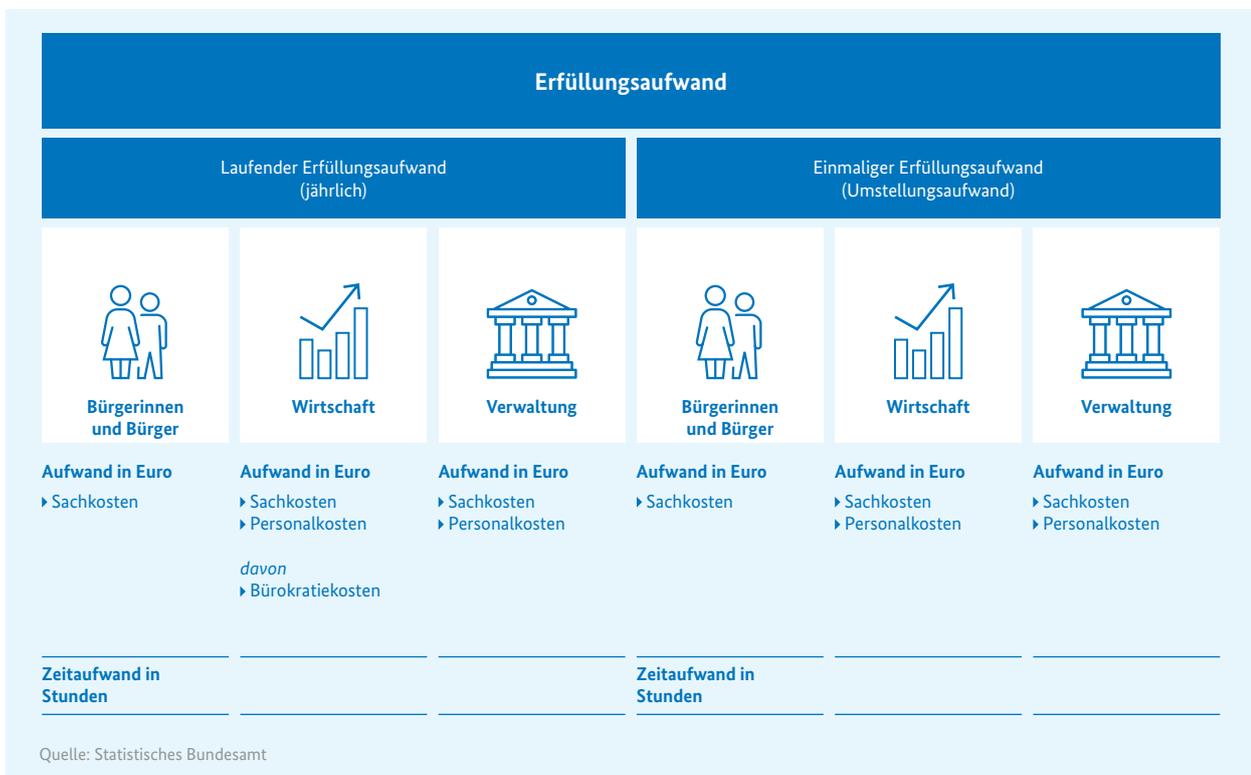
G Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands

Einmal im Jahr berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über den Stand des Bürokratieabbaus und den Erfüllungsaufwand. Dabei stehen – auf Basis des NKR-Gesetzes – die Erfahrungen mit der Methodik und die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in den einzelnen Bundesministerien im Vordergrund.

G.1 Allgemeines

Per Gesetzgebung gibt die Bundesregierung einen Handlungsrahmen für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung vor. Die Befolgung dieser Vorschriften ist dabei zum Teil mit Kosten verbunden, dem sogenannten Erfüllungsaufwand. Er umfasst den gesamten unmittelbaren Zeitaufwand und die Sachkosten (Abbildung 18). So kann beispielsweise ein neues Auto erst nach der Beantragung eines Kfz-Kennzeichens in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Behörde den Antrag bewilligt hat. Bei allen drei Gruppen – Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung – entsteht dadurch Zeitaufwand.

Abbildung 18:
Kategorien des Erfüllungsaufwands



Laut „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ ist zwischen regelmäßig anfallendem und einmaligem Erfüllungsaufwand zu unterscheiden. Müssen beispielsweise Kennzeichnungen auf Lebensmitteln durch eine neue bundesrechtliche Vorschrift geändert werden, führt dies einmalig zu Erfüllungsaufwand, zu sogenanntem Umstellungsaufwand.

Um den Aufwand der Wirtschaft besonders im Auge behalten zu können, wird ein Teil des Erfüllungsaufwands, die Bürokratiekosten aus Informationspflichten, separat ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die dazu verpflichten, bestimmte Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

Wie hoch der Erfüllungsaufwand sein wird, bedenken die Ressorts schon bei der Erstellung eines Regelungsvorhabens und versuchen, ihn so niedrig wie möglich zu halten. Bei der Berechnung kann das Statistische Bundesamt (StBA) unterstützen. Die ermittelten Aufwände werden durch das federführende Bundesministerium im Vorblatt und in der Begründung eines Regelungsvorhabens dokumentiert. Dem Kabinett und dem Bundestag liegt diese Ex-ante-Schätzung vor und kann die Entscheidung über das Vorhaben beeinflussen.

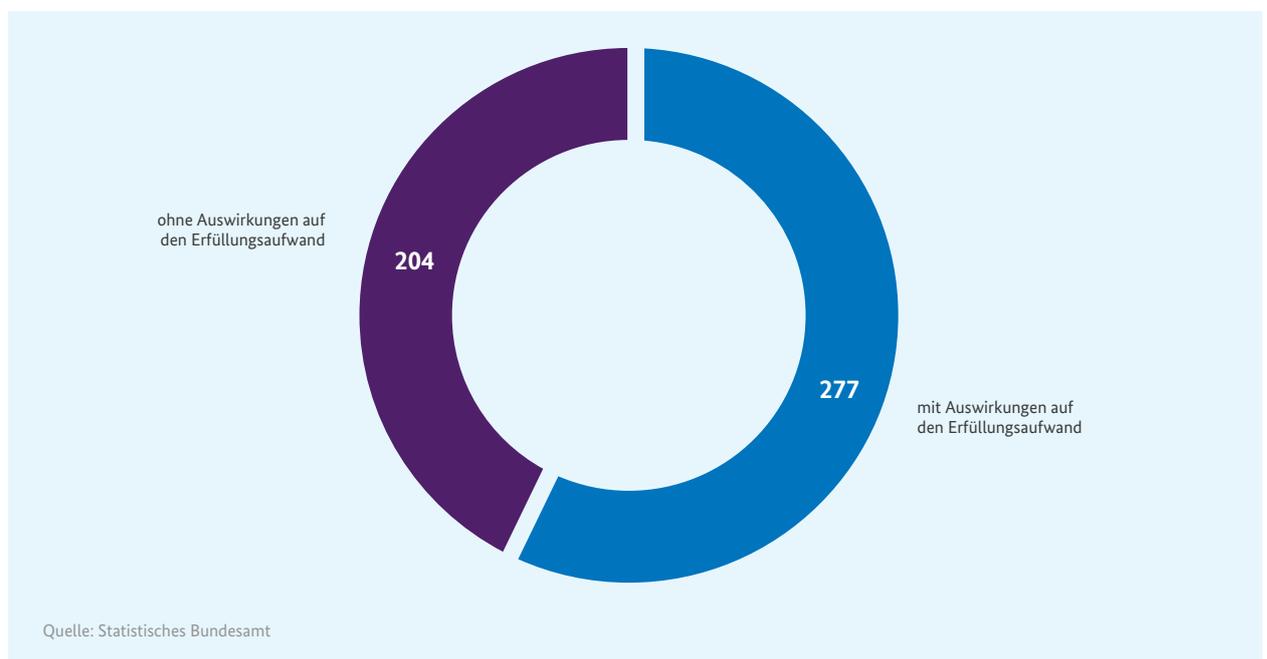
Für alle vom Parlament verabschiedeten Regelungen der Bundesregierung ist die Ex-ante-Schätzung in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (On-DEA) für die Öffentlichkeit frei zugänglich. In Absprache mit dem zuständigen Ressort misst das StBA die erwarteten Aufwände in der Regel zwei Jahre nach dem Inkrafttreten nach.

G.2 Entwicklung des Erfüllungsaufwands

Die Ermittlung und Begrenzung des Erfüllungsaufwands liegen in der Verantwortung des jeweiligen Bundesministeriums, das für eine Vorschrift zuständig ist. Änderungen des Aufwands im Berichtszeitraum 2021 sind in den Anlagen 1 bis 5 dokumentiert.

Abbildung 19:

Anzahl der 2021 beschlossenen Regelungsvorhaben

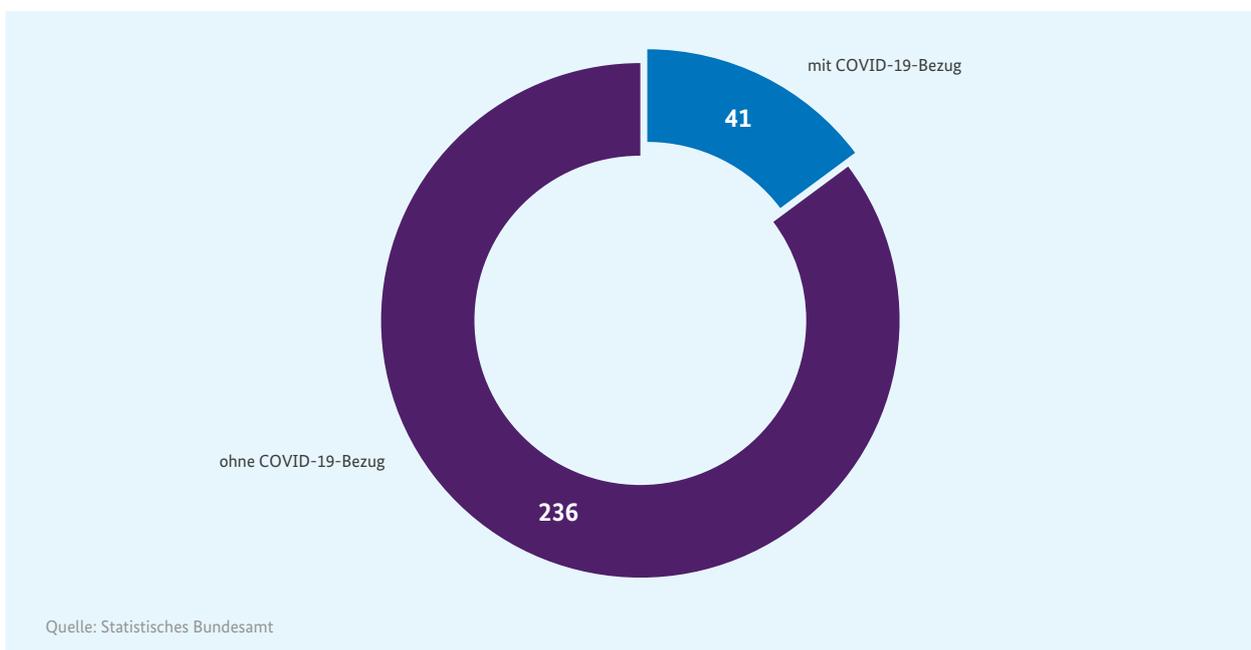


G.2.1 Übergreifende Entwicklung

Im Jahr 2021 wurden in der Datenbank des Statistischen Bundesamts (StBA) 481 von der Bundesregierung beschlossene Regelungsvorhaben erfasst (Abbildung 19). Damit hat sich im letzten Jahr der Legislaturperiode die Rechtsetzungstätigkeit nochmals erhöht (2020: 432 Regelungsvorhaben). Wie in früheren Jahren entstand durch mehr als die Hälfte der Rechtsnormen Erfüllungsaufwand. Betrachtet man ausschließlich Regelungsvorhaben mit Erfüllungsaufwand, zeigt sich, dass mit 15 Prozent nur ein kleiner Teil einen Bezug zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie aufweist (Abbildung 20).

Abbildung 20:

Anzahl der 2021 beschlossenen Regelungsvorhaben mit Erfüllungsaufwand



Die Bundesministerien können sich bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands durch das StBA unterstützen lassen. Im Berichtszeitraum hat das Bundesamt 59 neue Ex-ante-Schätzungen durchgeführt. Durch den zeitlichen Abstand zwischen der Gesetzesfolgenabschätzung und dem Kabinettsbeschluss fällt die Zahl niedriger aus als 2020. Zahlreiche Unterstützungsleistungen für Regelungsvorhaben aus dem Jahr 2021 begannen im StBA bereits im Vorjahr.

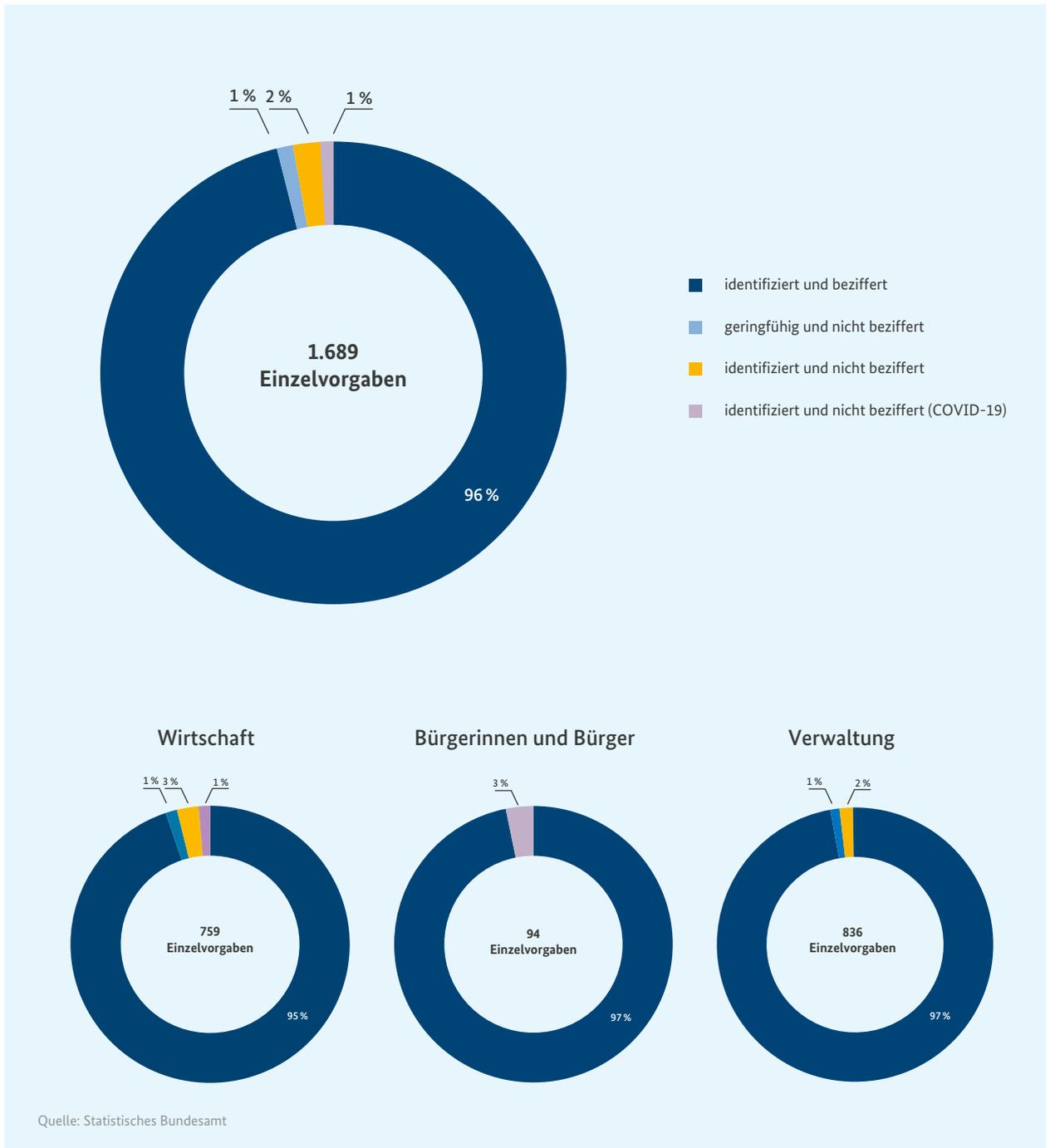
Insgesamt gab es 1.689 Vorgaben mit Erfüllungsaufwand (Abbildung 21). Wie auch in den Vorjahren betrifft ein Großteil der Vorschriften die Verwaltung (836) und Wirtschaft (759). Für die Bürgerinnen und Bürger änderte sich der Erfüllungsaufwand bei 94 Vorgaben.

Eine Analyse der Angaben im Vorblatt der Regelungsvorhaben verdeutlicht, dass die Bundesministerien Änderungen im Erfüllungsaufwand umfassend quantifizieren. Von den 1.689 Vorgaben wurden 96 Prozent identifiziert und beziffert. Fällt der Erfüllungsaufwand besonders gering aus, ist es manchmal schwer, ihn

abzuschätzen, und er bleibt unbeziffert (1 Prozent der Vorgaben). Bei 32 Vorgaben (2 Prozent) erwarten die Ressorts eine Änderung des Erfüllungsaufwands, konnten aber nicht bestimmen, wie hoch diese ausfallen könnte. Dies betraf ausschließlich Vorgaben der Wirtschaft und Verwaltung. Auch bei weiteren 15 Corona-Vorgaben konnte die Regierung die Höhe des Erfüllungsaufwands nicht beziffern.

Abbildung 21:

Quantifizierung der Änderung des Erfüllungsaufwands für Einzelvorgaben im Jahr 2021
(inklusive Abbildung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung)



Für alle Normadressaten ist der Erfüllungsaufwand im Jahr 2021 gestiegen (Abbildung 22). Der größte Zuwachs entstand für die Wirtschaft durch einen Aufbau von 8,3 Milliarden Euro an jährlichem und 5,8 Milliarden Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand. Bei der Verwaltung erhöhte sich der jährliche Aufwand um 4,4 Milliarden Euro, der Umstellungsaufwand betrug 7,9 Milliarden Euro. Während Bürgerinnen und Bürger im Vorjahr entlastet wurden, stiegen die jährlichen Sachkosten 2021 um 50 Millionen Euro und der Zeitaufwand um 1,1 Millionen Stunden.

Wie bereits im Vorjahr hat die Rechtsetzung zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ausschließlich Einfluss auf den einmaligen Erfüllungsaufwand. Mit 5 Milliarden Euro machen die zeitlich befristeten Regelungen rund 86 Prozent des gesamten Umstellungsaufwands der Wirtschaft aus. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich größtenteils um Kosten für die Bereitstellung von Masken und Covid-19-Tests. Die Bürgerinnen und Bürger wurden pandemiebedingt um 800.000 Euro entlastet, da Studierende der Zahnmedizin, die ihre Ausbildung nach altem Recht begonnen haben, einen Prüfungsteil nicht erbringen müssen. Bei der Verwaltung macht mit 28 Millionen Euro der im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstandene Einmalaufwand nur einen sehr geringen Anteil am gesamten Umstellungsaufwand aus.

Abbildung 22:
Überblick über die Veränderungen des Erfüllungsaufwands nach Normadressaten im Jahr 2021



G.2.2 Entwicklung des Erfüllungsaufwands nach Normadressatengruppen

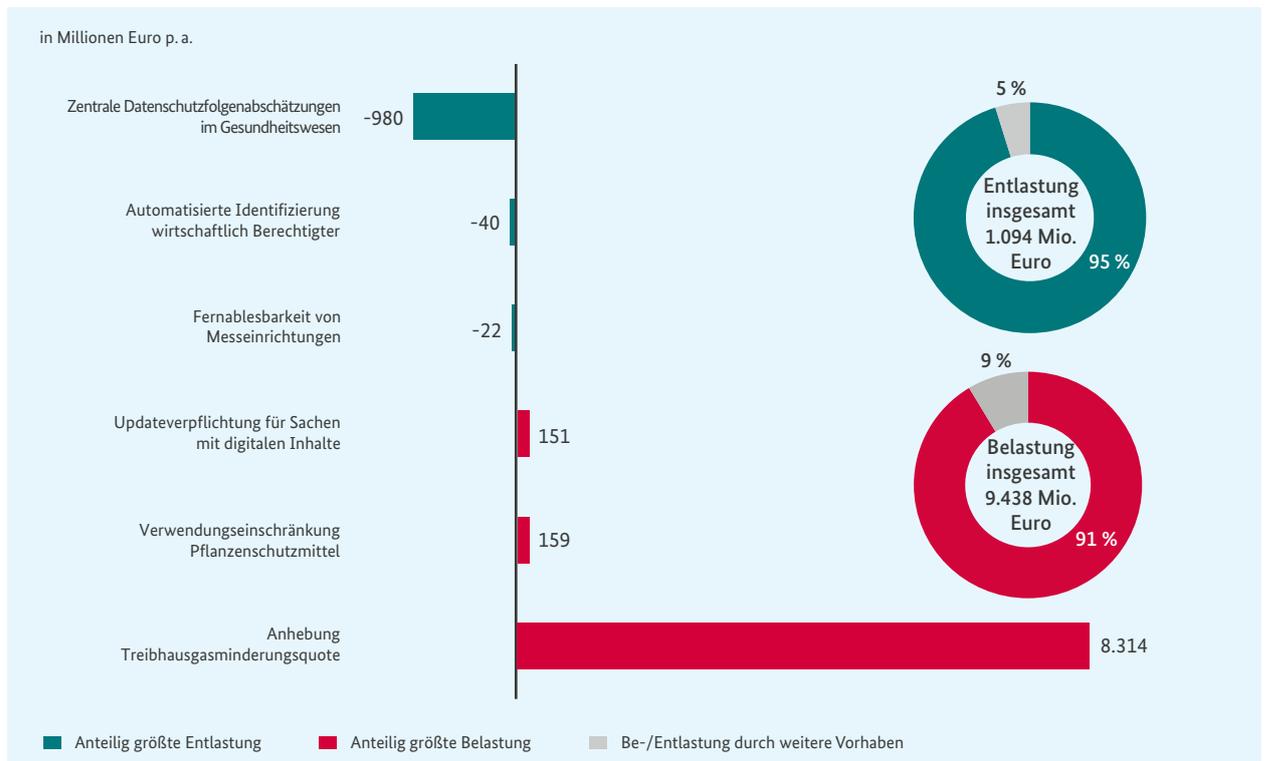
Wirtschaft

Im letzten Jahr der Legislaturperiode stieg der jährlich anfallende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 8.344 Millionen Euro. Seit 2015 wurde damit der höchste Zuwachs verzeichnet (Anlagen 3 und 7). Während es 97 belastende und 26 entlastende Regelungsvorhaben für die Wirtschaft gab, geht der Großteil der Erfüllungsaufwandsänderungen nur auf zwei Gesetze zurück (Abbildung 23).

Mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) werden zukunftsweisende Impulse, insbesondere in den Bereichen Pflege und Telemedizin, aber auch bei der Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur (TI) gesetzt. Leistungserbringer wie Arztpraxen, Krankenhäuser, Praxen für Physiotherapie und Apotheken werden von den bisherigen Pflichten zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten bzw. eines Datenschutzbeauftragten und der regelmäßigen Anpassung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach einer Aktualisierung der Telematikinfrastruktur befreit. Die nun zentrale Behandlung des Datenschutzes führt im Gesundheitsbereich zu einer Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwands um 980 Millionen Euro.

Abbildung 23:

Die höchsten Be- und Entlastungen des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft im Jahr 2021

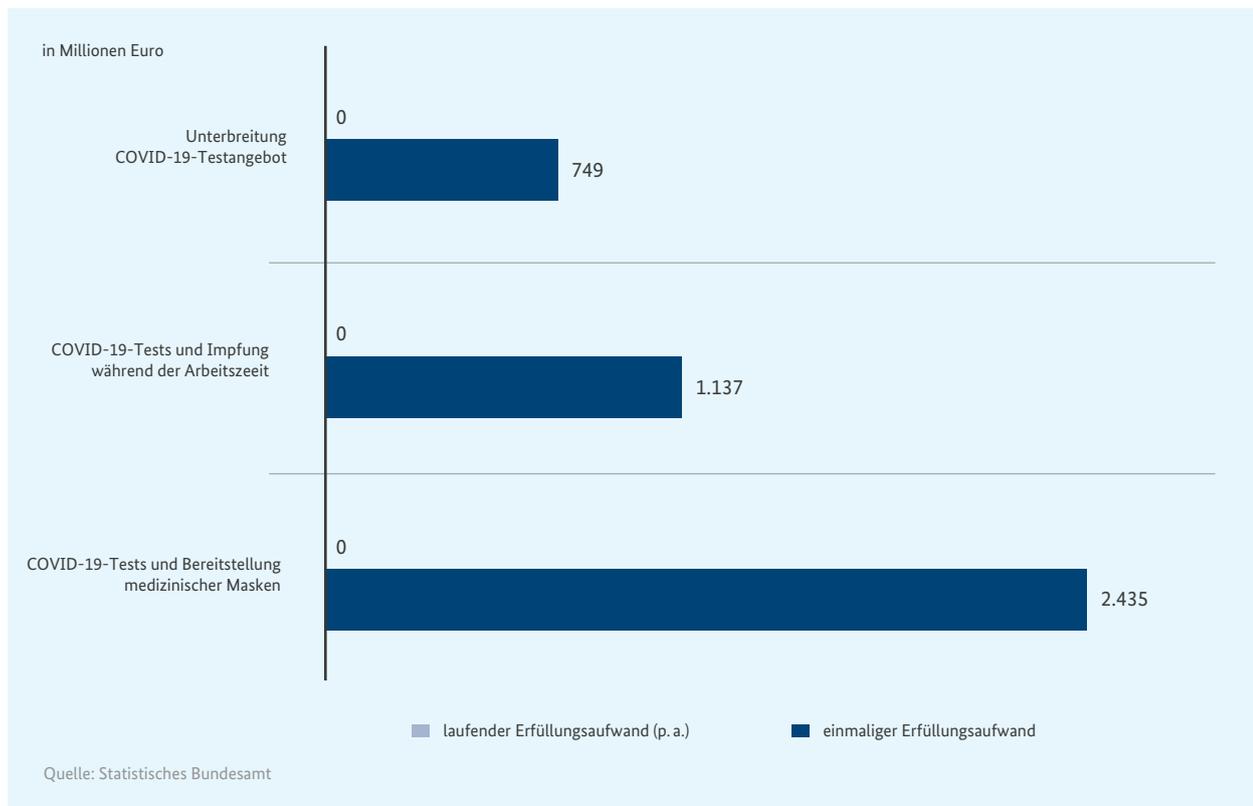


Damit die Ziele der EU-Klimaschutzverordnung in Deutschland erfüllt werden, hat die Bundesregierung das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-minderungsquote verabschiedet. Es sorgt für eine Förderung von erneuerbaren Energien im Straßenverkehr. Unternehmen der Mineralölwirtschaft werden dazu verpflichtet, Treibhausgasemissionen durch Benzin- und Dieselmotoren zu senken. Zwischen 2020 und 2030 steigt die Treibhausgas-minderungsquote von 6 auf 25 Prozent. Ab dem Jahr 2030 entsteht der Wirtschaft dafür ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 8.314 Millionen Euro. Da die Pflichterfüllung noch so weit in der Zukunft liegt, ist die Ex-ante-Schätzung der Aufwände jedoch mit großer Unsicherheit verbunden.

Mit 2.435 Millionen Euro entfällt der höchste Umstellungsaufwand auf die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (Abbildung 24). Um das Infektionsrisiko mit Covid-19 zu senken, müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice sind, einmal und in einigen Fällen zweimal pro Woche einen Covid-19-Test zur Verfügung stellen. Zusätzlich werden Unternehmen noch länger dazu verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken bereitzuhalten.

Abbildung 24:

Regelungsvorhaben mit dem höchsten Umstellungsaufwand für die Wirtschaft im Jahr 2021 – laufender Erfüllungsaufwand und Umstellungsaufwand



Bürgerinnen und Bürger

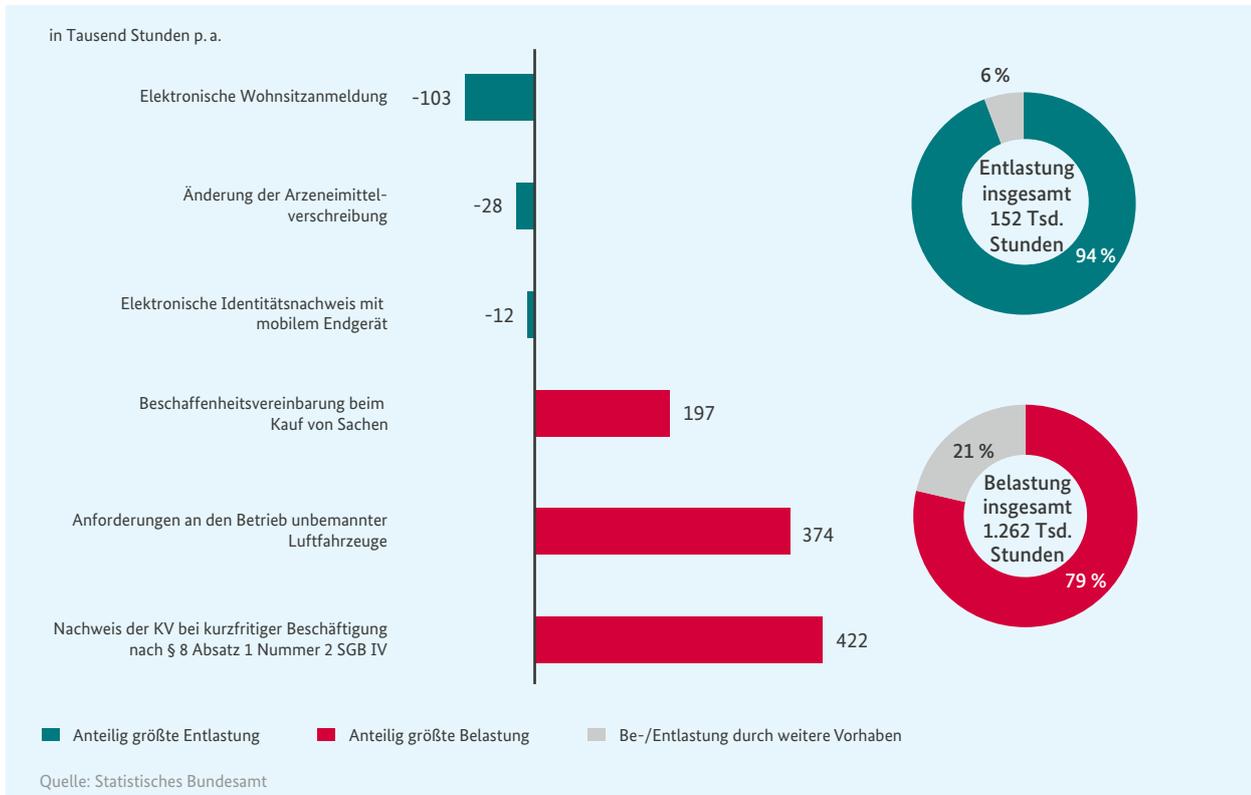
Auch die Bürgerinnen und Bürger spüren die Auswirkungen, wenn Gesetze und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden. Die 28 Regelungsvorhaben des Jahres 2021, die bei den Bürgerinnen und Bürgern mit Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand verbunden sind, erhöhen den Zeitaufwand um 1,1 Millionen Stunden und 50 Millionen Euro pro Jahr (Anlagen 4, 9 und 10). Somit kommt es zum ersten Mal seit 2017 wieder zu einer Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Mit 422.000 Stunden pro Jahr entsteht die größte zeitliche Belastung dabei durch eine Formulierungshilfe zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, angehängt an das Vierte Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes (Abbildung 25). Demnach müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ausüben, seit Januar 2022 dem Arbeitgeber einen Nachweis über ihren Krankenversicherungsschutz vorlegen.

Den höchsten zusätzlichen Sachaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verursacht mit 50 Millionen Euro pro Jahr die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Diese verpflichtet Bauherren seit Januar 2022, bei neu zu errichtenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Raumheizer und Heizkessel, die mit Scheitholz, Holzpellets, Hackschnitzel oder Kohlebrennstoffen beschickt werden) die Schornsteine so zu errichten, dass die Schornsteinmündung aus der sog. Rezirkulationszone herausragt und somit der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet wird.

Durch die Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung reduziert sich der Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger hingegen um jährlich 103.000 Stunden. Das Angebot zur elektronischen Anmeldung einer Wohnung mit sich daran anschließender Möglichkeit, die Adresse im Personalausweis bzw. den Wohnort im Pass elektronisch zu ändern, wird seit dem 7. September 2022 vom Land Hamburg für bestimmte Nutzergruppen pilotiert.

Abbildung 25:

Die Regelungsvorhaben mit den höchsten Be- und Entlastungen beim laufenden Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2021



ID- und Postfachlösungen können als elektronische Bürger- und Organisationspostfächer (eBOs) über die justizzeitig bereitgestellte EGVP-Infrastruktur am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Justizbehörden teilnehmen. Ein Anschluss der BundID (OZG-Bürgerkonto des Bundes) ist für das Frühjahr 2023 vorgesehen.

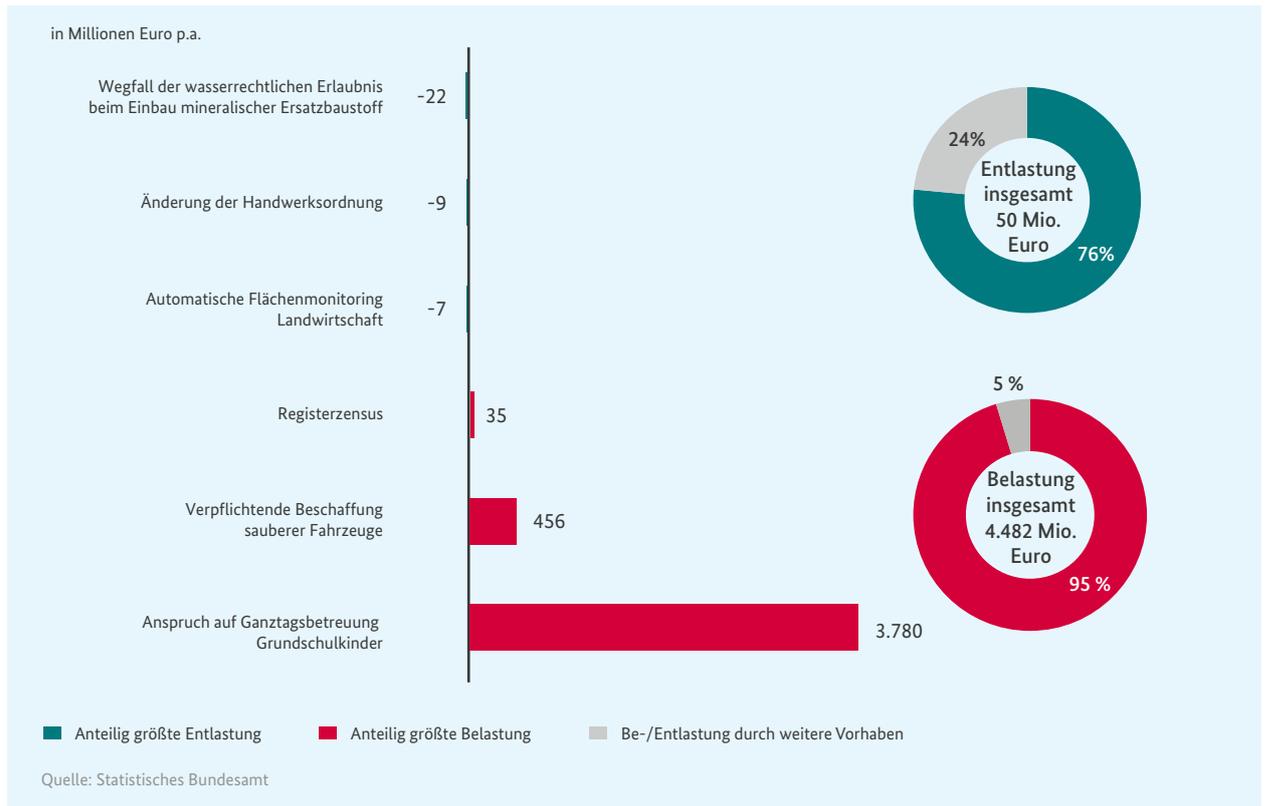
Neben jährlich wiederkehrendem Erfüllungsaufwand entsteht den Bürgerinnen und Bürgern auch einmaliger Zeitaufwand von 6.000 Stunden und einmaliger Sachaufwand von 2 Millionen Euro (Anlagen 5, 11 und 12). Das Sozialschutz-Paket III führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 100.000 Stunden, weil aufgrund der Covid-19-Pandemie zusätzliche Haushalte einmalig Arbeitslosengeld II beantragen können. Dadurch entsteht diesen Personen ein Zeitaufwand für das Ausfüllen der Anträge und Formulare. Einmaliger Sachaufwand von 3 Millionen Euro entsteht Hundehalterinnen und Hundehaltern durch die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung. Sie untersagt die Anbindehaltung und schreibt Mindeststandards für Zwinger vor, was unter anderem zu Umbaukosten führt.

Verwaltung

Zum vierten Mal in Folge erhöhte sich der laufende Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung. Die 148 Regelungsvorhaben, die bei den Behörden und Ämtern zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands führen, belasten diese

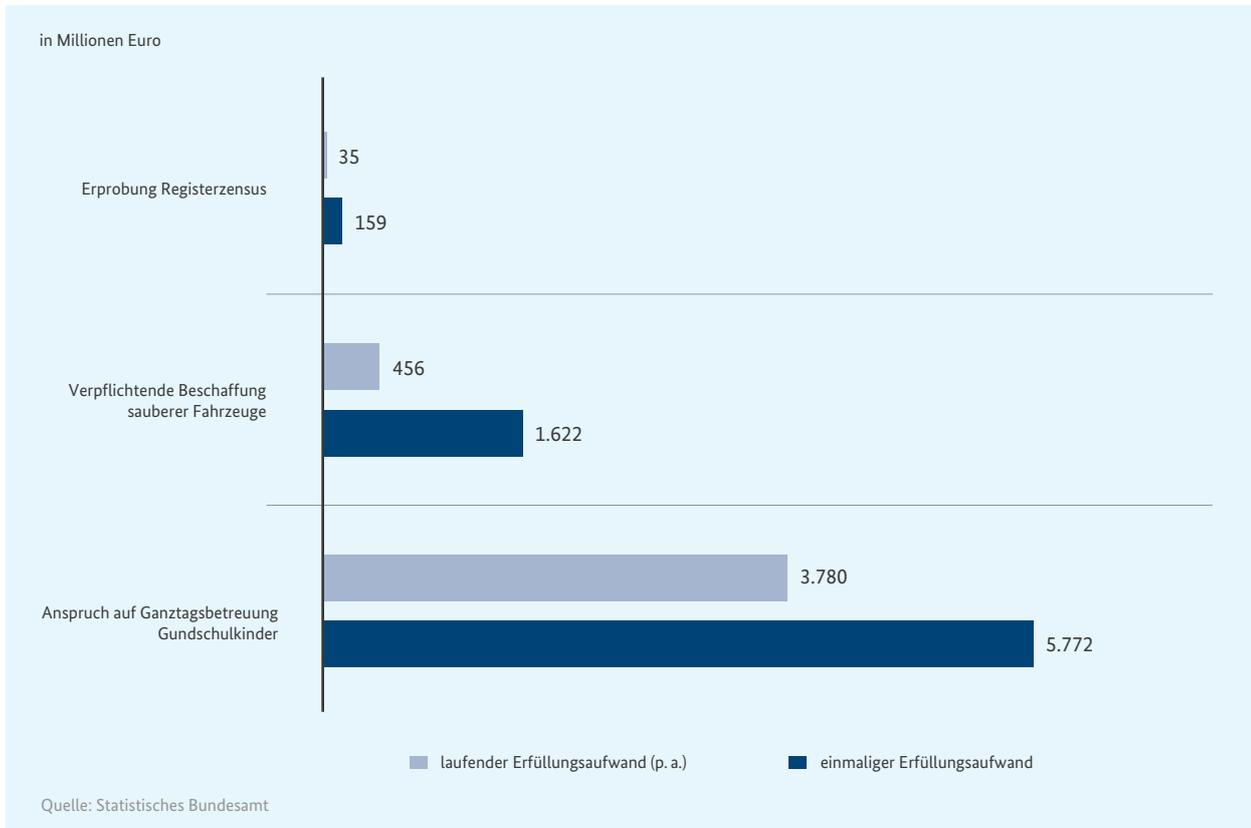
mit zusätzlich rund 4,4 Milliarden Euro (Anlagen 4 und 14). Damit wurde der höchste Stand aus den Vorjahren um mehr als das Dreifache übertroffen. Darüber hinaus verursachten 141 Gesetze und Verordnungen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 7,9 Milliarden Euro (Anlagen 5 und 15). Auch hierbei handelt es sich um einen neuen Höchstwert, der um mehr als das Doppelte über dem vorherigen Rekord des letzten Jahres liegt.

Abbildung 26:
Die Regelungsvorhaben mit den höchsten Be- und Entlastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Jahr 2021



Der überwiegende Anteil des laufenden und einmaligen Erfüllungsaufwands entsteht aufgrund des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) (Abbildungen 26 und 27). Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27 führt zu einem Ausbau von Bildungs- und Betreuungskapazitäten in Schulen, was einen Erfüllungsaufwand von rund 3,8 Milliarden Euro jährlich und 5,8 Milliarden Euro einmalig verursacht.

Abbildung 27:
Regelungsvorhaben mit den höchsten Umstellungsaufwänden für die Verwaltung im Jahr 2021 – laufender Erfüllungsaufwand und Umstellungsaufwand

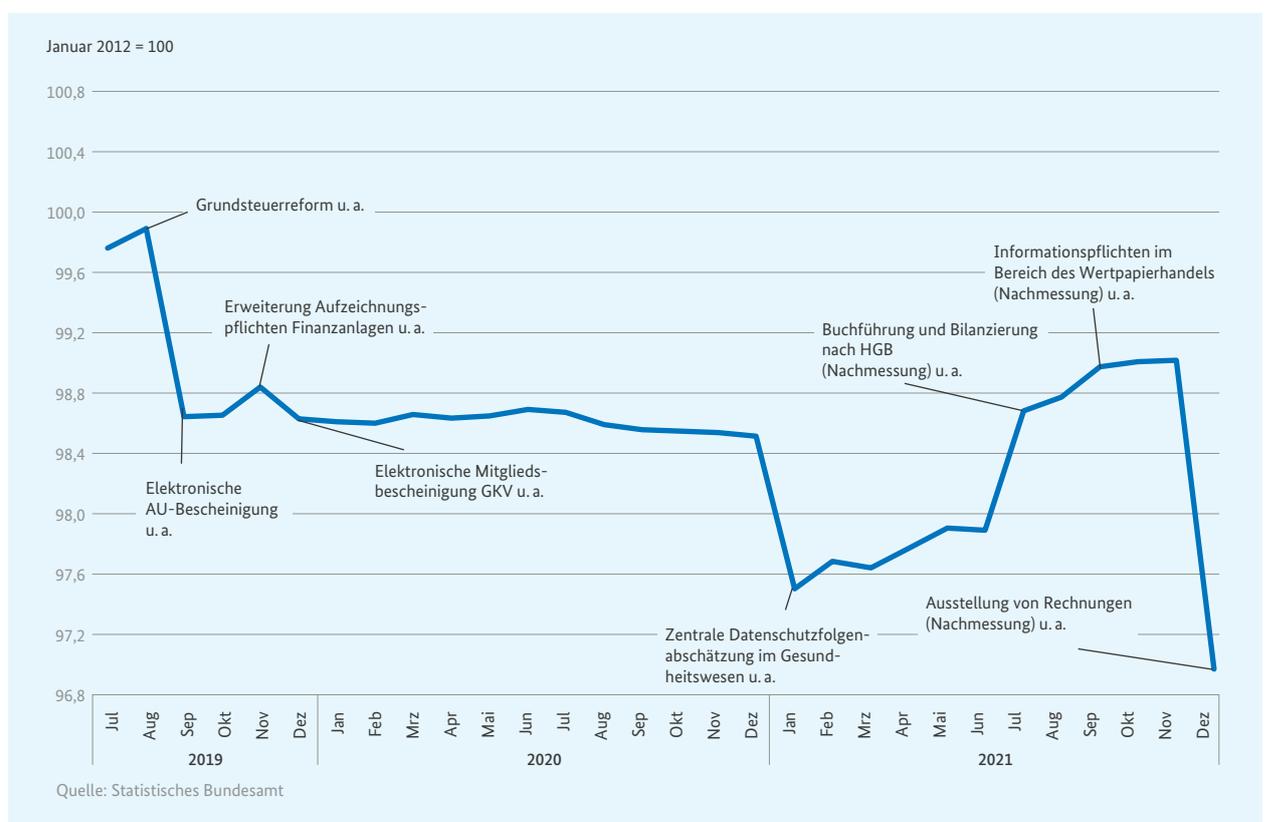


Durch die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung reduziert sich hingegen der laufende Erfüllungsaufwand der Bundes- und Landesverwaltung um rund 22 Millionen Euro. Ab August 2023 muss für Baustellen beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe, die beispielsweise durch Recycling oder aus Abfällen gewonnen werden, keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr beantragt und durch die zuständigen Behörden bearbeitet werden.

G.2.3 Entwicklung des Bürotratiekostenindex

Die Bürotratiekosten aus Informationspflichten werden bereits seit 2006 ermittelt. Sie entstehen, wenn Unternehmen rechtlich dazu verpflichtet sind, Daten oder Informationen für Bürgerinnen und Bürger, Behörden oder andere Unternehmen zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Dabei kann es sich beispielsweise um einen vorgeschriebenen Bericht an eine Regulierungsbehörde, die Dokumentation bestimmter Angaben oder die Beantragung einer Zulassung handeln. Bürotratiekosten sind ein Bestandteil des Erfüllungsaufwands und werden nur für die Wirtschaft explizit ausgewiesen.

Abbildung 28:
Der Bürotratiekostenindex im Zeitverlauf



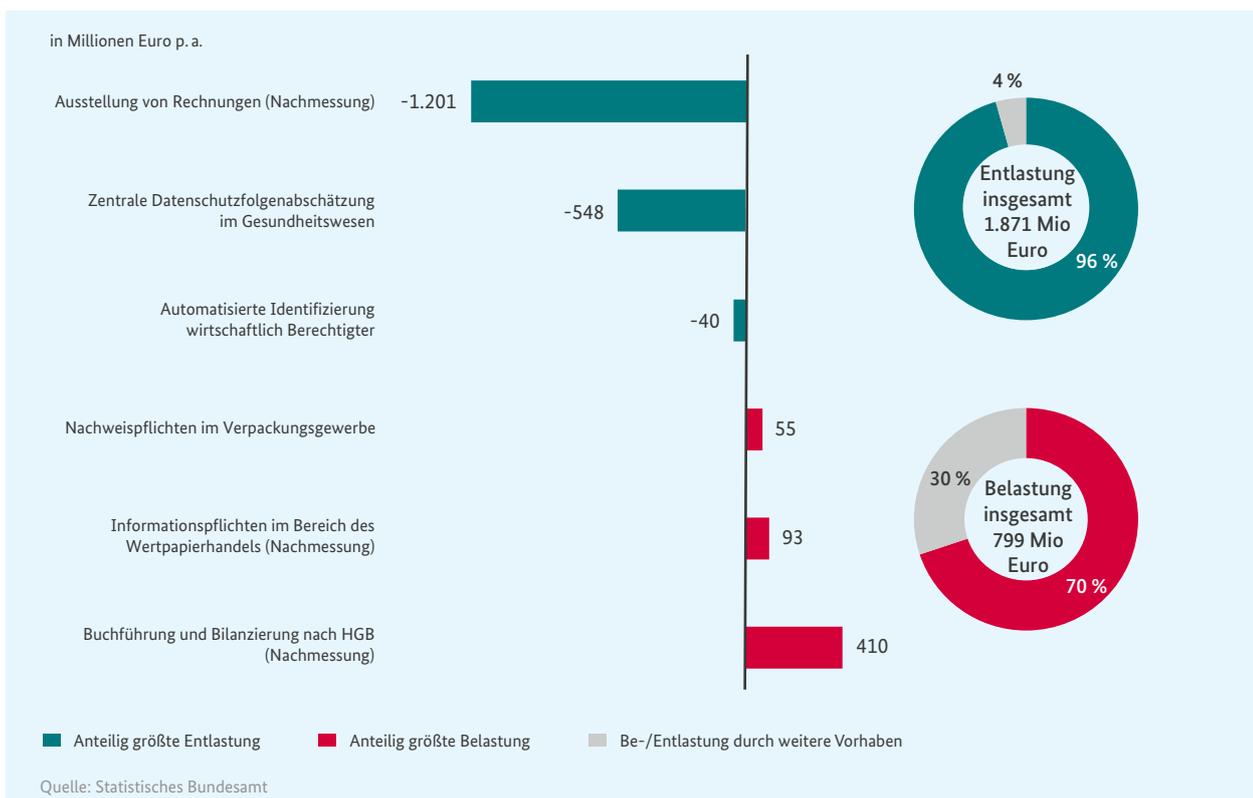
Seit 2012 wird die Entwicklung der Bürotratiekosten mithilfe des Bürotratiekostenindex genau verfolgt. Nach einem Anfangswert von 100 hat der Index aktuell mit 96,97 seinen bisher niedrigsten Stand erreicht (Abbildung 28). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Bürotratiekosten um 1,1 Milliarden Euro gesunken. Neue und geänderte Informationspflichten und die Nachmessung von bestehenden Pflichten können zu einer Änderung des Wertes führen.

Im Berichtsjahr wird der Verlauf des Index entscheidend durch die Nachmessung von Bürotratiekosten geprägt (Abbildung 29). Ex ante wurde durch das Bürotratieentlastungsgesetz eine Erleichterung der Wirtschaft durch Informationspflichten von 582 Millionen Euro geschätzt.

Die Nachmessung hat jedoch ergeben, dass unter anderem weniger Unternehmen als erwartet eine durch das Gesetz ermöglichte vereinfachte Buchführung und die Aufstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung genutzt haben. Damit fiel die Entlastung der Unternehmen um 410 Millionen Euro geringer aus als erwartet.

Beim Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) ergibt die Nachmessung dagegen einen um 1,2 Milliarden Euro höheren Einsparungseffekt, als im Gesetz zunächst geschätzt worden war. Unter anderem wurde die Wirtschaft durch die Lockerung steuerlicher Aufbewahrungsfristen entlastet. Außerdem wird der Schwellenwert für Kleinbetragsrechnungen angehoben, wodurch anstatt rund 711 Millionen Rechnungen pro Jahr nunmehr einfache Kassenbelege ausgestellt werden. Die Ex-post-Betrachtung hat gezeigt, dass die Ausgangsbelastung bei der Ausstellung von Rechnungen höher ausfällt, als ex ante zugrunde gelegt wurde. Damit ändert sich auch die Höhe der Aufwandsänderung durch das Gesetz.

Abbildung 29:
Die Regelungsvorhaben mit den höchsten Be- und Entlastungen bei den laufenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft im Jahr 2021



G.2.4 Nachmessung des Erfüllungsaufwands

Bei der Gestaltung einer Regelung wägt die Bundesregierung den Nutzen und die Kosten miteinander ab. Die Nachmessung des Erfüllungsaufwands trägt dazu bei, die Aufwände bei der Umsetzung transparent zu machen. Das Statistische Bundesamt (StBA) prüft deshalb, nachdem eine Regelung ihre Wirkung entfaltet hat, frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten die tatsächlich entstandenen Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Verwaltungen.

In der Folgenabschätzung werden Annahmen getroffen, wie Gesetze und Verordnungen in der Zukunft umgesetzt werden. Wie Verfahren von Bund, Ländern und Kommunen in der Praxis ausgestaltet und von Wirtschaft und Bevölkerung angenommen wurden, ist Gegenstand der Validierungsmessung. Das StBA recherchiert dazu die Zahl der betroffenen Personen, Unternehmen bzw. Verwaltungseinheiten und befragt sie zu Zeitaufwänden und Sachkosten.

Dabei gibt es im vorher erwarteten und später gemessenen Erfüllungsaufwand immer wieder Abweichungen nach oben und unten. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung einer Regelung kann beispielsweise nicht genau abgesehen werden, wie der Vollzug im Detail aussehen wird. Weiterhin können Änderungen am Regelungsvorhaben im parlamentarischen Verfahren auch Erfüllungsaufwandsänderungen zur Folge haben.

Im Jahr 2021 hat das StBA 55 Regelungsvorhaben mit 1.410 Vorgaben nachgemessen. Nach der Ermittlung der konkreten Prozesse zur Pflichterfüllung wird der Erfüllungsaufwand über die Zahl der Betroffenen, deren Zeitaufwände und Sachkosten bestimmt. Im Folgenden werden beispielhaft zwei Messungen vorgestellt.

Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz

Im Jahr 2018 trat das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) in weiten Teilen in Kraft. Damit wurde schwerpunktmäßig die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) umgesetzt, um die Integrität und Transparenz der Finanzmärkte sicherzustellen sowie den Anlegerschutz weiter zu stärken.

Bei der Nachmessung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft hat das StBA einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 188 Millionen Euro ermittelt. Dieser ist mehr als doppelt so hoch, als bei der Einführung des Gesetzes angenommen wurde (rund 81 Millionen Euro). Seitens der Verwaltung wurde auf Basis der Rückmeldungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein jährlicher Mehraufwand von rund 14 Millionen Euro festgestellt (ex ante rund 12 Millionen Euro).

Aufgrund der Komplexität des Regelungsvorhabens wurden in Rücksprache mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und des Bankenverbandes Themenschwerpunkte für eine Expertenbefragung festgelegt. Darüber hinaus erfolgte mithilfe der BaFin eine umfangreiche Plausibilisierung der ex ante genannten Fallzahlen und einiger Zeitaufwände, die auch bei der Klärung inhaltlicher Fragen unterstützte.



Sehr bedeutende Themen finden sich in Abschnitt 11 „Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten“ des Wertpapierhandelsgesetzes wieder. Bei diesen ergaben sich seitens der Wirtschaft auch die größten Abweichungen zwischen dem ex ante geschätzten und dem ex post ermittelten Erfüllungsaufwand.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben zur Beweissicherung Inhalte von Telefongesprächen aufzuzeichnen (Taping). In der Expertenbefragung wurde deutlich, dass dies über die bisher getätigten Aufzeichnungen weit hinausgeht und die damit verbundenen Sachkosten in der Darstellung des jährlichen Erfüllungsaufwands aufzunehmen sind. Ex ante unberücksichtigt blieben die Mehraufwände für die Erstellung und Bereitstellung von Kosteninformationen zu allen Ausführungs- und Produktkosten vor der Orderausführung. Im Weiteren wurde für Finanzinstrumente ein internes Produktfreigabeverfahren eingeführt, bei dem jeweils ein Zielmarkt zu bestimmen ist. Es zeigte sich, dass der damit verbundene jährliche Erfüllungsaufwand deutlich niedriger ist, als ursprünglich angenommen. Die Notwendigkeit der Integration einer technischen Zielmarktprüfung im Zuge der Erstellung der Geeignetheitserklärung, die das frühere Beratungsprotokoll ersetzt, wurde ex ante jedoch nicht berücksichtigt.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet Hersteller und Händler entsprechender Geräte, auf unterschiedliche Weise zur Vermeidung und zur sinnvollen Verwertung – beispielsweise in Form von Recycling – von entsprechenden Abfällen beizutragen.

Das Änderungsgesetz fasst das ElektroG neu und dient damit der Umsetzung der sogenannten WEEE-Richtlinie 2012/19/EU (engl. waste electrical and electronic equipment). Durch die Änderungen werden große Händler von Elektro- und Elektronikgeräten dazu verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen. Auch werden umfassende Nachweispflichten für die Verbringung von gebrauchten Geräten ins Ausland eingeführt, um illegalen Müllexport zu vermeiden. Außerdem wurde die Kategorisierung der betroffenen Geräte neu zugeschnitten und so der Anwendungsbereich ausgeweitet.

Die Nachmessung des jährlich anfallenden Erfüllungsaufwands hat ergeben, dass die Belastung der vom Gesetz betroffenen Unternehmen mit rund 66 Millionen Euro um ungefähr 31 Millionen Euro geringer ausfällt als prognostiziert. So zeigte sich in der Validierungsmessung etwa, dass für die Funktionsprüfung gebrauchter Geräte vor deren Export deutlich weniger Zeit gebraucht wird, als ursprünglich geschätzt. Die mit dem Gesetz einhergehenden jährlichen Aufwände für die Verwaltung belaufen sich auf 0,3 Millionen Euro.

Während in der Regel nur der jährliche Erfüllungsaufwand einer Validierungsmessung unterzogen wird, wurde im Zusammenhang mit der neuen Gerätekategorisierung auch die mit einiger Unsicherheit behaftete Schätzung des Umstellungsaufwands der Hersteller in Höhe von gut 1 Milliarde Euro nachgemessen. Es zeigte sich, dass weitaus geringerer Umstellungsaufwand angefallen ist, als zunächst gedacht: Tatsächlich wurde ein Aufwand von rund 27 Millionen Euro ermittelt, der sich im Wesentlichen durch Umstellungstätigkeiten von eigenem Personal der Hersteller ergibt. Hier war ex ante ein wesentlich höherer Aufwand für Umstellungen der EDV-Systeme sowie bei den Finanzierungsgarantien für Rücknahme und Entsorgung geschätzt worden.

Anlagen und Anhänge



Anlage 1: Übersicht Bürokratiebremse für das Jahr 2021 (One in, one out)

Ressort	Anzahl der relevanten Regelungsvorhaben		In	Out	Decke- lung	Saldo vor ressortüber- greifender Kompensation	ressort-über- greifende Kompensation	Saldo
	belastend	entlastend						
			in Mio. EUR					
Auswärtiges Amt		1		0,1		-0,1		-0,1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	5		12,9			12,9		12,9
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	4	4	3,3	2,3		1,0		1,0
Bundesministerium der Finanzen	12	4	41,7	18,9		22,8		22,8
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	9	7	15,9	6,2		9,7	-55,7	-46,0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	7	3	70,5	5,4		65,1		65,1
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6	1	309,8	0,0		309,8	-281,1	28,7
Bundesministerium der Verteidigung								
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1		0,0			0,0		0,0
Bundesministerium für Gesundheit	3	2	0,5	979,9		-979,4	389,5	-589,9
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	9	2	5,7	0,0		5,7		5,7
Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit	8	1	4.251,1	0,2	4.157,0	93,9		93,9
Bundesministerium für Bildung und Forschung							-52,6	
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung								
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	1		0,0			0,0	-0,0	
Insgesamt	64	25	4.711,5	1.013,1	4.157,0	-458,6	0,0	-458,6

Anlage 2: One in, one out unter Berücksichtigung von Be- und Entlastungen aus der
1 : 1-Umsetzung von EU-Vorgaben; Bilanz für die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode
(14.03.2018–07.12.2021)

Ressort	in			out			Saldo
	national	1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben	Summe	national	1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben	Summe	
in Mio. EUR							
Auswärtiges Amt				0,1		0,1	-0,1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	45,2	15,6	60,8	52,1		52,1	8,7
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	16,1	340,2	356,3	38,6		38,6	317,7
Bundesministerium der Finanzen	131,8	86,5	218,3	586,4	39,9	626,3	-408,0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	79,4	164,5	243,9	23,7	26,8	50,5	193,4
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	105,3	82,8	188,1	845,8		845,8	-657,8
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	312,5	143,7	456,2	31,3	0,2	31,5	424,6
Bundesministerium der Verteidigung							
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2,5		2,5	0,7		0,7	1,8
Bundesministerium für Gesundheit	192,2	0,0	192,2	987,7	3,2	990,9	-798,7
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	30,0	9,1	39,2	48,2	14,9	63,1	-23,9
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	142,4	322,7	465,1	196,8	57,0	253,8	211,4
Bundesministerium für Bildung und Forschung	53,6		53,6	1,0		1,0	52,6
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung							
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	0,0		0,0				0,0
Insgesamt	1.111,1	1.165,1	2.276,2	2.812,4	142,1	2.954,5	-678,3

Anlage 3: Entwicklung des Erfüllungsaufwands (Zeitraum: 01.01.2021–31.12.2021)
Saldo-Bilanz über die Änderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in
Millionen Euro (jährlich)

	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (jährlich) in Mio. Euro			davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Mio. Euro
	Belastung	Entlastung	Saldo	
Auswärtiges Amt		0,1	-0,1	-0,1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0,0		0,0	0,0
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	336,3	0,9	335,4	23,0
Bundesministerium der Finanzen	43,5	58,6	-15,1	-53,6
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	100,1	29,0	71,1	39,5
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	88,7	5,2	83,5	3,4
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	326,7	1,9	324,8	3,2
Bundesministerium der Verteidigung				
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0,0		0,0	0,0
Bundesministerium für Gesundheit	0,5	983,6	-983,0	-548,5
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	13,1	0,0	13,0	3,9
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	8.529,1	14,9	8.514,2	146,3
Bundesministerium für Bildung und Forschung				
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung				
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	0,0		0,0	0,0
Insgesamt	9.438,0	1.094,2	8.343,8	-382,8

Anlage 4: Entwicklung des Erfüllungsaufwands (Zeitraum: 01.01.2021–31.12.2021)
Saldo-Bilanz über die Änderung des laufenden Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und
Bürger sowie die Verwaltung in Millionen Euro (jährlich)

	Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (jährlich)						Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (jährlich)		
	Zeitaufwand in Tsd. Stunden			Sachaufwand in Mio. Euro			in Mio. Euro		
	Belastung	Entlastung	Saldo	Belastung	Entlastung	Saldo	Belastung	Entlastung	Saldo
Auswärtiges Amt		5,0	-5,0					2,1	-2,1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	45,5	114,9	-69,4	1,1		1,1	66,9	0,9	65,9
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	244,9		244,9		7,5	-7,5	21,9	4,3	17,5
Bundesministerium der Finanzen	0,3		0,3	0,0		0,0	61,6	1,1	60,5
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	42,0		42,0	2,5		2,5	24,1	8,6	15,5
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	421,7	2,8	418,9	3,1	0,0	3,0	21,5	0,0	21,5
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4,8	0,6	4,1	0,1		0,1	7,7	7,1	0,6
Bundesministerium der Verteidigung	24,1	0,3	23,8				6,7	2,8	3,9
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend							3.789,0		3.789,0
Bundesministerium für Gesundheit		28,0	-28,0				2,5	0,1	2,4
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	478,8		478,8	0,4		0,4	467,4	0,0	467,3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit				50,3		50,3	12,0	22,4	-10,4
Bundesministerium für Bildung und Forschung									
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung									
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien							1,1	0,0	1,1
Insgesamt	1.262,0	151,6	1.110,4	57,5	7,5	50,0	4.482,4	49,6	4.432,8

Anlage 5: Entwicklung des Erfüllungsaufwands (Zeitraum: 01.01.2021–31.12.2021)
Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung

	Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger		Umstellungs- aufwand für die Wirtschaft	Umstellungs- aufwand für die Verwaltung
	in Tsd. Stunden	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Auswärtiges Amt				
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat			0,2	245,2
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz			46,8	82,3
Bundesministerium der Finanzen	11,4	0,0	143,2	105,6
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0,1		445,2	20,2
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	100,0		5.228,3	24,6
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft		3,2	111,2	21,6
Bundesministerium der Verteidigung	49,9			5,5
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	32,4		0,3	5.770,9
Bundesministerium für Gesundheit	-188,0	-0,8	-706,3	22,9
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0,3		0,8	1.626,1
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit			532,1	6,9
Bundesministerium für Bildung und Forschung				3,3
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung				
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien				0,3
Insgesamt	6,0	2,4	5.801,8	7.935,5

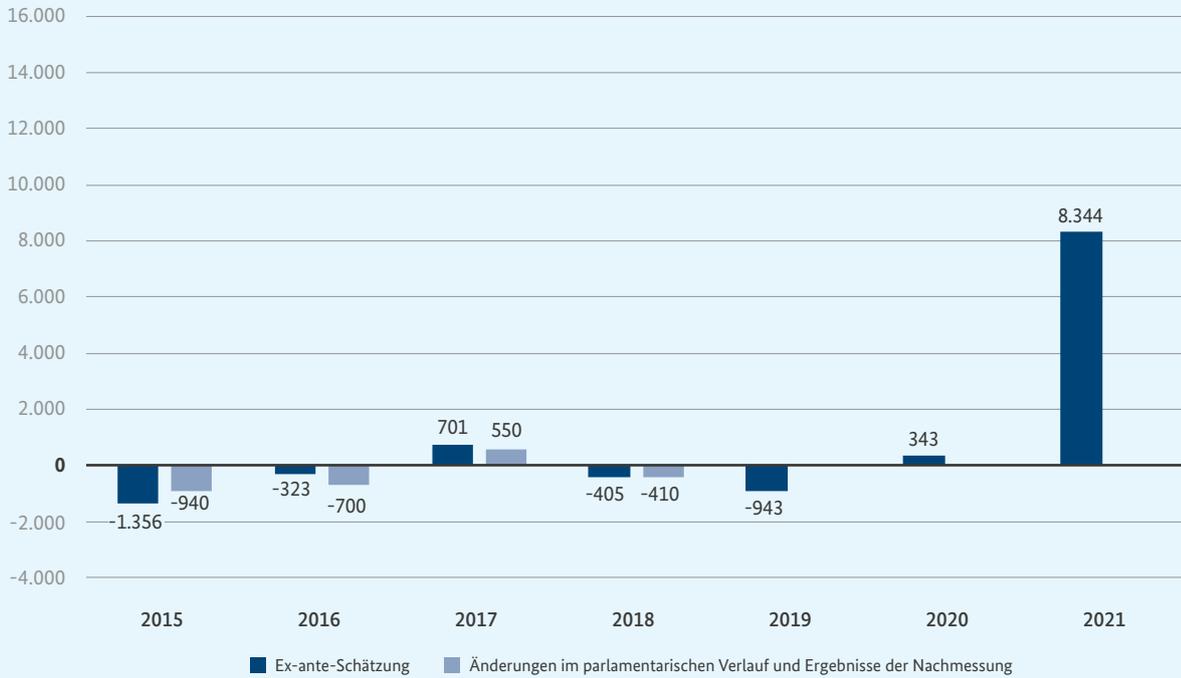
Anlage 6: Entwicklung des Umstellungsaufwands für die Wirtschaft

Ressort	Umstellungsaufwand der Wirtschaft in Mio. Euro									
	18. LP					19. LP				
	2014	2015	2016	2017	Summe 18. LP	2018	2019	2020	2021	Summe 19. LP
Auswärtiges Amt										
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat				58,9	58,9	0,1	19,1	324,4	0,2	343,8
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz		203,9	96,5	19,4	319,8	6,6	1,7	15,9	46,8	71,0
Bundesministerium der Finanzen	435,2	223,2	1.043,3	4,5	1.706,2	31,1	22,9	288,3	143,2	485,5
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	83,6	20,1	55,3	71,5	230,5	31,7	85,0	395,5	445,2	957,4
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	35,6	156,4	10,2		202,2	26,0	0,0	96,5	5.228,3	5.350,8
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1,3	154,3	1,7	44,0	201,3	0,1	1.121,0	27,8	111,2	1.260,1
Bundesministerium der Verteidigung										
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0,1	0,1	64,9	0,1	65,2			2,8	0,3	3,1
Bundesministerium für Gesundheit	24,9	-0,3	3,9	0,8	29,3	1,4	21,6	148,1	-706,3	-535,1
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	28,0		59,4	0,6	88,0	11,1	10,5	86,8	0,8	109,2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	82,5	29,6	499,9	442,3	1.054,3	502,1	18,7	1.605,6	532,1	2.658,5
Bundesministerium für Bildung und Forschung		1,7			1,7		0,3			0,3
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung										
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien			0,2		0,2					
Insgesamt	691,0	789,5	1.835,0	642,6	3.958,1	610,4	1.300,9	2.991,8	5.801,8	10.704,9

Anlage 7: Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Jährlicher Saldo in den Jahren 2015 bis 2021

in Millionen Euro p.a.



Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 8: Umstellungsaufwand für die Wirtschaft

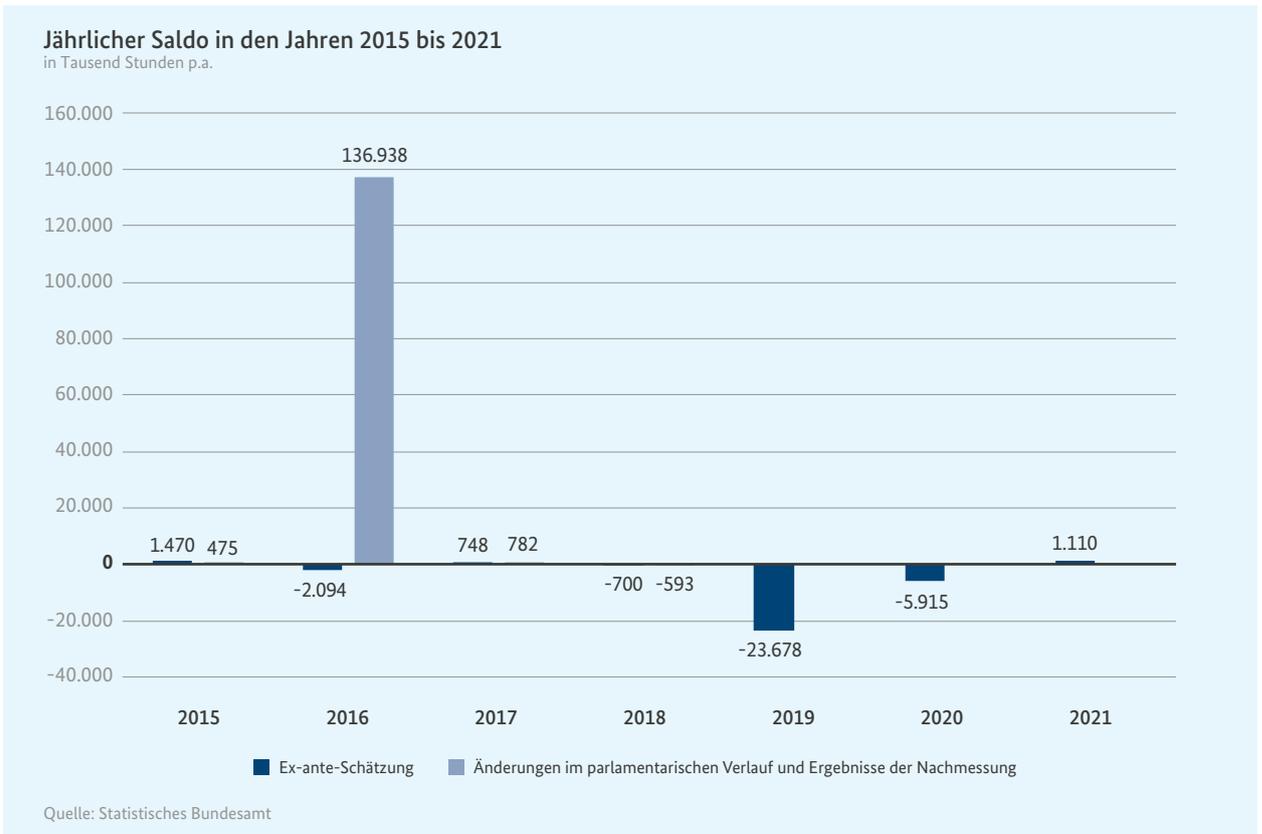
Umstellungsaufwand 2015 bis 2021

in Millionen Euro

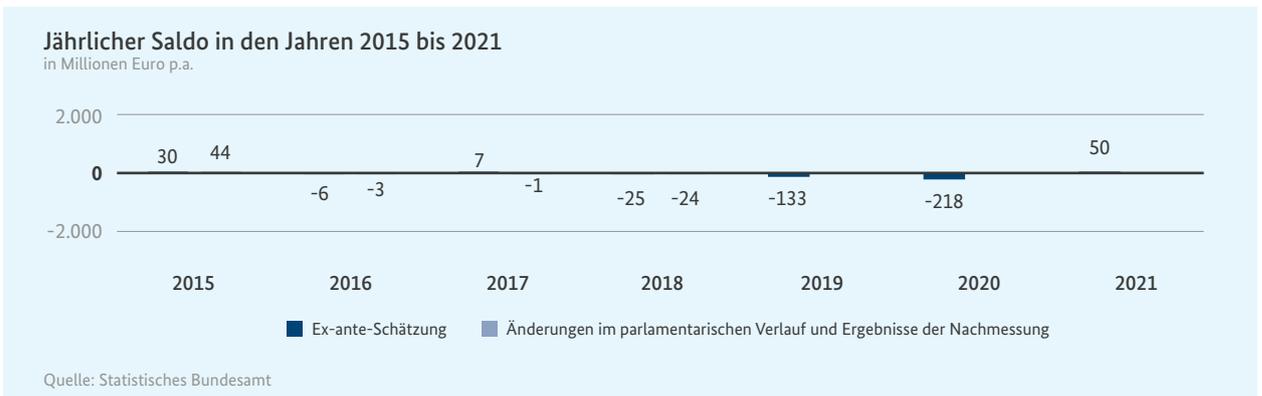


Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 9: Laufender Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger



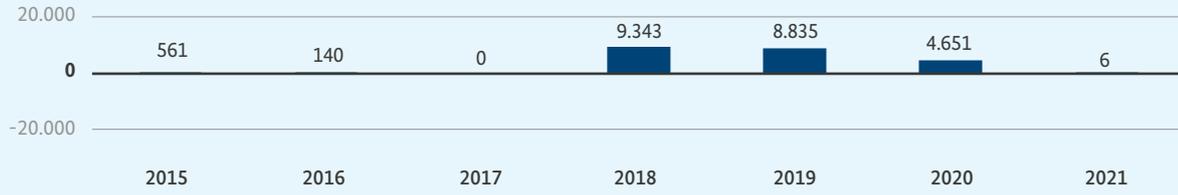
Anlage 10: Laufender Sachaufwand für die Bürgerinnen und Bürger



Anlage 11: Einmaliger Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Umstellungsaufwand in den Jahren 2015 bis 2021

in Tausend Stunden

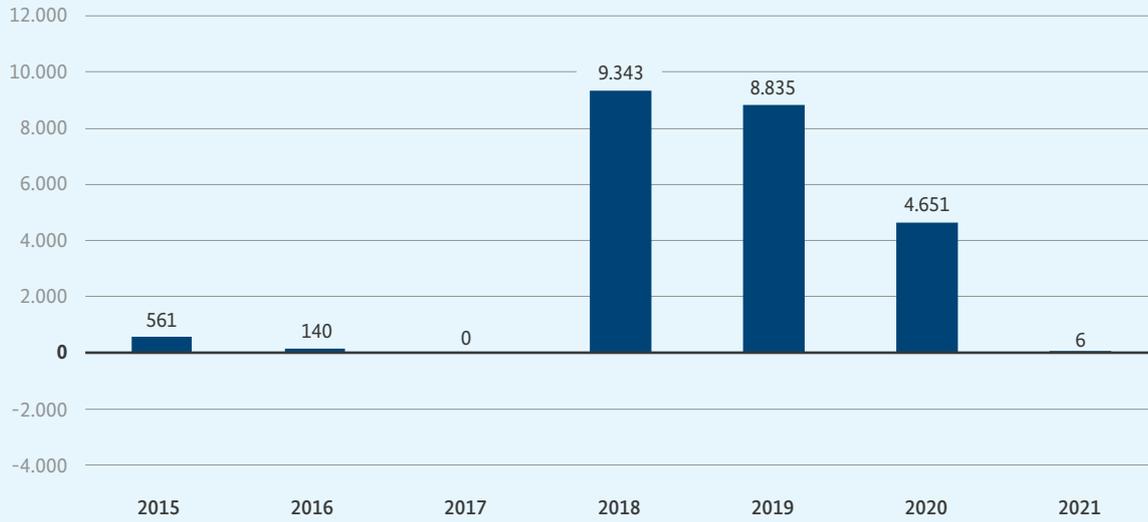


Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 12: Einmaliger Sachaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

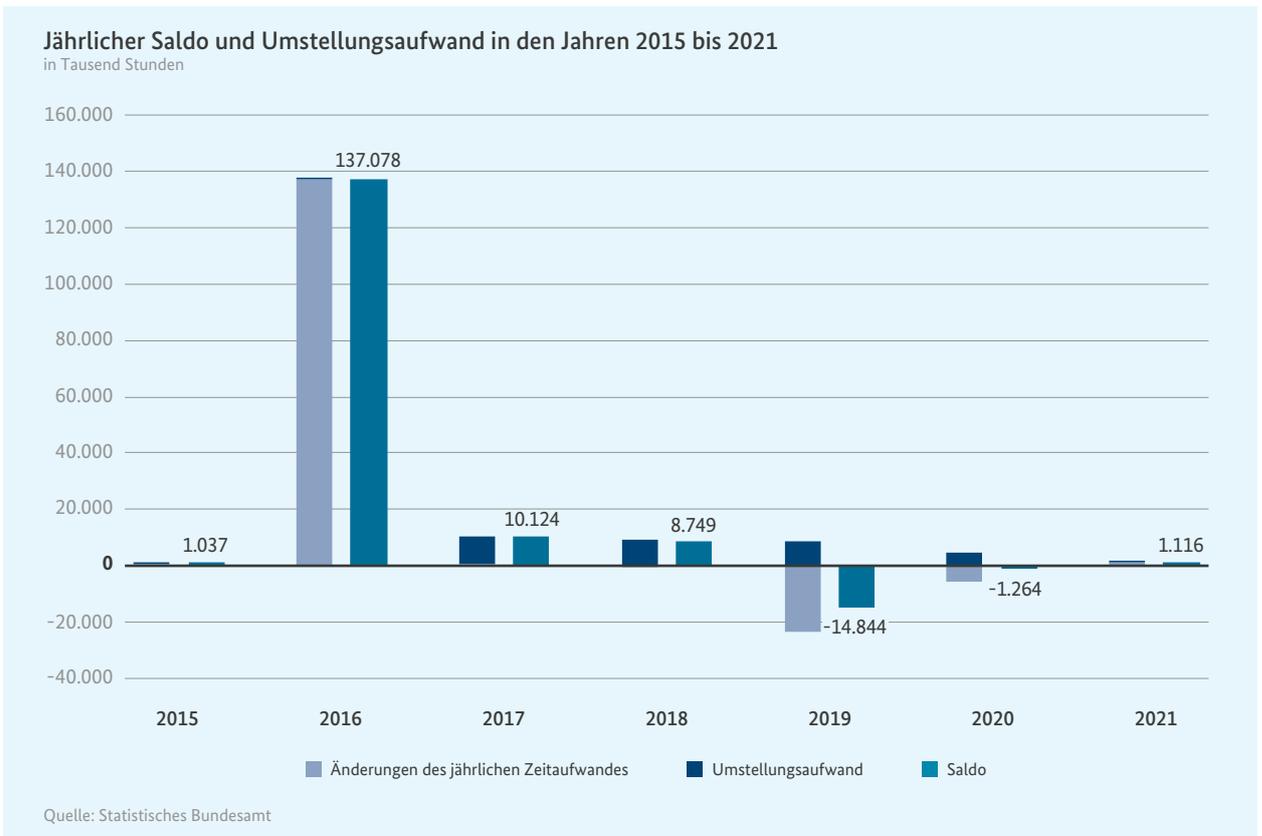
Umstellungsaufwand in den Jahren 2015 bis 2021

in Millionen Euro

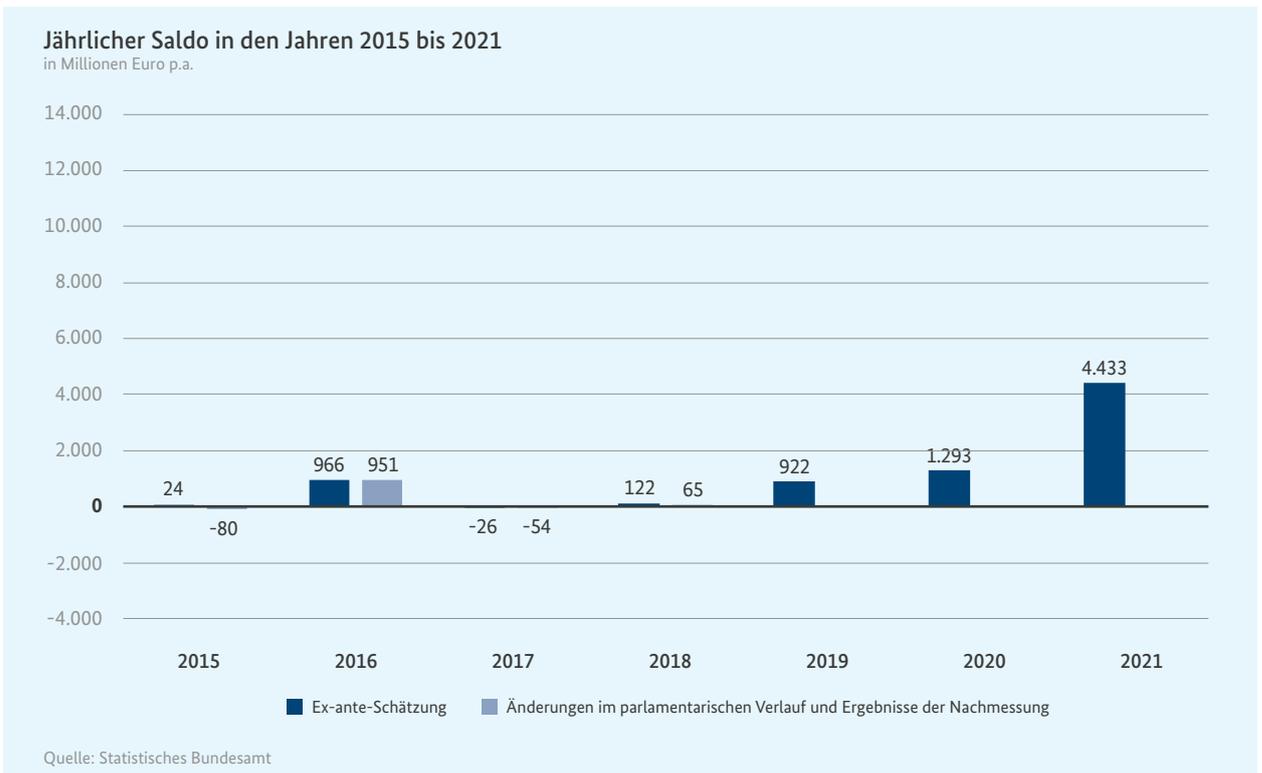


Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 13: Laufender und einmaliger Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger



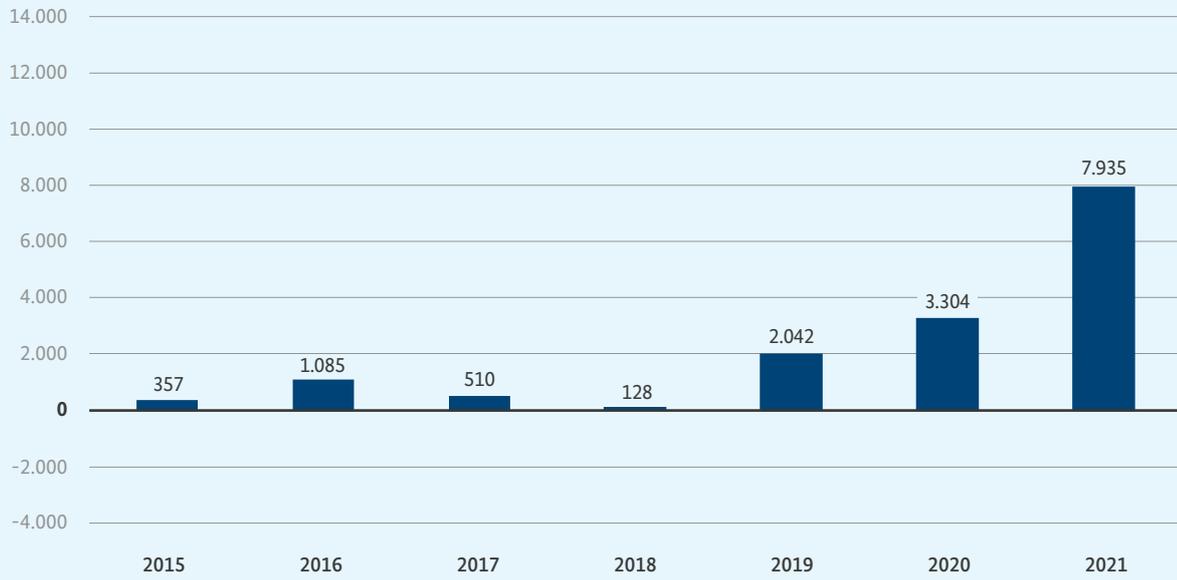
Anlage 14: Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung



Anlage 15: Umstellungsaufwand für die Verwaltung

Umstellungsaufwand in den Jahren 2015 bis 2021

in Millionen Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhang 1

Checkliste Beteiligung

Frühe Beteiligung Betroffener bei der Gesetzgebung kann Regelungswürfe besser machen

Frühe Beteiligung Betroffener ist ein zentrales Instrument der Besseren Rechtsetzung. Sie kann Regelungen besser machen, indem sie einen frühen Einblick in die Realität und Praxis der Normadressaten ermöglicht. Sie erlaubt einen ersten, einfachen Check: Wirkt die angedachte Regelung so, wie sie wirken soll? Sie kann zudem Neben- und Wechselwirkungen in der Lebensrealität der Betroffenen deutlich machen.

Frühe Beteiligung Betroffener sollten Sie regelmäßig bei der Vorbereitung eines Gesetzes mitdenken und einplanen. Zu bedenken sind das passende Format, der richtige Zeitpunkt, ein klar definiertes Ziel und der Umfang des Entscheidungs-/Gestaltungsspielraums, eine wirksame Kommunikation sowie Dialogoffenheit und ein guter Abschluss des Verfahrens. Sie sollten stets offen und transparent beteiligen.

Nur wenn ausnahmsweise keine Gestaltungsspielräume bestehen, sollte auf Beteiligung verzichtet werden. „Scheinbeteiligung“ schädigt nachhaltig das Vertrauen in Sie als fachlich Zuständige, in die Regierung und die entsprechenden Prozesse.

Das Referat Bürokratieabbau im BMJ, Forschungsbeauftragter koordiniert die frühe Beteiligung Betroffener bei der Gesetzgebung und bietet anlassbezogene Beratung an, eine sogenannte Sprechstunde. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Monika Ollig, Bundesministerium der Justiz, Referat Bessere Rechtsetzung D A 3, Tel.: 030 18 580-8367; E-Mail: ollig-mo@bmj.bund.de.

Diese Checkliste kann Ihnen helfen, Ihre frühe Beteiligung Betroffener zum Erfolg für Sie und Ihr Vorhaben zu machen.¹⁵

¹⁵ Die „Checkliste Beteiligung“ orientiert sich an den „Leitlinien für gute Bürgerbeteiligung“ im Auftrag des BMU, 2019.

I. Vorfragen klären: Ziel der Beteiligung und Rahmen festlegen

- Zuständigkeit für die Durchführung der Beteiligung prüfen: Gibt es Unterstützung oder Beteiligungsexpertise im Haus oder im Ressortkreis, wie zum Beispiel Referat für Bürgerbeteiligung im BMU, BMJ D A 2 oder BKAm 612?
- Gestaltungsrahmen festlegen: Welcher Gestaltungsspielraum besteht? Welche Wissenslücken sind zu schließen? Umfang und Eckpunkte der Beteiligung festlegen sowie Verfahrensdesign durchdenken: Welche Themen, welche Akteure adressiert das Vorhaben? Welches Format ist für Normadressaten und die Verwaltung geeignet? etc.
- Grobe Analyse: Wer ist unmittelbar oder mittelbar betroffen? Wer sind die Wissensträger zu diesen Themen in Bund und Ländern? Wer wird die Vorschriften anwenden?
- Zeitplan der Beteiligung frühzeitig/rechtzeitig definieren: je früher die Beteiligung, desto zielführender. Bei der Identifikation der Probleme oder Eckpunkte bestehen in der Regel mehr Gestaltungsspielräume als bei bereits ausgearbeiteten Gesetzentwürfen.
- Frühzeitig den Umgang mit Empfehlungen aus der Beteiligung klären: Wie werte ich die Empfehlungen aus? Wie beziehe ich sie in die weiteren Überlegungen ein, wie und wann gebe ich Feedback an die Teilnehmenden?
- Ausreichende Ressourcen (finanziell und personell) und Kompetenzen sichern
- Eventuell ist es zweckmäßiger, mit Fragen in eine Beteiligung zu starten als mit Lösungsvorschlägen.

II. Vorbereitung der Beteiligung

- Zusammenarbeit innerhalb des Ressorts und erforderlichenfalls ressortübergreifend sicherstellen
- Öffentlichkeitsarbeit frühzeitig einbinden, gegebenenfalls Kommunikationsstrategie und Bausteine für Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen vorbereiten.
- Betroffene näher definieren, auswählen und einladen (zum Beispiel Akteursanalyse, direkte Ansprache, Einbindung von Multiplikatoren, Zufallsauswahl)
- Gegebenenfalls Betroffene aufsuchen, motivierend ansprechen und Teilnahmhürden abbauen. Dabei die Wirkungen des Beteiligungsparadoxons beachten!
- Betroffene und Wissensträger rechtzeitig informieren und mitnehmen, da die Arbeit bzw. der Einsatz zu den Aufgaben des Tagesgeschäfts hinzukommt und Interesse und Wertschätzung vorhanden sein müssen

- Geeignete Beteiligungsformate und Methoden wählen (zum Beispiel klein, groß, gestuft, online, offline) und in den gesamten Zeitplan einpassen.
- Hohe Verfahrensqualität anstreben (Erwartungsmanagement, Information, Moderation, Umgang mit den Ergebnissen), zum Beispiel zu Beginn Informations-/Einführungsveranstaltungen für mögliche Betroffene einplanen und klarstellen: Wie genau sieht das Vorhaben aus? Was ist das Ziel? Warum wird gerade die Expertise der angesprochenen Personen angefordert?

III. Qualitativ hochwertige Gestaltung der Beteiligung

- Professionell und neutral moderieren (ggf. durch Externe)
- Präsent sein und direkten Kontakt suchen
- Mit ausgewogenen und verständlichen Informationen unterstützen
- Kontinuierlich mit den Beteiligten kommunizieren
- Bewährte Methoden nutzen, beispielsweise Eckpunktepapier oder Zielpapier erstellen, „Gesetzgebungslabore“¹⁶
- Erwartungen managen und Beteiligte über beabsichtigten Umgang mit den Ergebnissen informieren
- Öffentlichkeit informieren

IV. Adäquater Umgang mit den Ergebnissen und Evaluation zur Optimierung

- Schritte der Beteiligung und Inhalte (Empfehlungen, Ergebnisse der Beteiligung) dokumentieren (z. B. Fotoprotokoll nach Workshops, Synthese)
- Ergebnisse und Empfehlungen der Beteiligung auswerten und berücksichtigen
- Verwertbare Ergebnisse den politischen Entscheiderinnen und Entscheidern bereitstellen
- Feedback geben über die Entscheidung, die Gründe dafür und den Folgeprozess
- Beteiligungsverfahren evaluieren, um Prozess zu optimieren

¹⁶ Zum Beispiel nach dem Modell des NKR: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/service/publikationen/gutachten-und-positionsapiere/nkr-gutachten-2019-erst-der-inhalt-dann-die-paragrafen--1680554>

Hinweis auf weiterführende Literatur, Leitfäden und Toolboxes

Handbuch Bürgerbeteiligung, Patrizia Nanz/Miriam Nitsche

https://www.diefuehrungsakademie.de/documents/20944/22537/Handbuch_Buergerbeteiligung.pdf/0c37f7c7-ae5e-4df5-9be6-120038f0c402

Gute Bürgerbeteiligung – Leitlinien, BMU

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/buergerbeteiligung/leitlinien_bue

Toolbox für die Konzeption von Beteiligungen

<https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/03/AfB-Toolbox-Gemeinsam-Voran-Gehen.pdf>

Leitfaden für Online-Konsultation (2009)

https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Leitfaden_Online-Konsultation.pdf

Leitfaden für eine neue Planungskultur (Baden-Württemberg)

https://www.diefuehrungsakademie.de/documents/20944/22537/140717_Planungsleitfaden.pdf/6e4b6271-ad07-4e54-8ee9-cc77240c5991

und Beteiligungsportal

https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/Regeln_gute_Buergerbeteiligung-2018_10_25.pdf

Kurzfilm zur frühen Beteiligung des BMU

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Videos/2019/191129_buergerbeteiligung/191129_buergerbeteiligung_en.mp4

Anhang 2

Gute Beispiele früher Beteiligung Betroffener und praktischer Erprobung im Jahr 2021 für den Jahresbericht Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2021

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMAS	BMAS-Initiative anlässlich Anregungen von Verbänden und Verwaltungs-BG	Unfallversicherungsschutz von beschäftigten Sportlerinnen und Sportlern	–	Sportverbände, Spielervereinigungen, DGUV und VBG	Fachgespräche, Diskussion in Arbeitsgruppen	Bis rund 30 TN	Coronabedingt Fachgespräche und Arbeitsgruppen online	Digitale Fachgespräche und Arbeitsgruppen
BMBF	Forschungszulagenbescheinigungsänderungsverordnung	Frühe Beteiligung der betroffenen Ressorts, reguläre Ressortabstimmung, Verbändebeteiligung, Länderbeteiligung	–	Ressorts, Verbände, Länder	Schriftliche Beteiligung (E-Mail)	Bis rund 30 TN	Nein	–
BMDV	Ergebnisse des Projekts „Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland“ und weitere Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse	Information über die Ergebnisse des Projekts „Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland“	–	Länder, Verbände	Web-Konferenz, Informationsveranstaltung mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen und anschließend schriftlich Stellung zu nehmen	47 TN	Ja	Informationsveranstaltung per WebEX mit der Möglichkeit, Fragen zum Forschungsbericht zu stellen
BMEL	Praktikernetzwerk	Das BMEL hat 2017 ein Netzwerk ins Leben gerufen, in dem 100 Praktikerinnen und Praktiker aus Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft sowie aus landwirtschaftlicher Beratung zu ausgewählten, aktuellen Fragen ihre Anregungen für eine praxisnahe Rechtsetzung einbringen können. Wichtig ist dabei, dass die Praktikerinnen und Praktiker, darunter auch landwirtschaftliche Beraterinnen und Berater, aus ihrer Praxis Einblicke in den Arbeitsalltag in Agrarbetrieben einbringen. Durch die Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern soll die Praxistauglichkeit rechtlicher Regelungen verbessert werden, denn Gesetze und Verordnungen müssen in der Praxis bestehen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte 2020 bisher kein Präsenztreffen stattfinden. Jedoch können sich die Mitglieder des Praktikernetzwerkes auf einer vom BMEL eingerichteten Online-Diskussionsplattform zu bestimmten Themen mit dem BMEL sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern austauschen und ihre Empfehlungen einbringen.	https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/praktikernetzwerk/praktikernetzwerk.html sowie passwortgeschützte Beteiligungsplattform	Praktikerinnen und Praktiker aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und landwirtschaftliche Beraterinnen und Berater	Stakeholderdialog: Diskussionsrunden – in Präsenz und online sowie Online-Umfragen zu fachspezifischen Themen	Rund 100 TN	Nur Online-Dialoge 2021 wegen der Corona-Pandemie	Diskussionsrunde, Umfrage

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
		<p>2020 fanden Online-Diskussionen zu den Themen „Praktische Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzprogrammes 2030“ und „Diskussionspapier Ackerbaustrategie 2035“ statt.</p> <p>Zudem wird derzeit eine Online-Umfrage zur „Milch-ab-Hof-Abgabe“ durchgeführt. Hier werden in Vorbereitung einer geplanten Rechtsänderung (Novellierung des § 17 Tier-LMHV) vorab bei den Mitgliedern des Praktikernetzwerkes praxisnahe Informationen über mögliche Verbesserungen der Stall- und Melkhygiene zur Verringerung des Keimeintrags in die Milch und die wirtschaftliche Bedeutung der Milch-ab-Hof-Abgabe erfragt. Im vierten Quartal 2020 ist eine weitere Diskussionsrunde mit dem Praktikernetzwerk geplant (Thema noch offen).</p> <p>Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Diskussionsprozessen und den Umfragen fließen in die weitere Arbeit des BMEL ein.</p>						
BMEL	Verordnungsentwurf (Bio-AHVV)	Die Eckgrößen für diese VO wurden zunächst im Vorfeld mit Ländern, Verbänden, Wirtschaft beraten (über das BioZertAHV-Projekt). Nach der Hausabstimmung werden die Länder zunächst informell beteiligt, um Regelungen abzustimmen, welche Länderzuständigkeiten betreffen.		Ökoreferentinnen und -referenten der Länder	Zusendung des Regelungsteils des Verordnungsentwurfs mit Fragenkatalog	Ökoreferentinnen und -referenten der 16 Länderressorts	In Planung	Bekanntgabe des Arbeitsentwurfs
BMFSFJ	Jugendstrategie der Bundesregierung	Junge Menschen wollen unsere Gesellschaft mitgestalten und bei den politischen Weichenstellungen für ihre Zukunft gefragt werden. Vorhaben und Entscheidungen in allen Politikfeldern können jugendrelevant und jugendspezifische Auswirkungen haben.	www.jugendstrategie.de www.bmfsfj.de/jugendstrategie	Jugendliche aus Verbänden, Vereinen, Organisationen etc. sowie nicht organisierte Jugendliche. (Darüber hinaus sind durch den Beirat des BMFSFJ zur Jugendstrategie der Bundesregierung auch zentrale jugendpolitische und zivilgesellschaftliche Stakeholder in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess der Jugendstrategie eingebunden (z. B. DBJR, AGJ).)	Jugend-Politik Tage 2019 und 2021, Jugendaudits, Jugendkonferenz 2020, Online-Konsultation im Rahmen der Jugend-PolitikTage 2019, Jugend-Hearing „Corona und die Folgen“ 2021, Ideen-Hackathon sowie Online-Voting zum Projekt „Jugend-Budget“ 2021	Divers, je nach Format	Ja	Online-Konsultation im Rahmen der Jugend-PolitikTage 2019, Online-Voting im Rahmen des Vorhabens „Jugend-Budget“

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMG	Roadmap-Prozess zu § 113c SGB XI		https://www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktionspflege.html	Mitglieder der AG 2 der KAP, insbesondere GKV-SV, Trägerverbände der Altenpflege, Pflegeberufsverbände, Länder, BMFSFJ	Gemeinsame Sitzungen bzw. Webkonferenzen, fachlicher Austausch, Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahmen, Gespräche	Bis 30 TN	Ja	WebkonferenzFormat
BMG/BMFSFJ	Nationale Demenzstrategie (NDS)	Die NDS wurde im Juli 2020 vom Bundeskabinett beschlossen und zuvor von einem breiten gesellschaftlichen Bündnis und unter der gemeinsamen Federführung von BMFSFJ und BMG in einem partnerschaftlichen und dialogorientierten Prozess entwickelt und konsentiert. Als Vertreterin von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen hat die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz mit dem Co-Vorsitz in der Steuerungsgruppe eine zentrale Rolle übernommen. Vertreterinnen und Vertreter anderer Bundesressorts, der Länder, der Kommunen, der Zivilgesellschaft, der Sozialversicherungsträger, der Trägerverbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen und in der Pflege, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Fach- und Berufsverbände sowie der Wissenschaft und Forschung beteiligten sich aktiv an diesem Prozess. Um die Umsetzung der verabredeten Maßnahmen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu fördern, wurde zeitgleich mit der Verabschiedung der Strategie das Netzwerk NDS gegründet. Über das Netzwerk tauschen sich die beteiligten Akteure weiterhin regelmäßig aus, beispielsweise in jährlichen Netzwerktreffen oder in themenspezifischen Workshops.	https://www.nationale-demenzstrategie.de/	Betroffenenverbände (Zivilgesellschaft), Berufsverbände, Verbände der Leistungserbringer und Leistungsträger im Gesundheitswesen, Forschungsinstitutionen u. a.	Workshops (themenspezifisch), jährliche Netzwerktreffen (im Rahmen der Umsetzung der Strategie)	Öffentlicher Teil der Netzwerktagung: ca. 500 TN, internes Netzwerktreffen: ca. 80 TN - themenspezif. Workshops: ca. 15 TN	Ja, alle genannten Veranstaltungen fanden 2021 ausschließlich im Online-Format statt.	Information/Wissensvermittlung (auch Vorstellung von Good-Practice-Beispielen); interaktive Elemente, Abstimmungs- und Austauschformate zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen bzw. der Gesamtstrategie
BMG	Gesundheits-IT Interoperabilitäts Governance-Verordnung	Erörterung der möglichen Leitfäden und Spezifikationen und die damit einhergehenden Versionsstände	https://www.gematik.de		Fachgespräche	4 TN	Nein	/
BMI	Digitalisierungslabore im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	Ein Digitalisierungslabor ist eine Methode, mit der priorisierte OZG-Leistungen digitalisiert werden. Dafür kommen Beschäftigte von Bundes- und Landesministerien sowie der vollziehenden Behörden mit Designerinnen, Designern, Nutzerinnen und Nutzern zu Design-Thinking-Workshops zusammen. Gemeinsam erarbeiten sie dort, wie die digitalen Leistungsanträge aussehen können.	www.onlinezugangsgesetz.de	Unter anderem Zivilgesellschaft, Behördenvertreterinnen und -vertreter, Verbände, Sozialpartner etc.	Workshop	Variiert, meist bis ca. 30 TN	Im Rahmen der Remote-Veranstaltung	Digitaler Workshop, interaktive Beteiligungsplattform

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
		<p>Im Digitalisierungslabor geht es nicht darum, nur den bestehenden Papierantrag ins Internet zu stellen, sondern die meist komplexen Prozesse zu vereinfachen und sie mehr an die Bedürfnisse der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie der Beschäftigten in den Verwaltungen anzupassen. Die Palette der Digitalisierungslabore reicht von Sozialleistungen mit mehreren Hunderttausend Nutzerinnen und Nutzern (wie Wohngeld und Arbeitslosengeld II) über allgemein bekannte Leistungen (wie Kindergeld, Elterngeld und BAföG) bis hin zu komplexen Leistungen für Unternehmen (wie Beantragung einer Baugenehmigung). Die Digitalisierungslabore liefern die Grundlage für die Implementierung der digitalen Leistungen durch Länder und Kommunen: ein Konzeptpaket und einen Umsetzungsplan. Im Digitalisierungslabor selbst wird kein Online-Service implementiert.</p> <p>Es finden fortlaufend Digitalisierungslabore statt, seit August 2020 u. a.: Im OZG-Themenfeld „Forschung & Förderung“ ein Digitalisierungslabor zum Fördermitteleantrag Digitalbonus und Innovationsgutschein sowie eines zu generalisierten Prozessen im Förderwesen; im Themenfeld „Engagement & Hobby“ zur Jägerprüfung und zum Jagdschein sowie zur Versammlungsanzeige. Die Digitalisierungslabore haben aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie fast ausschließlich remote stattgefunden.</p>						

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMI	Evaluation und Fort- schreibung der Cyber- sicherheitsstrategie für Deutschland 2021	Die Cybersicherheitsstrategie 2021 schreibt die Strategie aus den Jahren 2011 und 2016 fort. Unter Einbeziehung von über 70 Akteuren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Staat und der Öffentlichkeit selber wurde die CSS 2016 von November 2020 bis September 2021 vorgeschrieben. Nachdem im Ressortkreis ein Eckpunkt Papier erarbeitet und abgestimmt worden war, wurde dieses der Öffentlichkeit auf der Internetseite des BMI zur Verfügung gestellt. Mithilfe eines ebenfalls veröffentlichten Fragebogens zum Eckpunkt Papier wurden die Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit in den weiteren Prozess mitaufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Juni 2021 statt, als der Entwurf der CSS auf der BMI-Website veröffentlicht wurde und die fachkundigen Akteure erneut um Stellungnahme mithilfe eines Fragebogens gebeten wurden. Die Akteure aus Wirtschaft, Gesellschaft, Staat und Wissenschaft wurden parallel durch direkte E-Mails, die Fragebögen enthielten, beteiligt.	https://www.bmi.bund.de/ SharedDocs/ kurzmeldungen/ DE/2021/06/css- 2021-beteiligungsfor- mat.html	Verbände aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft, Länder, Zivilgesell- schaft, Wissenschaft, breite Öffentlichkeit	Fragebogen	Über 100 TN	Das Eck-punk- tepapier und der Entwurf der CSS wurden auf der Internetseite des BMI veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte die Gelegen- heit, mithilfe eines Fragebogens Stel- lung zu nehmen.	Beteiligung durch Ver- öffentlichungen auf der BMI-Website (mithilfe eines Fragebogens)
BMWSB	Rechtsverordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließ- lichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV)	Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mittels eines ersten Konzepts mit verschiedenen Planungsmöglichkeiten für die Fortschreibung frühzeitig von der Novellierung der Raum- ordnungspläne unterrichtet (gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz). Erkenntnisse aus der Unterrichtung flossen in die Erarbeitung des ersten Planungsentwurfs ein. Zudem wurde der Prozess im BSH von einem wissenschaft- lichen Begleitkreis (Vertreterinnen und Ver- treter aus Rechts- und Forschungsinstituten) begleitet.	-	Öffentlichkeit ein- schließlich Verbänden und Wissenschaft sowie in ihren Belangen be- rührte öffentliche Stellen einschließlich Anrainer- staaten	Veröffentlichung im In- ternet, Unterrichts- schreiben per E-Mail u. a. an betroffene öffentliche Stellen, Verbände sowie Anrainerstaaten	Über 100 TN (da auf Website ge- stellt), auch Einzel- gespräche	Ja, verschiedene Fachworkshops sowie Scoping- Termin	E-Mail-Verkehr sowie Videokonferenz
BMWSB	Wohngeldrecht und Voll- zugsangelegenheiten	Teilnahme am Arbeitskreis Wohngeld der Länder (AK) am 7. September 2021: unter anderem Besprechung von umfassenden, teil- weise in Länderabfragen zusammengestellten denkbaren Verwaltungsvereinfachungen beim Wohngeld. Anregung, diese in einer Arbeits- gruppe unter Mitwirkung des BMWSB zu erarbeiten mit dem Ziel, konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen und Vollzugserleich- terungen zu erarbeiten. Der AK Wohngeld findet regulär zweimal jährlich statt, 2021 pandemiebedingt einmal.	Website des IS Argebau	Ländervorteilnehmerinnen bzw. Ländervorteilnehmer und als Gäste Vertreterin- nen und Vertreter des Bundes	Arbeitskreis der Bundes- länder	Rund 40 TN	Während der Corona-Pandemie, ansonsten Präsenz	Videokonferenz

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMJ	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verbraucherkreditrichtlinie	Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2021 ihren Vorschlag für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie veröffentlicht. Mit dem Vorschlag soll die bestehende Verbraucherkreditrichtlinie überarbeitet und modernisiert werden. Im Rahmen der Ausarbeitung einer ersten inhaltlichen Stellungnahme der Bundesregierung zu einigen aus deutscher Sicht prioritären Punkten wurden mit E-Mail vom 26. Juli 2021 die Verbände der Kreditwirtschaft und Finanzdienstleistungsbranche informell beteiligt und es wurde Gelegenheit gegeben, erste grundlegende Anmerkungen oder Fragen zu dem Richtlinienvorschlag mitzuteilen.	–	Verbände der Kreditwirtschaft und Finanzdienstleistungsbranche und Verbraucherverbände	Frühe schriftliche Anhörung per E-Mail	Bis rund 30 TN	Nein, auf Anfrage wurden mit einzelnen Verbänden Gespräche geführt.	
BMJ	Eherecht: Vorentwurf zur Abschaffung des Güterrechtsregisters	Das Bundesministerium der Justiz plant die Abschaffung des Güterrechtsregisters. Zur Erfassung der Umsetzungsmöglichkeiten wurde eine Expertengruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Justiz, Wissenschaft, Anwaltschaft mit Notariat und Verbänden (Bundesnotarkammer) befragt. Der inzwischen erarbeitete Vorentwurf wurde den Expertinnen und Experten zur Stellungnahme übersandt, ggf. wird ein (digitales) Treffen durchgeführt. Die Umsetzung der Abschaffung des Güterrechtsregisters ist für die nächste Legislaturperiode geplant.	–	Expertinnen und Experten aus Praxis, Wissenschaft und von Verbänden	Arbeitsgruppe	Bis rund 30 TN		Bekanntgabe des Vorentwurfs und schriftlicher Austausch

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMUV	Nationale Wasserstrategie	Bürgerbeteiligung zur Nationalen Wasserstrategie: Die Nationale Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums wurde am 8. Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie soll Antworten geben, wie wir im Jahr 2050 die Wasserversorgung für uns Menschen und für unsere Umwelt in ausreichender Menge und notwendiger Qualität sichern können. Angesichts der Bedeutung dieses Themas sollte die Nationale Wasserstrategie möglichst breit diskutiert und mit dem Wissen unterschiedlicher Fachleute, Nutzungsgruppen und Bürgerinnen und Bürger angereichert werden. Im Februar 2021 fanden vier virtuelle Bürgerwerkstätten zum Thema Wasser statt. Im Raum Cottbus, Oldenburg, Mannheim und Würzburg hatten per Zufall ausgewählte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Hinweise zur nachhaltigen Sicherung der Ressource Wasser untereinander zu diskutieren und einzubringen. Die virtuellen, ganztägigen Werkstätten waren mit je über 60 Personen sehr gut besucht und die Bürgerinnen und Bürger brachten detailreiche, vielseitige und regional-spezifische Vorschläge ein. Die übermittelten Vorschläge aus den vier Werkstätten wie auch aus einem Jugendworkshop, der am 6. März 2021 stattgefunden hat, wurden zunächst noch einmal von allen Teilnehmenden bewertet. In einem zweiten Schritt bereitete ein Redaktionsteam aus gewählten Jugend- und Bürgerbotschafterinnen und -botschaftern die Ergebnisse auf und erarbeitete daraus den Ratschlag der Bürgerinnen und Bürger, der am 8. Juni 2021 Bundesumweltministerin Svenja Schulze überreicht wurde.	https://www.bmu.de/WS5737	Bürgerwerkstätten: Zufallsbürgerinnen und Zufallsbürger; Online-Dialog: allgemeine, interessierte Öffentlichkeit, vorwiegend Bürgerinnen und Bürger	Bürgerwerkstätten, Workshops, Foren, Abschlussveranstaltung	Bürgerwerkstätten: rund 250 Bürgerinnen und Bürger; Online-Dialog: ca. 1.000 TN	Ja	Interaktive Beteiligungsplattform; Bürgerwerkstätten waren virtuell (Zoom)

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMUV	Nationale Moorschutz- strategie	Dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode folgend hat das Bundesumweltministerium eine Nationale Moorschutzstrategie entwickelt. Insbesondere hat die Strategie das Ziel, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden bis zum Jahr 2030 um mindestens 5 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent zu senken. Dabei setzt die Strategie auf finanzielle Anreize für freiwillige Wiedervernässungsmaßnahmen. Die Erarbeitung der Strategie beruhte auf einem breit angelegten Beteiligungsprozess. Im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wurden die fachlichen Grundlagen für die Moorschutzstrategie erarbeitet. Hierzu hat das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter anderem Expertenworkshops durchgeführt. Vom 16. November 2020 bis 15. Januar 2021 wurde die Öffentlichkeit auf Grundlage eines Diskussionspapiers beteiligt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 15. Dezember 2020 eine Stakeholder-Veranstaltung statt. Auf Grundlage der Rückmeldungen zum Diskussionspapier aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat das BMU einen Entwurf für die Moorschutzstrategie erarbeitet und hierzu die anderen Bundesressorts beteiligt. Auch auf Grundlage der Rückmeldungen der Ressorts sind weitere Änderungen an der Strategie erfolgt. Die Nationale Moorschutzstrategie wurde am 1. September 2021 vom BMU als Ressortstrategie veröffentlicht.	https://www.bmu.de/ME9387	Verbände und Stiftungen sowie Kommunen, Wissenschaft und Forschung	Workshop, online	Circa 120 TN	Ja; Beiträge per E-Mail möglich; Workshop war digital	Digitaler Workshop; Beiträge per E-Mail

Ressort	Beteiligungsgegenstand: z. B. Politikinitiative/ Regelungsentwurf/ Eckpunkte	Kurzbeschreibung der Beteiligung/des Beteiligungsprozesses/der Erprobung	Website (soweit vorhanden)	Teilnehmerkreis (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen, Verbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaft)	Beteiligungsformat (z. B. Workshop, Gespräche, Vor-Ort-Besuche)	Geschätzte Größe (bis rund 30 TN, bis rund 100 oder über 100)	Fand ein Online- Dialog statt?	Welches Format hat die Online-Beteiligung (z. B. digitaler Work- shop, Bekanntgabe des Entwurfs, interaktive Beteiligungsplattform)?
BMUV	Bürgerbeteiligung zu Bioökonomie	Der Begriff der Bioökonomie wird in der politischen Diskussion immer präsenter. Doch die dahinterstehenden Ideen und Konzepte zur Nutzung biologischer statt fossiler und chemischer Rohstoffe sind in der Öffentlichkeit kaum bekannt. Um das zu ändern, starteten das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Mitte 2020 ein Bürgerbeteiligungsverfahren mit Dialogen vor Ort und einem Online-Bürgerdialog. Der Bürgerdialog sollte Bürgerinnen und Bürger für das Thema Bioökonomie sensibilisieren und den Diskurs über Chancen, Risiken und Herausforderungen bei der Umsetzung anstoßen. Ziel des Bürgerdialogs war es, die unterschiedlichen Vorstellungen, Ansprüche und Gestaltungswünsche von Bürgerinnen und Bürgern an eine zeitgemäße Bioökonomie zu ermitteln.	https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-615-buergerdialog-biooekonomie-ein-beitrag-zur-sozial https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/beteiligung/dialog-biooekonomie	Zufallsbürgerinnen und Zufallsbürger	Bürgerwerkstätten, Workshops, Abschlussveranstaltung	Rund 100 TN	Ja	Interaktive Online-Plattform
BMWK	Transferinitiative Identifizierung von Innovations- und Transferhemmnissen mit dem Ziel, die Umsetzung von Ideen in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen weiter zu verbessern	Im Rahmen der Transferinitiative wurde eine Dialogreihe ins Leben gerufen, um mit den Akteuren des Innovationssystems zu eruiieren, wo es Innovations- und Transferhemmnisse gibt und wie sie ausgeräumt werden könnten. Zudem fanden bundesweit Roadshow-Veranstaltungen statt, in denen die Förderprogramme „Von der Idee zum Markterfolg“ bekannter gemacht wurden.	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/transferinitiative.html	Unternehmen (KMU, Start-ups), Beraterinnen und Berater, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände, IHKs	Dialogreihe: 2019 – Jan. 2020: in Präsenz; ab Februar 2020: Online-Format, Roadshows: ab 2020: Online-Format	Je nach Veranstaltung zwischen 40 und über 130 TN	Ja, jeweils 11 Veranstaltungen in Dialogreihe und Roadshows	Teilweise Online-Befragung während der Veranstaltungen, teilweise im digitalen Workshop-Format; Diskussion und teilweise Kleingruppenarbeit im Dashboard-Format. Präsentation eines Kurzfilms zur Transferinitiative des BMWi als Intro bei den Dialogen und den Roadshows sowie auf der Website der Transferinitiative; Präsentation der Vorträge

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz

Referat D A 2 – Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau

Stand

Dezember 2022

Gestaltung

www.avitamin.de

Bildnachweis

Titel: Getty Images/istockphoto/Wavebreak

S. 7: Getty Images/istockphoto/jeffbergen

S. 9: Getty Images/istockphoto/FG Trade

S. 13: Getty Images/istockphoto/Dilok Klaisataporn

S. 17: Getty Images/istockphoto/AJ_Watt

S. 23: Getty Images/istockphoto/alvarez

S. 30: Getty Images/istockphoto/Moyo Studio

S. 33: Getty Images/istockphoto/Dmytro Varavin

S. 35: Getty Images/istockphoto/Vadym Pastukh

S. 38: Getty Images/istockphoto/AlexD75

S. 42: Getty Images/istockphoto/GlobalStock

S. 47: Getty Images/istockphoto/ipuwadol

S. 49: Getty Images/istockphoto/andresr

S. 51: Getty Images/istockphoto/Andrii Yalanskyi

S. 55: Getty Images/istockphoto/KeremYucel

S. 61: Getty Images/istockphoto/simarik

S. 76: Getty Images/istockphoto/Steven White

S. 79: Getty Images/istockphoto/naito8



www.bundesregierung.de

-  facebook.com/Bundesregierung
-  twitter.com/RegSprecher
-  youtube.com/bundesregierung
-  instagram.com/bundeskanzler